Helv.
545
f

Helv. 545 f

545.5

Helv. F 545 3

de

Pestalutz

389

9770/32

# Bericht

an die

Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft

über das

# Zunft- und Innungswesen in der Schweiz.

Von

J. Conrad Pestalutz,

eidgenössischem Stabshauptmann in Zürich.

---

Le travail continuel engendre de grandes découvertes, qui bouleversent sans retour la surface du globe et la forme des institutions humaines.

(Annales de l'industrie française et étrangère. 1828.)

Min. d. Inner.

---

Zürich,

bey Orell, Füßli und Compagnie.

1829.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Vorbericht.

Die Direction der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft hat in ihrem Kreisschreiben vom 23. Oct. 1827 für das Fach der Industrie, um die Vortheile oder Nachtheile des Zunftverbandes und der Handwerks-Innungen im Gegensatz der Gewerbfreyheit würdigen zu können, folgende dreyfache Frage ausgeschrieben: 1) Welches sind in jedem der eidgenössischen Cantone die gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verordnungen über Handwerks-Innungen und zu Beschränkung der Gewerbfreyheit? 2) Wie verhält es sich mit der Handhabung und Ausübung dieser bestehenden Verordnungen? 3) Welche Erfahrungen liegen zu Tage und können als Ergebnisse der bestehenden Verordnungen und der Art ihrer Handhabung auf Handwerke, Gewerbe, Fabriken und Handelsverkehr nachgewiesen werden? Die dadurch zu erzielende Uebersicht des Thatbestandes dieser Verhältnisse in den verschiedenen Landschaften der Schweiz, dürfte für die

Beurtheilung ihres Einflusses auf vaterländische Industrie und Gemeinwohl wichtig und unentbehrlich erscheinen. Es werden jedoch dafür nur Angaben und Darstellung von Thatsachen, keineswegs theoretische Erörterungen verlangt.

In der Sitzung vom 17. September 1828 wurde der Bericht über die aus acht Cantonen mehr oder weniger umständlich eingegangenen Beantwortungen der Gesellschaft vorgelegt, und beschlossen, von demselben, nebst seinen Beylagen und allfällig spätern Eingaben, gleich dem vorjährigen Bericht über die Strafanstalten in der Schweiz, einen besondern Abdruck zu veranstalten und den geeigneten vaterländischen Behörden und Cantonal-Gesellschaften zu weiterer Benutzung mitzutheilen.

Zürich, im December 1828.

Tit.

Wie Ihnen bereits unser Cirkularschreiben vom 23. October a. p. kund that, so sah sich die dießjährige Direction der gemeinnützigen Gesellschaft veranlaßt, die zur Erzielung einer Geschichte der schweizerischen Industrie in der neuern Zeit, vor zwey Jahren begonnene Fragen-Reihe, zu unterbrechen und Ihre Aufmerksamkeit auf den wichtigen Gegenstand des Zunft-Verbandes und der Handwerks-Innungen zu lenken; überzeugt, dem Vaterlandsfreunde damit einen reichen Stoff zum Forschen an die Hand zu geben, und in der Hoffnung, um so eher Licht und richtige Beurtheilung hierüber zu fördern, als es sich keineswegs darum handelt, bey diesem Anlaß eine Theorie über Handwerksfreyheit zu entwickeln, sondern vielmehr eine Sammlung von Angaben und Darstellung von Thatsachen zu veranstalten, die Jeden überzeugen mögen, wie wichtig und nothwendig es wenigstens sey, dieß Thema einer allgemeinen und vaterländischen Aufmerksamkeit zu würdigen, da heutzutage das Gemeinwohl so enge mit der Industrie und ihrem Gedeihen verknüpft ist und bey fortschreitender Civilisation stets noch mehr durch sie bedingt werden wird.

In der That, werfen wir auch nur einen flüchtigen Blick auf die Lage Europas, so finden wir uns mitten im Strome großer Umwälzungen und neuer Gestaltungen des gesellschaftlichen Lebens! Zwar haben die furchtbaren Kriege um uns her ausgetobt, und manche frühere Form ward als

Schutz und Rettungsmittel wieder hergestellt, aber die aufgeregten Elemente erzeugen täglich neue Schöpfungen im Reiche der Erfindungen und der geistigen Thätigkeit, die, wenn auch unblutig, dennoch in das innerste Leben der Völker eingreifen. Amerikas allmählige Selbstständigkeit verrückt die Stellung unsers Welttheils in allen seinen commerciellen Verhältnissen, und giebt dem Welthandel eine neue unendlich größere Basis; die gesteigerte Thatkraft fast aller Nationen, die sich täglich mehr entfaltet, ja, man darf beynahe sagen, entfalten muß, mahnet laut, nicht zurückzubleiben, wenn man nicht nach und nach sein geistiges Capital verlieren will, dessen Aeufnung zu den Grundbedingungen der Fortdauer eines kleinen Volkes gehört, und wer vermag zu berechnen, welche Aenderungen gerade jetzt dem Verkehr der Völker im Osten bevorstehen? — Fügt man hiezu die Menge Erfindungen in der Mechanik und Chemie, welche die Grundlagen des bisherigen Gewerbwesens fortdauernd erschüttern, — die Geistesfreyheit endlich, die sichtbar, trotz allen widerstrebenden Kräften sich Bahn bricht, und alle Privilegien und Scheidewände, die den Bürger vom Bürger trennten, allmählig zerstört, so wird auch der Befangenste gestehen müssen, daß es ein ohnmächtiges Beginnen wäre, einem Zeitalter, dem die Vorsehung so augenscheinlich den Stempel der Entwickelungen aufgedrückt hat, entgegenwirken zu wollen, sondern daß gerade darin für Einzelne und Vereine die höchste Aufforderung liege, seine Zeit und ihre Bedürfnisse zu erkennen und treu und wahr, was diese Erkenntniß lehrt, zu befördern.

Von solchem Standpunkte ist man bey Ausschreibung dieser wichtigen Frage ausgegangen, und die zahlreich eingegangenen Arbeiten zeigen die Theilnahme, welche sie gefunden hat. — Handelt es sich doch um nichts weniger,

als zu erforschen, ob eine der achtungswerthesten und zahlreichsten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft nicht in einer falschen, theils das allgemeine Wohl wesentlich gefährdenden, theils ihren Ruin allmählig herbeyführenden Stellung sich befinde, eine Klasse, die in frühern Zeiten den gesunden Kern des Bürgerthums bildete und dato noch bilden wird und bilden soll, wenn sie sich nicht in Widerspruch mit ihrer Zeit setzt, und diejenige Achtung für ihr Wirken hegt, welche Andere in hohem Grade für dasselbe haben; daher es entweder eine Begriffsverwirrung oder Beschränktheit ist, wenn man bey den Wörtern Innungwesen und Gewerbfreyheit zum Voraus einen rohen Angriff gegen das ehrwürdige Alter oder den rechtlichen Besitz vermuthet und den Kampfplatz sorgfältig zu meiden sucht, auf dem wohl Haß und Mißkennung aber keine Popularität zu erwerben seyn dürfte. Und sollten auch, was indessen höchst problematisch ist, Einzelne eine traurige Freude daran haben, feindselig gegen einen Stand aufzutreten, um ihn zu beleidigen oder herabzuwürdigen, so kann doch wohl von der gemeinnützigen Gesellschaft eine solche Tendenz, die mit ihren Bestrebungen in so grellem Widerspruche stände, unmöglich angenommen werden, und sollte daher auch der Gegenstand selbst einer allgemeinen Aufmerksamkeit und Theilnahme sich zu erfreuen haben. Oder sind etwa keine Anzeichen vorhanden, welche gerade dieses Thema vaterländisch und zeitgemäß machen? Sind die vielen Zänkereyen und steten Klagen der Handwerker über Beeinträchtigungen keine Beweise eines krankhaften Zustandes, und das schwankende und häufig exceptionelle Verfahren in Ausübung der Handwerkgesetze vollends, so wie die Unmöglichkeit, die bestehenden Statuten zu handhaben, die immer größere Verwirrung in diesen Verhältnissen und das Versinken manches früher blühenden Gewerbzweiges;

sind es nicht eben so viele Aufforderungen zur Prüfung und Würdigung dieses Gegenstandes? — Es gingen darüber aus acht Cantonen Mittheilungen ein; die Baslerische Abtheilung unserer Gesellschaft sandte einen durch Herrn Von der Mühl-Burkhardt mit großer Sorgfalt abgefaßten Bericht, von dem es im Begleitschreiben heißt, daß er in allen Stücken auf ganz authentischen Akten und Belegen beruhe, und von ihr einstimmig anerkannt und gutgeheißen worden sey. Er zählt die Handwerke auf, welche im Jahre 1803 bey Abschaffung der unter der Central-Regierung bestandenen Gewerbfreyheit, ihre alten Ordnungen aufs Neue bestätigen ließen, und zum Theil auch ohne diese Bestätigung dem Zunftverband wiederum beygetreten sind. Diese sämmtlichen Ordnungen werden sodann nach folgenden Hauptbestimmungen auszugsweise mitgetheilt:

Organisation des Handwerkstandes, Lehrzeit, Wanderzeit, Meister-Aufnahme, Gesellen-Ordnung, Gesellenzahl, Vorrechte des Handwerks, Verabredung der Meister und Trennung der Handwerke, nnd endlich polizeyliche Vorschriften zu Gunsten des Publikums.

Ausführlicher noch dehnt sich der Bericht von Zürich über die dortigen Verhältnisse aus — derselbe wurde durch unsern verdienten Aktuar Junker G. Meyer von Knonau aus den Notizen, welche sich die eigens zu diesem Behuf niedergesetzte Commission verschaffen konnte, systematisch geordnet, und er befaßt, außer den bereits angeführten hier noch specieller entwickelten Hauptbestimmungen der Handwerksordnungen, noch eine Klassificirung der Handwerke selbst, nebst mannigfaltigen höchst interessanten Notizen über Zu- und Abnehmen verschiedener Gewerbe, über ihre Streitigkeiten unter einander, über die Verhältnisse der Stadtmeister

zu den Landmeistern und Bemerkungen über die allfällige Aufhebung der Innungen selbst.

Herr Lehen-Commissarius Wyß theilt uns eine inhaltreiche Abhandlung über die Beschränkung der Gewerbs- und Handelsfreyheit im Canton Bern mit, welche zum Theil die Grenzen der aufgestellten Frage überschreitet und wichtige Aufschlüsse über die dortigen Verhältnisse ertheilt. Nach einer geschichtlichen Einleitung werden vorerst die Ansiedlungsverhältnisse darin untersucht, nachher die Ehehaften oder das sogenannte Concessionssystem im Gegensatz des bloß finanziellen und der Gewerbfreyheit günstigen Patentsystems, worauf die Auseinandersetzung der eigentlichen Innungsverhältnisse folgt, dann aber vorzüglich über den Entwurf eines Handwerk-Polizey-Gesetzes, welches schon seit 1820 im Wurfe liegt, sich ausdehnt. Die besondere durch den Stadtrath erneuerte Handwerksordnung für die Hauptstadt, die Handelsverhältnisse, die Folgen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften und die Schlußbetrachtungen bilden die fernern Titel und Alles zusammen ein lesenswerthes Ganze, von dem hier noch mehr Gebrauch gemacht worden wäre, wenn es sich um eigentliche Vorschläge zu Verbesserung unserer Gewerbspolizey handeln würde.

Die Directions-Commission des gemeinnützigen Vereins im Canton Thurgau liefert eine mit geschichtlichen Entwickelungen begleitete Darstellung der dortigen Ehehaften und Handwerks-Ordnungen, welche letzte erst vom Juni 1826 herrührt und noch nicht völlig in Kraft getreten ist. Dieser werthvollen nach den drey Abtheilungen der Frage geordneten Abhandlung ist eine Uebersicht des Bestands der Handwerke im Canton Thurgau beygefügt.

Aus Freyburg liefert uns Herr Kuenlin einige Notizen über die dortigen, zum Theil ausgelöschten, zum

Theil durch stadtrathspolizeyliche Verordnungen noch fortlebenden Innungsverhältnisse; und aus St. Gallen erhalten wir so eben noch durch Herrn Gonzenbach Nahmens der St. Galler Abtheilung unsers Vereins, die Mittheilung der dort bestehenden Cantonal- und Stadtverordnungen in Betreff der Handwerke, mit wichtigen praktischen Bemerkungen über die dortigen Verhältnisse begleitet. Herr von Peyer von Schaffhausen entwickelt im Allgemeinen die bedenkliche Lage seiner Vaterstadt in dieser Beziehung, und wie enge das Innungwesen mit der dortigen politischen Verfassung zusammenhänge und tief in letzterer begründet sey; und endlich ist aus Genf von Seite des Herrn Professor Rigaud eine Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen, welche die Freyheit der Industrie in jenem Canton beschränken, uns mitgetheilt worden; ein merkwürdiges Gegenstück zu obigen Arbeiten, da bey dort bestehender Gewerbsfreyheit nur von polizeylichen Einschränkungen einzelner Gewerbe die Rede ist*).

Dieß sind, Tit., die über diese Frage eingegangenen Beantwortungen, welche sämmtlich zur nähern Einsicht der verehrtesten Mitglieder im Archiv deponirt liegen, und von

---

*) Auf den Wunsch der Gesellschaft, um Mittheilung mehrerer statistischer Angaben, besonders aus solchen Gegenden unsers Vaterlandes, wo Gewerbsfreyheit eingeführt ist, wurde von Herrn Fazy-Pasteur eine sehr belehrende Abhandlung mit verdankenswerther Gefälligkeit eingesandt, welche in den Beylagen sich vollständig abgedruckt findet, und deren Angaben besonders über diejenigen Punkte Licht verbreitet, welche in dem vorliegenden Rapport selbst, aus Mangel an Eingaben, als lückenhaft erscheinen mußten, nämlich: die faktischen Ergebnisse der Gewerbfreyheit; mithin auf diese wichtige Vervollständigung der Arbeit hingewiesen wird.

denen Ihnen theils auszugsweise hier das Wichtigste mitgetheilt, theils in den, diesem Berichte angehängten Beylagen sich finden wird.

---

Wir folgen der Eintheilung der Frage und liefern also vorerst aus den eben berührten Quellen und mit besonderer Berücksichtigung der in Basel und Zürich obwaltenden Verhältnisse die auffallendsten und wichtigsten der bestehenden Gesetze und Verordnungen über Handwerks-Innungen und zu Beschränkung der Gewerbsfreyheit, wobey zu bemerken ist, daß, wenn auch wenige Cantone hier nahmentlich angeführt werden können, diese Verhältnisse, wo noch Innungen herrschen, sich überall ähnlich sind, mithin für diesen Theil der Frage der Mangel umfassender statistischer Mittheilungen keinen wesentlichen Nachtheil haben dürfte; um so mehr, da besonders die Baslerischen Innungsverhältnisse zu den strengsten und ausgedehntesten, die noch in der Schweiz existiren, gehören.

Es treten hier dem Beobachter zuerst die sogenannten Ehehaften-Gewerbe entgegen, nahmentlich die obrigkeitlich taxirten, wie Metzger, Bratwurster, Müller, Bäcker u. s. w., die in frühern Zeiten überall theils aus dem Begriff der Oberlehnherrlichkeit des Staats, insbesondere aber darum privilegirt wurden, weil man die Ernährung der Bürger nicht dem Zufall Preis geben durfte und bey schwacher Bevölkerung nur durch Ertheilung von Rechtsamen auch gewisse Pflichten auferlegt werden konnten. Wie bey zunehmender Population, Wohlstand und dadurch außerordentlich vermehrtem Consum, diese früher so wohlthätigen Einrichtungen nicht mehr zeitgemäß und lästig wurden, beweisen am besten folgende authentischen Angaben.

In Basel ist die Zahl der Metzgerbänke auf 58 be-

schränkt; eine Wittwe kann für ihre Bank jährlich 360 Frkn. beziehen, das zum gewohnten Zinfuß von 4 Prozent ein Capital von 9000 Frkn. representirt, welches einzig aus der zu hohen Taxation und dem Mangel an hinlänglicher Concurrenz bey gesteigertem Consum hervorgegangen seyn kann. Seit einiger Zeit sind dort 12 bis 15 junge Metzgermeister, welche wegen Mangel an Bänken das Handwerk nicht treiben können, und warten müssen, bis die Reihe an sie kömmt, eine Bank zu Lehen von der Stadt oder einer Wittwe zu erhalten. In Liestall dürfen ebenfalls nur 18 Meister den Beruf treiben. — Noch greller sind diese Mißverhältnisse in Zürich, wo eine Fleischbank 1600 Frkn. jährlichen Zinses abwirft, und deren schon um den enormen Preis von 26000 Frkn. verkauft worden sind. Die gesetzlich beschränkte Zahl dieser Bänke ist 38, mithin ein Gesammt-Capital von beynahe einer Million Franken, und nimmt man nun nach einer sehr mäßigen Berechnung den Fleisch-Consum der Stadt zu 2½ Million Pfund an*), so ergiebt sich, daß, um den Gesammtzins dieser Bänke von wenigstens 50,000 Frkn. abzutragen, man jedes Pfund Fleisch 2 Rappen mehr bezahlen muß als sein Werth, selbst mit Einschluß alles jetzigen Gewinns der Metzger, betragen würde. Eine wahre

---

*) In Zürich werden im Durchschnitt geschlachtet jährlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1800 | Ochsen | à 600 | Pfd. | netto | 1'080,000 Pfd. |
| 7000 | Kälber | 100 | " | " | 700,000 " |
| 10,000 | Schafe | 40 | " | " | 400,000 " |
| 2000 | Säue | 150 | " | " | 300,000 " |
| | | | | | 2'480,000 Pfd. |

Nach einer andern Angabe können die Ochsen bis 7 Cntr. im Durchschnitt angenommen werden. Schweine bis 2 Cntr., alles hängt jedoch vom Jahrgang ab, so wie bey den Ochsen auch noch von der größern oder geringern Ausfuhr.

Accise, die anderwärts auf Verschönerung der Städte und Verbesserung öffentlicher Anstalten verwandt wird, und hier nutzlos fürs Ganze verloren geht*). Ferne sey übrigens jeder Angriff auf einen aus der bisherigen Gesetzgebung entsprungenen rechtlichen Besitz, ferne jeder Gedanke an eine Aufhebung derselben ohne rechtlich auszumittelnde Entschädigung; aber die Frage sey billig erlaubt, wohin dieß verjährte System führen, wohin bey stets zunehmender Bevölkerung und Consomation und daheriger steter Steigerung dieser Pachtzinse es am Ende kommen müßte? In Beziehung auf die Müller sagt der Zürcher Bericht: „Der Umstand hauptsächlich, daß auch die beste Frucht in der Wirklichkeit nie so viel im Kornhause gilt, als der obrigkeitliche Schlag zum Mittelpreis bestimmt, beweisen den Nachtheil dieser Schatzung für das Publikum, so wie hinwieder die weit schönere und bessere Qualität des Brodes, und der wohlfeilere Preis desselben in den angrenzenden Cantonen Thurgau und Appenzell, und aller Orten, wo das Brodbacken und Verkaufen frey ist, den Nachtheil und Schaden unsrer Mehl- und Brodschatzung beweisen. Die Taxation des Mehlgewichts und Preises dient eigentlich nur

*) Merkwürdig und hierher gehörend ist folgende geschichtliche Notiz aus zuverlässiger Quelle: „Ursprünglich waren 33 Metzgerbänke in Zürich, aber im Jahre 1541 wurde Coram Ducentis die Errichtung von 5 neuen Bänken beschlossen und solche an hiesig verbürgerte Metzgermeister um einen sehr geringen Pachtzins verliehen. Im Jahre 1560 machte sich die Regierung den Vorbehalt, die nun bestehende Zahl von 38 Metzgerbänken entweder zu vermehren oder zu vermindern, je nach den kommenden Umständen, und im Jahre 1572 erließ sie sogar die Drohung, noch 5 neue Bänke zu errichten. Dieß unterblieb jedoch und seither geschah nichts weiter hierin!“.

in dem Verkehr der Müller mit dem allgemeinen Publikum zur bestimmten Regel; mit dem Bäcker hingegen trifft der Müller besondere Verkommnisse, sowohl rücksichtlich des Preises als der Qualität und vorzüglich des Gewichts, so daß er demselben gewöhnlich zwey, drey auch mehr Pfund per Mütt über das gesetzliche Quantum liefert."

Wir übergehen, der Zeit Rechnung tragend, diese Verhältnisse der ehehaften und taxirten Gewerbe hier näher aus einander zu setzen; einzig noch der nicht taxirten Ehehaften, nähmlich der Tavernenwirthe und Huffschmiede, erwähnend, welche in hohem Grade bevorrechtet erscheinen, wenn man die Erstern als die theuersten auf dem europäischen Continent verschrien weiß, und der Ackerbauer selbst beym wohlfeilsten Stand seiner Produkte den Letztern immer die nähmlichen hohen Preise für seine Ackergeräthe bezahlen muß und dadurch niedergedrückt wird. Oder hat etwa das Monopol keinen Antheil an den Preis von 120 und 168,000 Frkn., zu denen jüngst die zwey ersten Gasthöfe Zürichs verkauft wurden, von denen der Letztere vor 15 Jahren um 75,000 Frkn. von seinem bisherigen Besitzer erstanden worden; und darf man über Mangel an Erwerb, über Schwierigkeit, sein ehrliches Auskommen zu finden, klagen, darf man von Uebersetzung aller Berufsarten reden, wenn solche und ähnliche Verhältnisse noch in Menge vorhanden sind? Wenn schon noch ausgedehnter, doch in freyerer Form und ohne daß sich die Regierung von anderswo das Recht der Concession schmälern läßt, erscheint die Ehehaften-Ordnung im Canton Bern seit 1803 wiederum hergestellt und auch auf die neuen Acquisitionen ausgedehnt, wo früher das französische Patentsystem herrschte. Man lese darüber das Betreffende in Beylage Nr. 2.

Gleichsam den Uebergang zur eigentlichen Gewerbfrey-

heit bildend, erscheint sodann die Ehehafte-Ordnung vom Canton Thurgau vom 5. Juni 1822, deren Vollziehung seit Kurzem begonnen hat, und welche die Betreibung der Tavernen-, Bad- und Schenkwirthschaften, der Mühlen, Bierbrauereyen, Bleichen, Ziegelbrennereyen und Hufschmieden — ferner der Bäckereyen und Metzgereyen, neuerdings an spezielle Bewilligung der Regierung bindet. Der Bericht sagt, daß diese sich dabey nicht mehr auf das Recht der Lehensherrlichkeit stütze, sondern von der Ansicht ausgehe, daß bey diesen Gewerben ausnahmsweise die freye Concurrenz unzuträglich sey, und die Zahl solcher Gewerbe am besten ungefähr auf das bloße Bedürfniß beschränkt bleibe. Neue Bewilligungen müssen in verschiedenen Klassen mit einer Patent-Taxe von 25—75, von 50—150 und von 80—250 Frkn. gelöst werden, und jedes Ehehaften-Gewerbe entrichtet jährlich an die Staatskasse eine bestimmte mäßige Steuer (Recognitions-Gebühr) von 1½—3 Frkn. — Wesentlich weicht diese Ehehaften-Ordnung von der frühern Uebung dahin ab, daß sie zwischen Real- und Personal-Ehehaften unterscheidet, dem zufolge die Rechtsame für jene, auf das zur Gewerbsstätte bestimmte Lokal, als mit demselben veräußerlich — für diese hingegen an die Person auf Lebens- oder noch beschränktere Zeit, als unveräußerlich verliehen werden. Aus Freyburg, St. Gallen und Schaffhausen wird über die dortigen ehehaften Gewerbe nichts berichtet. Im Canton Genf sind unter den bevorrechteten Berufsarten nur die Metzger als eigentliches Handwerk aufgezählt; die Uebrigen sind solche, welche fast überall, theils der Natur ihrer Verrichtungen wegen, theils um genauere polizeyliche Aufsicht über sie halten zu können, bisanhin noch privilegirt sind, wie Apotheker, Mäkler, nähmlich Uhrenmäkler (die Waarenmäkler sind in Genf frey) —

ferner Lastträger, Lohnbediente, Kohlenmesser, Holzmesser, Schornsteinfeger, Hafenkärner und Pferdeposthalter. Alle übrigen Gewerbe sind frey, indem sie sämmtlich allgemeinen Verpflichtungen zu Taxen, und die Einen aus ihnen besondern Bewilligungen aus rein polizeylichen Gründen unterliegen, wie alle Arten Wirthe, Zimmervermiether, Fechtmeister, Feuerwerker, Holzhacker, Spielkarten-Fabrikanten und Diligence-Unternehmer. Da wirklich im ganzen Bericht von Genf von Handwerks-Ordnungen nichts mehr vorkommt, sondern bloß von ebenerwähnten Bevorrechtigungen im Gegensatz zur völligen Freyheit, so mag hier noch alles angeführt werden, was aus jenem Bericht enthoben wird, statt später wieder darauf zurück zu kommen. Er zeigt, daß ungeachtet der durch die französischen Gesetze ausgesprochenen völligen Gewerbfreyheit, dennoch schon unterm Kaiserreich sich gewisse Körperschaften wiederum zu bilden angefangen, hauptsächlich für die Berufsarten, welche unmittelbarer als andere ihre Dienste dem Publikum anbieten und daß die Meinung, sie seyen nützlich, sich nach Wiederherstellung der Republik noch einige Zeit erhalten habe; indessen, so heißt es ferner, haben sich seit Kurzem die Grundsätze der Regierung in dieser Beziehung geändert und verschiedene Vorrechte sind vollständig oder zum Theil abgeschafft worden. — Wir haben gesehen, daß im Jahre 1822 die Vorrechte der Metzger bedeutend beschränkt; im Jahre 1825, daß das Versenden der Kaufmannswaaren über See, so wie der Handel mit Kohlen, frey gegeben wurde; im Jahre 1826, daß das ausschließende Vorrecht der Waarenmäkler abgeschafft und im Jahre 1828, daß allen das Recht zuerkannt wurde, Ankündigungsblätter herauszugeben.

Sie sehen aus diesem Wenigen, Tit., daß wir hier auf einem ganz anderen Boden stehen, und daß es sich da um Ab-

schaffung von Monopolien und Privilegien handelt, worüber bey uns selbst die Idee, diese gehören der nähmlichen Klasse an, welche den unmittelbaren Vorwurf unserer Untersuchung bildet, noch nicht einmal erwacht ist. Merkwürdig genug ist ein einziges Gewerbe aus übelverstandener Vorsorge der Regierung in enge Schranken gebannt und dadurch bedeutend verkümmert worden, nähmlich die Goldfabriken, denen während dem französischen System jede Legirung gestattet war, während sie sich jetzt des durch das Gesetz bestimmten Feingehalts bedienen müssen, wodurch der Handel mit geringen Goldwaaren, der in Genf früher bedeutend war, sich fast gänzlich verlor. Auch sagt der Bericht, daß dieß Gesetz zu verschiedenen Strafurtheilen Anlaß gegeben habe, und endet damit:

„Man muß glauben und hoffen, daß die alten Vorurtheile, die sich täglich in so mancher Beziehung zerstreuen, auch in dieser bald gänzlich verschwinden werden, und daß die kleine Zahl von schädlichen Banden, welche noch einer gänzlichen Freyheit des Handels und der Industrie im Wege stehen, allmählig abgeschafft werden."

Wenn die bisher erwähnten sogenannten Ehehaften als wesentlich nachtheilig fürs Ganze erscheinen, so sind hingegen die Gesetze und Verordnungen der übrigen, in ihrer Zahl nicht unmittelbar beschränkten Handwerke vorzüglich in ihren nachtheiligen Wirkungen für den Flor und das Gedeihen des betheiligten Standes selbst zu betrachten. Hier einige der betreffenden Grundzüge des Zunftverbandes*): Ordnungsmäßige Erlernung gewöhnlich während drey Jahren ist überall festgesetzt — die

*) Ausführlicher lese man dieselben in den Auszügen von 26 Zürcherschen Handwerksverordnungen. Beylage Nr. 1.

Gebühren beym Aufdingen sind 1—16 Frkn. und für das Abdingen eben so viel — das Alter wird zu 14—15 Jahren angenommen; und mehrere Handwerker, z. B. die Schlosser und Spengler in Basel, die Uhrenmacher, Färber, Kammacher, Steinmetzen u. s. w. in Zürich, fordern auch eheliche Geburt oder Legitimation. Die Wahl des Meisters ist nicht frey, denn auch dieser ist deßhalb beschränkt; das Lehrgeld ist willkührlich und beträgt in der Regel 100—300 Frkn.; über Verpflichtungen der Meister gegen die Lehrlinge sprechen nur wenig Ordnungen, die Meistersöhne sind in allen Stücken berücksichtigt und erleichtert.

Die Gesellenjahre sind ebenfalls drey, oft auch vier Jahre. Sie müssen in der Regel in der Fremde, d. h. auf Wanderschaft zugebracht werden. Abkürzung dieser Zeit erliegt besondern Bestimmungen und ist vorzüglich den Meistersöhnen bewilligt. So wenig wie bey den Lehrlingen, herrscht Freyheit bey Auswahl eines Meisters, was schon manche Gesellen um ihr ganzes Lebensglück gebracht hat; noch weniger kann ein Meister zugleich zwey Gesellen aufnehmen, und es sind darüber bestimmte Regeln, wie z. B. in Basel bey den Schreinern, wo der sogenannte Zuschickmeister das Recht hat, einen Gesellen auszuwählen, dann kommt, zweytens: die Wittfrau, drittens: der Meister, dem ein Geselle genommen wurde, viertens: die leere Werkstatt oder wo ein kranker Geselle ist, und endlich die Uebrigen. — Wenn sich ein Geselle vor dem Meister bedankt, muß er 3 Monate die Stadt meiden, ebenso wenn er nicht zu der Wittfrau gehen will, welche ihn ausgewählt hat; hierüber sind die Bestimmungen in zahlreichen Varianten vorhanden, stets mit Berücksichtigung der Vortheile der Meister. In den allermeisten Handwerken sind verheirathete Gesellen streng verboten, auch ist noch bey vielen der Lohn und die Arbeits-

zeit bestimmt, in Basel bey den Schreinern, Steinmetzen, Maurern und Gypsern sogar obrigkeitlich; allein das Gesetz wird nicht gehalten. Für gegenseitige Pflege und Unterstützung sorgen besondere Verordnungen und Beytragsverpflichtungen.

Um Meister zu werden, bezahlt man 4—40 Frkn. Gebühren, und muß die Vollendung der vorgeschriebenen Lehr- und Gesellenzeit darthun und Bürger oder mit Niederlassungs- und Gewerbsbewilligung versehen seyn. Sehr viele Handwerker fordern sodann ein sogenanntes Meisterstück, meist alterthümlichen Ursprungs in Form und Gehalt, und häufig für junge Gewerbsleute ein Ruin, indem es ihr kleines Capital und ihre Zeit, die beyde so sehr zu Rathe gehalten werden sollten, vergeuden hilft.

Was endlich den wichtigsten Theil dieser Verhältnisse, diejenigen der Meister selbst betrifft, so übergehen wir ihre Gebote und gesellschaftlichen Corporations-Einrichtungen, die der Natur der Sache angemessen sind und berühren hier nur die Ausschließungs-Bestimmungen zwischen sich und gegen Andere; das Erste, was hier auffällt, sind die Beschränkungen der Annahme und Zahl von Gesellen und Lehrlingen. Kein Meister darf nähmlich zwey Jungen zugleich halten und junge Meister dürfen bey den meisten Handwerkern ausdrücklich erst nach drey Jahren Lehrlinge annehmen, so wie nach Auslernung eines Lehrlings ein Meister dann zwey bis drey Jahre still stehen muß, und höchstens auswärtige Junge in die Lehre nehmen kann. In Basel ist die Gesellenzahl für folgende Handwerke beschränkt: Buchbinder 3, Hafner 2, es seyen denn alle Werkstätten besetzt; Küfer in der Stadt 3, auf dem Lande 2, Schneider in der Stadt 6, auf dem Lande 3, Schreiner 6, junge Meister 4, Schuhmacher 5, auf dem Lande 3, Spengler 3.

In Zürich ist unsers Wissens die Gesellenzahl bey keinem Handwerke gesetzlich beschränkt, allein sie wird mittelbar auf mehrfache Weise gehemmt. — Das Wichtigste und Bedenklichste aber, dasjenige, was eigentlich den Handwerksstand in seinem Flor zurückgebracht hat und fernerhin bedroht, ist die Abgrenzung der Handwerke. Gesetzlich ist verboten, zwey Handwerke zugleich zu betreiben, dabey zählen indessen die neu aufgekommenen Gewerbe nicht, z. B. darf ein Küfer nicht Kübler zugleich seyn, hingegen kann er Bier brauen und geistige Getränke brennen; keinem Handwerker ist untersagt, Handel zu treiben oder eine Weinschenke zu eröffnen, wenn schon jenes ganz fremdartige Kenntnisse voraussetzt und Beydes vom eigentlichen Beruf abzieht; hingegen ist die Abgrenzung in den ältern Handwerken um so schärfer.

In Basel bestimmt ein ausführliches Verzeichniß, welche Gegenstände die Zimmerleute und welche die Schreiner ausschließlich machen dürfen, auch diejenigen wenigen endlich, welche beyden Handwerkern gemeinschaftlich gestattet sind. — In Zürich wurde nach zahllosen Streitigkeiten der gordische Knoten durch die Regierung 1817 zerhauen, indem sie bestimmte, daß der Leim die gesetzliche Grenzlinie zwischen dem Schreiner und Zimmermann bilden solle. Unter den Metallarbeitern sollen sich ausdrücklich Schlosser, Großuhrenmacher, Büchsen- und Windenmacher gegenseitiger Eingriffe enthalten. In Zürich ist eine förmlich getroffene Ausscheidung der Schlosser und Hufschmiede von der Regierung genehmigt. Die ausschließliche Schlosserarbeit befaßt 13, die ausschließliche Hufschmiedarbeit 9 Artikel. Die Degenschmiede machen nur lange und die Messerschmiede bloß kurze Waare; Kamm- und Bürstenmacher haben sich sogar erst seit 1818 getrennt und bilden nun zwey ganz besondere

Handwerke; Glaser dürfen in Basel nur Kreuzlein-Rahmen machen, und wenn ein Bäckergesell dort noch ein zweytes Handwerk erlernt, soll er auf dem Innungs-Rodel der Bäcker durchgestrichen werden. Maurer und Steinmetzen sind die einzigen schon seit längerer Zeit dort gesetzlich vereinten Handwerke; im Canton Zürich hingegen sind sie, außer in Winterthur, noch getrennt und leben fast in stetem Streit mit einander. Hierher gehört noch, daß das Associren von zwey Meistern ausdrücklich verboten ist, auch darf kein Schneider mit fremden, nicht selbst gemachten, kein Trödler mit neuen Kleidern handeln, kein Perükenmacher rasiren u. s. w. Wenn auf dieser Seite der Handwerkstand sich selbst wesentlich beeinträchtiget, so sucht er auf der andern durch die besitzenden Vorrechte, welche sub rosa eine stete Ausdehnungs-Tendenz haben, sich zu entschädigen und das ganze Gewicht dieser Lasten dem Publikum aufzubürden. So wird in Zürich von den Flachmalern der Preis der Farben alljährlich gemeinsam fixirt, und müssen alle Meister, so wie auch das Publikum, sich dieser Taxe unterziehen; — die Bäcker dürfen kein besseres Brod backen, weder in Form noch Qualität, als das festgesetzte. Alles Hausiren mit Hafnerwaaren ist untersagt, und selbst auf die Messen in Zürich sollte nur Pruntruter und ganz feines Geschirr gebracht werden, das dort nicht verfertigt wird, ohne daß man indessen strenge dieser Bestimmung nachkömmt. Fast überall, wo diese Verhältnisse noch existiren, dürfen nur Kürschner mit Thierfellen, nur Gerber mit Leder, nur zünftige Eisenhändler mit Waffen, Eisengeschirr und Nägeln handeln. Niemand darf in Basel vor 10 Uhr Vormittags auf dem Markte dort gezogenen Hanf kaufen, außer allein die Seilermeister des Cantons. Das Handwerk der Tuchscherer bemächtigte sich in Zürich

erst seit 1804 der Appretur der seidenen Stoffe und scheint nun selbst ein Recht daraus machen zu wollen, ungeachtet es bemerkenswerth ist, daß wenigstens zwey Drittheile der Arbeiter nicht gelehrte Gesellen des ursprünglichen Handwerks sind, das sich nun Presser nennt. — Sackuhren dürfen in Zürich nicht mehr außer von Uhrenmachern verkauft werden. Kämme im Detail nur von Kammachern, außer Luxuskämmen, welche Quincailleriehändler stets feil haben dürfen. Keinem Particularen ist erlaubt, seine Kellergeschäfte durch Tagelöhner besorgen zu lassen, sondern durch Küfer; und in Basel sind sogar fremde Schmiedearbeiten, neue Fässer, gehauene Steine zum Aufstellen, abgebundenes Zimmerholz, Fleisch, neue Kleider, Schuhe und Sattlerarbeit einzuführen, gänzlich verboten; auch in Zürich das Feilhalten aller und jeder eigentlichen Handwerks-Artikel außer den Messen, und wie die zahllosen Beeinträchtigungen des freyen Handels und Wandels noch mehr heißen mögen, wogegen die allerdings bestehenden polizeylichen Maßregeln zu Gunsten des Publikums ziemlich unzureichend erscheinen. So z. B. heißt es in einer Ordnung: Wer stark überfordert, dem wird der Lohn durch die Meisterschaft ermäßiget und fällt dieser dann der Zunft anheim. Aber wer klagt wohl so bald? Viele Handwerker sind jedoch einer besondern Polizey unterworfen, unter andern die Goldschmiede, Zinngießer und Metzger einer Schau, die manche Unordnung hindern mag.

Noch bleibt uns übrig, die Handwerksverhältnisse der übrigen Cantone hier kurz zu berühren. Im ganzen Canton Bern ist auf dem Lande der Innungszwang und die Innungsorganisation seit 1798 aufgelöst geblieben, und an die Stelle des 1803 im alten Canton und 1815 im Jura aufgehobenen Patentsystems trat nicht einmal eine allgemein

organisirte Handwerkspolizey, so daß selbst ein Meisterrecht für den Handwerker auf dem Lande überflüssig ist, was wirklich zu Unordnung und Klagen, und in Folge dessen zum Entwurf eines Handwerkpolizey-Gesetzes geführt hat, der aber bis dato noch nie berathen wurde. Sonderbarer Weise ward dagegen vom Stadtrathe am 15. October 1805 für die Hauptstadt die ältere Handwerksordnung von 1766–76 mit einigen Modificationen erneuert; — es ist dabey gleichsam Jedem freygestellt, sich in eine Innung aufnehmen zu lassen und die sogenannten Artikelbriefe der neuerrichteten Innungen müssen durch den Stadtmagistrat genehmigt werden. Dieselben befassen nur innere Rechte und dürfen den Landesgesetzen nicht zuwider seyn, ungeachtet schon in der Bestimmung, daß kein unzünftiger Meister eines durch Innung vereinigten Handwerks, in Bern arbeiten darf, ein greller Widerspruch gegen die feyerlich zugesicherte Gewerbfreyheit liegt; denn die Freyheit der Aufnahme kann vielfach gehemmt werden und sichert nicht hinlänglich vor Willkühr. Siehe Beylage Nr. 2.

Die Vollziehungs-Vorschrift der neuen Handwerksordnung im Canton Thurgau wird erst noch erwartet und es mag zu großen Zweifeln Veranlassung geben, wenn es auf der einen Seite heißt, daß künftig Niemand, auch auf dem Lande nicht, sein Handwerk als Meister solle treiben können, anders als er stehe im Zunftverband seines Bezirks, habe zünftig gelernt und sey zünftig gewandert, — und auf der andern, daß das Gesetz dem Grundsatz der Gewerbfreyheit ziemlich treu bleibe und namentlich keine Beschränkung der Concurrenz gestatte, weder in der Besetzung der Handwerke noch im Absatz der Erzeugnisse derselben. Es anerkennt auch keine Beschränkung der Gesellenzahl und der Lehrlinge bey dem nähmlichen Meister, und keine andere Ab-

grenzung zwischen den Handwerken, als daß der Meister nur mit Gesellen und Werkzeug des eigenen Handwerks arbeite. Den fabrikmäßigen Betrieb eines Gewerbes, wenn gleich solches in die Arbeitszweige von Handwerken eingreift, — und den Mechaniker, bey dessen Arbeiten mehrere Handwerke zusammen wirken müssen, beschlägt die Handwerksordnung gar nicht. Auch werden unzünftige Handwerker in so fern geduldet, als sie ohne Gesellen und Lehrlinge arbeiten. Man sieht hier nicht recht ein, wozu dieser Zunftverband dann dienen soll, und schwerlich werden in der Vollziehung bedeutende Collisionen ausbleiben, was der Bericht selbst anzunehmen scheint.

Aus dem Bericht von Freyburg erhellet, daß die Innungen dort eigentlich nur noch dem Nahmen nach bestehen, und außer einigen Processionen, wo sie noch mit Fackeln erscheinen, keine Wirksamkeit mehr haben. Die Regierung scheint selbigen nicht hold zu seyn; eher die Stadtbehörde. Auch existirt noch ein Polizeygesetz in der Stadt Freyburg, nach welchem Niemand eine Kunst oder ein Handwerk treiben darf, ohne Erlaubniß des Stadtraths, welcher vorher erwahren wird, ob der Betreffende ohne Nachtheil des Publikums das Handwerk oder die Kunst auszuüben im Fall seye, und dieß giebt selbst noch zu Meisterstücken Veranlassung. Indessen wird dieß Gesetz nicht genau vollzogen, und in den übrigen Munizipalstädten, so wie auf dem Lande, sind die Gewerbe ganz frey, mit Ausnahme derjenigen, welche Feuerrechte bedürfen, worüber ein allgemeines und umfassendes Gesetz im Werden ist.

In St. Gallen sind die Handwerksgesellschaften nach halben Bezirken abgetheilt (den Bezirk St. Gallen ausgenommen, welcher ungetrennt bleibt), und bloß wenn in einem solchen halben Bezirk mehr als 11 Meister sich fin=

den, können dieselben eine eigene Gesellschaft bilden. Diese Gesellschaften scheinen durchaus nur für innere Handwerks-angelegenheiten, wie Auf- und Abdingen der Lehrlinge, Geschenke an reisende Gesellen, Aufnahmsgeld der Meister u. s. w., bestimmt zu seyn, und es enthält das dießfällige Gesetz vom 22. May 1805 zwey Bestimmungen, welche völlig als das eigentliche Innungwesen entkräftend angesehen werden können. Der §. 10 nähmlich sagt: Den vorigen Verfügungen unbeschadet, mögen Cantonsbürger ein oder mehrere Handwerke, wie es jeder für sich nützlich findet, ohne solche handwerkmäßig erlernt zu haben, treiben, auch Gesellen und Lehrlinge aufnehmen, letztere aber in den nicht handwerkmäßig erlernten Professionen auch nicht nach Handwerksgebrauch auf- und abdingen lassen. — Der §. 12 gestattet jedem Cantonsbürger, irgend einen Handwerkmeister mit seinen Gesellen zu seinem Gebrauch, woher er will, zu berufen oder gemachte Arbeit verschreiben zu lassen.

Der Canton Schaffhausen berichtet im Allgemeinen, daß, da nach dortiger Verfassung die Hälfte der Regierung aus Mitgliedern des Handwerkstandes gewählt werden müsse, eine große Tendenz zum Innungwesen nothwendige Folge sey, daß man dort auch wirklich jubelnd in das alte Geleise, mit weniger der Zeit angepaßten Modifikation, zurückgekehrt sey, sobald die Central-Regierung gestürzt war. „Die Ordnungen einiger Handwerke," so fährt alsdann der Bericht fort, „sind von der Behörde revidirt und den Begriffen der gegenwärtigen Zeit einigermaßen angepaßt worden; doch kann man nicht läugnen, daß es im Ganzen so ziemlich beym Alten geblieben ist. Das Auf- und Abdingen der Jungen ist noch immer mit großen Kosten verbunden, die Zahl der Gesellen bey vielen Professionen beschränkt, die sogenannten Meisterstücke schlecht gewählt, und

deßwegen der Verkauf derselben schwierig, so daß bald kein anderer Zweck dabey erreicht wird, als sich auf Kosten des Candidaten einen guten Tag zu machen. Die Forderung an das Publikum, daß man außer den Jahrmärkten nichts aus der Fremde verschreiben lasse, ist noch immer geltend, obschon der Richter selten die Strenge des Gesetzes in Anwendung bringt und öfters den Betheiligten gegen tolle Anmaßungen in Schutz nimmt."

Was nun den zweyten Theil der Frage betrifft: **wie verhält es sich mit der Handhabung und Ausübung dieser bestehenden Verordnungen?** so sind in **Basel** es zunächst die Zünfte, welche über die **Befolgung der Ordnungen** ihres Handwerks wachen sollen, auch verfügen dieselben erstinstanzlich in gewissen Fällen, Strafen. Oberaufsicht über das gesammte Innungswesen in der Stadt übt der Stadtrath, der durch eine von ihm aufgestellte Handwerks-Commission dergleichen vor ihn gebrachte Gegenstände vorberathen, auch durch dieselbe die Strafen über Eingriffe der verschiedenen Handwerke unter sich und die Confiscation eingebrachter verbotener Artikel aussprechen läßt. Daher mag es auch kommen, daß der Stadtrath ein so eifriger Verfechter dieser Innungsgesetze ist, weil mit ihrem Fall auch ein Theil seiner Macht verloren ginge. Auf der Landschaft entscheiden die Statthalter-Verhöre über solche Klagen, und von diesen, so wie von dem Stadtrath, kann an den kleinen Rath recurrirt werden, der auch öfter unmittelbare Klagen und Nichthandhabung der Ordnungen, Bittschriften um Ausnahmen u. s. w. annimmt, und sich dann solche Gegenstände durch das von ihm erwählte Handels- und Gewerbs-Collegium begutachten läßt.

In **Zürich** haben die Handwerker nur über innere Angelegenheiten zu entscheiden; Klagen über Eingriffe, sowohl

von Seite anderer Gewerbe, als von Particularen, gelangen sogleich an den Polizeyrichter, hingegen über eigentliche Befugnißstreitigkeiten und Vermehrung oder Verminderung von Rechtsamen, entscheidet die mit dem Departement des Innern verbundene Commission für Industrie, Ackerbau, Handel und Gewerbe, in wichtigen Fällen der kleine Rath selbst.

In Bern werden die polizeylichen Streitigkeiten, die in den Kreis der sanctionirten Artikelsbriefe einschlagen, von der Gewerbs-Commission der Stadtverwaltung, und in zweyter Instanz von dieser selbst erledigt. Recurs kann über alles an den kleinen Rath genommen werden. In St. Gallen werden Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen oder Gesellen, oder zwischen Letztern unter sich, von dem Kreisammann mit Zuzug von zwey Meistern des Handwerks gütlich ausgeglichen; im fruchtlosen Fall aber, vor das Kreisgericht verwiesen und allda rechtlich entschieden. In der Stadt besorgt eine gesetzlich aufgestellte Handwerksvorsteherschaft, unter Aufsicht des Stadtraths, die Handhabung der Handwerksverordnungen. Von Schaffhausen und Freyburg ist uns die Verfahrungsart bey Streitigkeiten nicht einberichtet worden.

Ueberall werden von den richterlichen Behörden die Bestimmungen der Innungsordnungen im Ganzen genau als Richtschnur bey den Entscheidungen befolgt und somit in voller Kraft erhalten. Nahmentlich wird dieß von Basel berichtet, so wie, daß alle Uebertretungen ziemlich genau nach dem Buchstaben der Ordnung bestraft werden, wenn dieselben angezeigt werden. Nichtachtung der Gebote hat daher in der Regel nur in dem Maße statt, als das Befolgen derselben von den Handwerkern nicht berücksichtigt werden kann oder mag, oder in so fern der Buchstabe der Verordnung eine

etwas verschiedene Auslegung zuläßt. „Genau werden z. B.", so fährt der Basler Bericht fort, „weil dieß mit dem Ausschließungssystem zusammenhängt und auch nichts dabey verheimlicht werden kann, die Vorschriften über Lehr- und Gesellenzeit der Einheimischen gehalten, wann die Zunft sich nicht aus besondern Rücksichten nachsichtig zeigen will. Als seltene Ausnahme wurde einem verheiratheten Bürger vom Lande kürzlich von der Regierung gestattet, den Metzgerberuf noch zu erlernen, weil es wirklich an dem war, daß wegen Mangel an beruftreibenden Metzgern in jenem Bezirke der Fleischbedarf des Publikums bald nicht mehr regelmäßig besorgt werden konnte. Eben so genau werden die Gesetze über Aufnahme von Meistern beobachtet; Baumeister müssen z. B. gelernte Maurer und Steinmetzen seyn, um ihren Beruf mit Gesellen zu betreiben. Häufig wird hingegen versucht, die beschränkte Gesellenzahl zu überschreiten, was aber auch Anlaß zu häufigen Straffentenzen giebt, nahmentlich bey Schreinern, Schuhmachern und Schneidern. Auch versteckte Gesellen werden ausgespäht, und der Handwerksmeister kann sich gegen Strafe nur sichern, wenn er sich mit einem andern Meister oder einer Wittfrau um die Gesellen, zu denen diese berechtigt sind, abfindet, was aber besondere Ausgaben verursacht, und bey den Schneidern sogar verboten ist." — Von St. Gallen wird dagegen Folgendes berichtet: „Nach demjenigen zu urtheilen, was in der Hauptstadt offenkundig ist, dürfte gesagt werden, daß manche dieser Verordnungen nur läßig gehandhabt werden, z. B. das Verbot des Verkaufs fremder Handwerkserzeugnisse, und daß die oberste Behörde, von sich aus, ohne Zustimmung und wohl zuweilen ohne Befragen der Innungen, etwa Milderungen und Abweichungen eintreten läßt. An der Mehr- oder Minderzahl der Fälle mag we-

nig gelegen seyn, ist es doch meist unausweichliche Folge von oben gestatteten Ausnahmen, daß die untern Behörden (z. B. in der Stadt St. Gallen, die Handwerksvorsteher und die Innungen) den Muth sinken und lieber Manches ungerügt durchgehen lassen, als ohne Gewißheit höheren Schutzes klagend auftreten; daher die steten Klagen von Unten und Mißstimmung von Oben. Die Regierung selbst, durch Reclamationen aller Art ermüdet und im Gefühl der Unzulänglichkeit des bestehenden Gesetzes, das zumahl für das Land manches Unpassende enthalte, fand sich veranlaßt, dem großen Rathe in seiner letzten Herbstsitzung ein Decret vorzuschlagen, um das bestehende Gesetz aufzuheben, und mit demselben allen Innungzwang, so daß es lediglich an das Ermessen der Handwerker gestellt würde, ob und welche sich freywillig in eine Handwerksgesellschaft vereinigen wollen, mit nachzusuchender Bewilligung des kleinen Rathes für ihre zu entwerfenden Statuten, in welche Gesellschaft aber kein Meister einzutreten pflichtig wäre, der denselben fremd bleiben möchte. Dem Handwerker wäre lediglich obgelegen, zu zeigen, daß er sein Handwerk verstehe, um als Meister aufzutreten. Die Commission zur Begutachtung dieses Antrags fand es zu bedenklich, alle Handwerksordnungen und Gesellschaften aufzuheben, und die gewaltete Discussion bewog den kleinen Rath, den Vorschlag zurück zu ziehen. Sollte er wiederum vorgebracht werden, so möchte er wahrscheinlich die Modification erhalten, daß es in jedem Bezirk an das Ermessen der Meister gestellt werde, durch Mehrheit zu erkennen, ob Handwerksgenossenschaften wie bisanhin bestehen sollen oder nicht. Wo die Mehrheit bejahend entscheiden würde, wäre jeder Meister gehalten, den Innungen beyzutreten und sich ihren Statuten zu un=

terziehen; im verneinenden Fall aber könnten nur noch freywillige Vereine statt finden*)."

Thurgau berichtet in Betreff auf seine Ehehaften-Ordnung, daß deren Vollziehung sehr nachsichtig und milde sey, und daß man die, während der Revolution entstandenen Gewerbstätten dieser Gattung nicht unterdrückt, sondern nur zur Patentlösung angehalten habe. „Bereits, so fährt der Bericht fort, wird wahrgenommen, daß es kaum möglich seyn werde, die Ausscheidung der persönlichen von den Real-Ehehaften festzuhalten, weil jene allzuviele Bewerber anziehen, sobald die persönliche Befähigung hinreicht, um darauf aspiriren zu können, und weil jedoch, wer einmal Zeit und Kosten auf die Erlangung solcher Befähigung verwendet hat, nicht wohl unerhört gelassen werden kann. Entweder dürften also die in dieser Klasse begriffenen Gewerbarten später unter diejenigen der ersten Klasse zurückkehren, oder — was in Ansehung der Metzger und Bäcker noch wahrscheinlicher ist — man wird sich allmählig daran gewöhnen, sie den freyen Gewerben beyzuzählen." Ueber die noch nicht in Vollziehung getretene Handwerks-Ordnung wird bemerkt, daß man Mühe haben werde, die Zunftgesellschaften auf dem Lande zu kräftigem und ersprießlichem Leben zu bringen, und daß man bey den Landzünften werde darüber wegsehen müssen, wenn Lehr- und Wanderzeit nicht immer das gesetzliche Maß halten.

Wir kehren zu den allgemeinen Verhältnissen zurück, und finden, daß die Behörden überhaupt weit aus am mei-

*) Diese Gewerbgesetzgebung, wenn sie je in's Leben treten sollte, scheint zu den bey uns so beliebten halben Maßregeln zu gehören und eine Verschiedenheit der Grundsätze zu sanctioniren, die nur noch mehr Unordnung und Hemmung in diese Verhältnisse bringen kann.

sten durch die vorgeschriebene Abgrenzung der Handwerke beschäftigt werden. Die Klagen über gegenseitige Eingriffe häufen sich zusehends, je mehr der Wechsel der Mode, die steten Erfindungen und neuen Werkzeuge es beynahe unmöglich machen, eine genaue Scheidelinie zwischen verwandten Handwerken zu ziehen, ohne mit größter Willkühr zu verfahren und zu stets vermehrten Collisionen Anlaß zu geben, da es täglich schwieriger wird, die veralteten Verordnungen auf die jetzigen Arbeiter und Verhältnisse anzuwenden; auch war man bisanhin noch nicht geneigt oder durfte es nicht wagen, die verschiedenen Ansprüche durch Vereinigung von Handwerken, welche den gleichen Stoff bearbeiten oder sonst Aehnlichkeit haben, zu schlichten, ungeachtet die Regierungen einzusehen anfangen, daß es auf diesem Fuß nicht mehr lange fortgehen kann. So sind z. B. beynahe fortwährend Klagen anhängig, zwischen Schreinern, Glasern, Maurern, Steinmetzen und Hafnern; andere Collisionen entstehen zwischen Eisenhändlern und Schlossern, zwischen diesen und den Schmieden, zwischen Hutmachern und Huthändlern u. s. w., mit welchem allem den Behörden vielfache und meist unnütze Beschäftigung gegeben wird. Vorzüglich aber tritt das neue Gewerbe der Mechaniker, störend in mehrere Handwerke eingreifend, immer mehr hervor, und keine schützenden Gesetze vermögen dieß zu hindern, noch die Scheidungslinie in Kraft zu erhalten, welche factisch schon nicht mehr besteht. Ein solcher Fall wurde erst jüngst vor dem Amtsgericht in Zürich behandelt, wo ein Mechaniker, auf Klage der Schmiede, daß er in seiner Werkstatt Arbeit machen lasse, welche rechtlich den Schmieden zukomme, bestraft werden mußte, obschon er behauptete, daß die Schmiede nicht im Stande wären, die Arbeit so zu liefern, wie er sie benöthigt sey.

Auch in Bern scheinen die Handwerker selbst, in Ermangelung eines, ihre Rechte wiederherstellenden Landesgesetzes, ihr Ausschließungssystem geltend machen zu wollen, was aus einem eben jetzt anhängigen Proceß mehrerer Handwerke gegen den berühmten Mechaniker Schenk hervorgeht, der sich selbst äußerte, dadurch schon um die Hälfte seiner Arbeiter gekommen zu seyn. Aus Schaffhausen meldet der Berichterstatter: „Das Protokoll der Handwerkspolizey würde zeigen, wie jämmerlich der Kobold des Innungsgeistes noch in vielen Köpfen spukt und wie die Innungen unter sich und andern in beständigem Kampf und Hader leben und wie unendlich das Publikum dadurch geplagt und belästigt ist, so daß es eine große Wohlthat für Stadt und Land wäre, wenn diesem traurigen Zustand, der mit dem babilonischen Thurmbau zu vergleichen ist, ein Ende gemacht werden könnte."

Es ist fast lächerlich, wie die Behörden bisweilen in's Detail einschreiten müssen, und oft sonderbar die Ansprachen und Forderungen beseitigen, welche die Jalousie der Handwerke gegen einander erzeugt. Um von vielen Beyspielen nur einige anzuführen, klagten in Zürich 1818 die Hutmacher gegen die Sattler wegen Verfertigung von Tschakos; es wurde aber Letztern bewilligt, mit dem Beding, daß sie den Filz von den Hutmachern kaufen müssen. Im Jahre 1821 erhoben sich Anstände zwischen den Goldarbeitern und Drechslern wegen Verkauf von mit Silber beschlagenen Pfeifenköpfen; derselbe wurde beyden erlaubt, doch soll jedes Handwerk sich für das Nöthige bey dem andern versehen. Im gleichen Jahre beschwerten sich die Drechsler über die Zinngießer, wegen Verfertigung zinnerner Klystierspritzen, und der Entscheid fiel für sie günstig aus, wegen dem hölzernen Stöpsel. Zu welchem Heer von gesetzlichen Vor-

schriften, welche dann doch möglichst umgangen werden und immer vermehrte Streitigkeiten und Processe erzeugen, eine solche Gewerbsbeschränkung führt, leuchtet wohl jedem schon aus dem wenig Gesagten ein, und eine eben so schwierige und undankbare Mühe ist es für den Magistraten, die aus dem gleichen Grunde entspringenden steten Anmaßungen und Versuche der Handwerker zu Vermehrung ihrer Privilegien im Zaume zu halten, da wohl keine Woche vergeht, daß darüber nicht Bittschriften und Memoriale bald klagenden, bald fordernden, bald bittenden Inhalts, eingereicht werden, welche weder nach bestimmten Normen zurückgewiesen, noch angenommen werden können, da widersprechende Prinzipien dieser ganzen Gesetzgebung zum Grunde liegen, und daher nothwendiger Weise auch mit dem besten Willen alle dießfälligen Verfügungen das Gepräge der Halbheit, Unbestimmtheit und der bloßen Sorge für den Augenblick an sich tragen, oft selbst bloß den einzelnen Fall berücksichtigen. So wurde ein Zürcherischer Gürtler 1807 bestraft, weil er Drechslergesellen zu seiner Schirmfabrik angestellt hatte, allein diese wurde ihm sodann bewilligt; 1811 wurde einem Färber von Stäfa die Aufnahme in's Handwerk, auf dem er schon 4½ Jahr gearbeitet hatte, einzig darum streitig gemacht, weil er bey keinem zünftigen Meister gelernt hatte. Er sollte sogar neuerdings 3 Jahre bey einem zünftigen Meister als Lehrjunge eintreten; doch wurde endlich die Sache in so weit vermittelt, daß er noch 1½ Jahr als Geselle zünftig arbeiten mußte. In Zürich wollten die Schuster 1815 selbst den Verkauf der Schuhe an den Jahrmärkten verboten wissen, wurden aber abgewiesen. Im gleichen Jahre wollten die Büchsenmacher einen unehelichen Knaben nicht als Gesellen abdingen, laut ihren Handwerksgesetzen; allein es wurde ihnen geboten. 1819

hatten die Maurer sogar 320 unzünftige Maurer zusammenberufen und denselben eigenmächtig befohlen, nur in einem oder zwey jedem angewiesenen Bezirken zu arbeiten, welcher Befehl indeß theilweise wenigstens zurückgenommen werden mußte. 1826 wurde einem Metzger in Embrach nur unter der Bedingung das Meisterrecht ertheilt, daß er auch selbst auf Bestellung kein Fleisch in die Nähe der Stadt liefern und verkaufen dürfe und im gleichen Jahre wurde zwey Bäckern in der Stadt erlaubt, zugleich Müller zu seyn; hingegen der Müller in der Trichterhauser Mühle, obgleich ein gelernter Bäcker, durfte dieß Handwerk nicht mit dem Mühlengewerb vereinigen. Welche Widersprüche! Welche Willkühr! und wo ist wohl der Faden der Ariadne, um aus diesem Labyrinthe sich herauszufinden?

Aus Basel heißt es: „Häufig werden die Verbote wegen Einbringung fremder, welches dort sagen will, nicht städtischer Handwerkswaaren übertreten, da einerseits die etwas wohlfeilere Arbeit außer der Stadt dazu einladet, und anderntheils die Aufsicht bloß den einzelnen Handwerken überlassen ist, welche offenbar nicht hinreicht. Hauptsächlich werden Schneider= und Schuhmacherarbeiten eingebracht, da diese Gegenstände sich leicht verbergen lassen; aber auch sichtbarere, wie rohe, halbvollendete Wagen, Holz=, Metall= und Lederarbeiten werden unter allerley Vorwänden eingeführt, so wie dann überhaupt das Hereinholen zum eigenen Gebrauche erlaubt ist. Beynahe gar nicht mehr beobachtet werden die obrigkeitlichen Vorschriften über Lohn und Arbeitszeit, da die Handwerke deßhalb die Rüge dem Publikum überlassen; und dieses schweigt. Uebrigens widersetzten sich die Gesellen mehreren Versuchen einzelner Meister, welche die Ordnung handhaben wollten.“ Schon aus diesen vielfältigen Versuchen die Verordnungen

zu umgehen, läßt sich zum Theil erkennen, in was diese letztern der freyen Entwickelung der Handwerks-Industrie sowohl, als dem Vortheil des consumirenden Publikums entgegenstehen, und dieß führt uns zum dritten und letzten Punkt der vorliegenden Frage über, nähmlich: Welche Erfahrungen liegen zu Tage und können als Ergebnisse der bestehenden Verordnungen und der Art ihrer Handhabung auf Handwerke, Gewerbe, Fabriken und Handelsverkehr nachgewiesen werden?

Leider ist hierin der Mangel umfassender Untersuchungen und erschöpfender Angaben, besonders aber belehrender Vergleichungspunkte etwas fühlbar*), welches ohne Zweifel die meisten Ansichten vereinigen würde, allein eine so schwierige und zeitraubende Aufgabe ist, daß ihre genügende Lösung eine mehrjährige Arbeit und große Sorgfalt erfordert, vielleicht auch einer fernern Beachtung unsers Vereins werth wäre. Wir liefern hier einzelne Bruchstücke dazu und entheben solche vorerst wörtlich den eingegangenen Berichten, wie solche, durch die jeweiligen Localverhältnisse veranlaßt, verschiedenartig sich äußern, indem wir dann später noch auf einige allgemeine, und überall wo Gewerbsbeschränkung statt hat, sich findende Ergebnisse und Gefahren aufmerksam machen werden.

Der Basler Bericht, nachdem er den theurern Preis verschiedener städtischer Handwerksproducte zum Theil nachgewiesen, fährt also fort: „Es ist klar, daß es überhaupt

*) Durch die seither eingegangene, bereits erwähnte und im Anhange abgedruckte Abhandlung des Herrn Fazy-Pasteur ist inzwischen ein solcher Vergleichungspunkt aufgefunden, welcher der Gewerbsbeschränkung gegenüber die Gewerbsfreyheit nicht in Theorie, sondern in ihrer Wirklichkeit darstellt.

keines Verbotes bedürfte und kein Anlaß zu Uebertretung desselben vorhanden wäre, wenn von auswärts nicht bessere oder wohlfeilere Arbeit geliefert würde, als von den hiesigen Handwerkern, und daß also jede Beschränkung des freyen Einbringens eine mehr oder weniger große Beschränkung und Belästigung für die Abnehmer ist, die um so wichtiger wird, da die Vertheurung mancher Bedürfnisse, die damit verbunden, nicht ohne Einfluß auf Hinlänglichkeit des Erwerbs der arbeitenden Klasse, mithin auf den Arbeitslohn, und damit auf die gesammte Industrie ist. Die höhern Preise, welche die Meister in der Stadt für ihre Arbeiten erhalten, sind nun zwar allerdings zum Theil Folge des Privilegiums, das ihnen neben einer bedeutenden Consumtion eingeräumt ist; andern Theils tragen aber eben dieses Privilegium, nebst mehreren der andern Innungseinrichtungen wesentlich dazu bey, ihren Nutzen zu schmälern, ihre Arbeiten dem kostenden Preise nach wirklich zu vertheuern und überhaupt die Ausdehnung ihrer Industrie zu hindern. Das gleiche Vorrecht, das jeder in seinem eigenen Handwerke genießt, vertheuert ihm auch das, was er von andern bedarf, und andere Handwerke kann er um so weniger entbehren, er ist um so abhängiger von ihnen, je mehr und je genauer dieselben von einander gesondert sind. Diese Beschränkung ist daher auch den Handwerkern selbst so sichtbar, daß sie sich in allem, was nicht Vorrecht für ihr eigenes Handwerk ist, möglichst den Vorschriften zu entziehen suchen. Die Schwierigkeiten und Unkosten der Lehre, womit nahmentlich den Knaben hiesiger Eltern die Aufnahme erschwert wird, sollen wohl zunächst den zu großen Nachwuchs von Handwerksmeistern zurückhalten; nebst dem führen sie aber auch Mangel an einheimischen Gesellen in manchen Handwerken, folglich Abhängigkeit von Fremden herbey.

Daß den Meistern nur nach mehreren Jahren gestattet ist, Lehrlinge anzunehmen, ist für diese hindernd, zumal für die große Zahl derer, welche keine Gesellen halten können, und nöthigt zugleich öfters die Lehrlinge, bey einem weniger geschickten Meister in die Lehre zu treten. Die Beyseitsetzung billiger Rücksicht auf Tüchtigkeit in Beziehung auf die Dauer der Lehrzeit, kann nur den Eifer für Vorbildung lähmen. Die Gesellen-Ordnung, das Zuschicken der Gesellen und die damit gebotene Reihenfolge soll bezwecken, den Lohn niedrig zu erhalten; mit Beseitigung einer wohlthätigen Concurrenz zwischen Arbeitgebenden und Arbeitsuchenden, wird aber zugleich auch wohl ein guter Arbeiter weggetrieben, wenn er da, wo er eintreten soll, nicht mag, und da, wo er eintreten möchte, nicht darf. Eine zwecklose Härte ist es zugleich, das Anstellen verheiratheter Gesellen zu verbieten, und damit Arbeiter, welche nicht die Mittel zu einem eigenen Etablissement haben, aber gerade weniger wanderlustig und daher zuverlässiger wären, zu zwingen, das mit Zeit und Geldaufwand erlernte Handwerk zu verlassen und mit einem geringern Lohne als Fabrikarbeiter sich zu begnügen, wovon viele Beyspiele anzuführen wären. Ganz vorzüglich nachtheilig und hindernd sind aber die Trennung der Handwerke und die Beschränkung der Gesellenzahl. Beyde Verfügungen sollen dazu dienen, jeden bey seinem Verdienste zu schützen; allein die ungeschicktern Meister, zu deren Vortheil diese Verfügungen lauten, ziehen wenig Nutzen davon, während den Geschicktern jede weitere Ausdehnung ihres Gewerbes dadurch unmöglich wird, wenn sie sich nicht mit einem zweyten Meister verstehen können. Mehrere Meister müssen auswärtige Arbeit abweisen, die also für die städtische Industrie verloren geht, weil ihre Gesellen kaum ausreichen, ihre Stadtkunden zu befrie-

digen. Daß dann ein solcher Handwerker noch gar selbst um auswärtige Arbeit sich umsehe, daran ist natürlich gar nicht zu denken, die weniger Geschickten würden sich erfolglos darum bemühen, und so unterbleibt dann natürlich beynahe alle Ausfuhr von Gegenständen solcher Handwerke. Die Beschränkung ist um so auffallender, da sie nur einzelne Handwerke trifft, während andere davon frey sind und eben durch das Emporkommen ihrer Meister den Abstand noch merklicher bezeichnen. Die Trennung der Handwerke wirkt auf ähnliche Weise. Unter den Bedürfnissen des Publikums giebt es mehrere, zu deren Verfertigung die Vereinigung mehrerer Handwerke nöthig ist, die aber eben, weil es nicht gestattet ist, Arbeiten, die in mehrere zünftige Handwerke eingreifen, zugleich zu betreiben, neben der Concurrenz des freyern Auslandes nicht können mit Vortheil unternommen werden. So darf z. B. ein einzelner Meister keine Kutschenfabrik hier errichten, so viele Gefährte aller Art auch hier gehalten werden. Entweder müßten sich also zünftige Sattler mit Wagner und Schmieden associren, was mancherley Schwierigkeiten unterliegt, oder der Besteller muß die Mühe über sich nehmen, jedem einzelnen Handwerke seine Aufgabe zuzutheilen, was aber natürlich nicht jedermanns Sache ist; bisdahin sahen die Handwerkszünfte lieber jährlich eine weit größere Zahl von Gefährten einführen, als daß sie von der Trennung der Handwerke für solche Arbeiten abgegangen wären, um die Industrie in dieser Hinsicht zu erleichtern. Ausnahmsweise hat zwar eine hier errichtete Tuchfabrik, ungeachtet sie durch einen unzünftigen Eigenthümer betrieben wird und eigene Färberey und Tuchschererey besitzt, deshalb keine Schwierigkeiten erfahren; doch ist schon die Ungewißheit, gehemmt zu werden, sehr abschreckend, um sich in Unternehmungen einzulassen, die, wenn auch

nur einzelne Vorrichtungen nicht gestattet würden, zuweilen ganz nutzlos wären. — Unter so vielfachen Beengungen erklärt sich übrigens die Furcht vor Concurrenz auswärtiger Arbeiter, die ohne Ansprüche auf Vorrechte, aber auch solcher Belästigungen enthoben, sich weit freyer für ihr Gewerbe einrichten und um so wohlfeiler arbeiten können. Zu bedauern ist es freylich, daß noch immer von Vielen nur in strengerer Handhabung der Privilegien und des Innungswesens Hülfe gesucht wird, während schrittweise Beseitigung der Beschränkungen und Gestattung freyerer Thätigkeit das Publikum entlasten und zugleich dem Handwerkstande den Gebrauch der natürlichsten und sichersten Hülfsmittel wiedergeben würde, deren Wirksamkeit sich an den freyen Berufsarten zu Förderung des Allgemeinen, wie des Privatwohles so vielfach erprobt hat."

Der Bericht von Zürich, nachdem er die dortigen Handwerks-Ordnungen analysirt und die Streitigkeiten der Handwerke unter einander in zahlreichen Beyspielen, davon die merkwürdigsten hier angeführt wurden, dargestellt hat, fährt folgendermaßen fort: „Ungeachtet der größere Theil der Handwerker an den alten Ordnungen und der Innungverfassung mit Anhänglichkeit hält, so sind doch viele, die wirkliche Gewerbfreyheit wünschen; es betrachten manche selbst den Handwerksverband als Etwas, das die Zeit auflösen wird, — Jeder fühlt sich wenigstens in seinem eigenen Berufe zu sehr gehemmt und beschränkt, aber gleichwohl ist im Ganzen die Ansicht vorherrschend, der Handwerksverband sey als ein Schutz gegen die zu große Concurrenz nützlich und so lange wie möglich beyzubehalten. Gemäßigte Handwerker glauben, es möchte gut seyn, die Grenzen zu erweitern, z. B. den Holzarbeitern jede Arbeit von Holz zu gestatten, den Feuerarbeitern die Metallarbeiten

jeder Art u. s. f. Aufgeklärte bedauern den, wie sie sagen, nutzlosen Zeit- und Geldaufwand, zu welchem die Ordnungen den Handwerker verpflichten. So bemerkte ein Handwerksvorsteher selbst, seit der neuen Einrichtung ihrer Lade seyen in dieselbe über 3000 Gulden, oft aus dem Beutel armer Männer, geflossen, die wieder gänzlich zersplittert und ohne Nutzen aufgebraucht worden seyen. In diesem Augenblick ist ein wackerer aber nicht vermöglicher junger Mann hier, der aus der Fremde heimgekehrt ist, um ein Meisterstück zu verfertigen. Nach seiner Heimkehr mußte er mehrere Wochen warten, bis ihm dieses durch das Loos bestimmt wurde. Von diesem Meisterstück mußte er dann unter Aufsicht der Vorsteher auf der Zunft eine Zeichnung machen; nach Verfluß von drey Monaten wird diese von der Vorsteherschaft geprüft werden, und ist sie genehmigt, so kann er nach derselben ein Modell verfertigen, das nach wieder verflossenen drey Monaten auch untersucht, und ist es genehm erfunden, ihm das Meisterstück abgenommen wird. Während dieser 7—8 Monate aber darf der junge Mann keinen Werkstreich thun, es sey denn, er könne als Geselle bey einem hiesigen Meister eintreten; will er aber dieß, so muß er sich wohl hüten, sich über die Vexationen des Handwerks zu beklagen. Ein anderer junger Meister mußte im Sommer des verflossenen Jahres den Riß und das Meisterstück machen, während sein Vater, der das nähmliche Handwerk treibt, weit die meiste Arbeit des Jahres hatte. Da er in einer benachbarten Gemeinde wohnt, so mußte er, um das Werk zu fördern, so lange er auf der Zunft arbeitete, Mittags auch dort zehren; und als nun das theure Werk endlich fertig und abgenommen war, wünschte er solches als ein Andenken aufbehalten zu dürfen; aber die Handwerks-Ordnung verlangt, daß es zernichtet werde, und

einer der Altmeister zerschlug es mit kräftigem Arm, in des jungen Mannes Gegenwart. Nach Anführung solcher Beyspiele darf man wohl annehmen, daß es größtentheils junge Meister sind, die dem Handwerkszwang nicht am meisten gewogen sind. Auf den Fall, daß die Regierung geneigt seyn würde, den bisherigen Innungszwang gesetzlich aufzulösen, die Vollziehung dieses Gesetzes aber erst nach einem verflossenen Zeitraum von wenigstens 10 Jahren eintreten zu lassen, so dürfte alsdann der Uebergang, selbst bey den Meistern in Zürich und Winterthur, weit weniger anstößig seyn, da in dieser Zwischenzeit Meister und Lehrknaben mit dem neuen System vertrauter gemacht und dazu vorbereitet werden könnten*). Nach Versicherung verständiger Handwerker würden durch die Aufhebung der Innungen nicht einmal momentane Nachtheile in Betreff der fremden Gesellen entstehen, indem bey gänzlicher Gewerbfreyheit dieselben von allen Seiten herbeyeilen würden, theils durch die vermehrte Arbeitsgelegenheit und die mindere Abhängigkeit von der Meisterschaft, gelockt, theils auch durch die Möglichkeit, im Fall eines Vortheils, sich selbst etabliren zu können. Das gewerbfreye und gewerbreiche Frankreich soll hierfür den sichersten Beweis liefern. Zudem sind die Hand-

*) Der Verfasser geht nähmlich davon aus, daß auf dem Lande die Einführung der Gewerbfreyheit weniger anstößig als in den Städten seyn möchte; allein andere Beobachtungen wollen gerade das Gegentheil finden, und daß die Landmeister, sobald sie im Besitz ihrer Privilegien sich heimisch fühlen, unduldsamer und dem Ausschließungssystem leidenschaftlicher zugethan seyen, als die Mehrzahl der Stadtmeister, wodurch die Verbreitung des Zunftzwanges über die Landschaft als besonders schädlich sich erweise.

Anm. d. Ref.

werksordnungen kaum irgendwo noch so strenge, daß der Aufenthalt und die Arbeit in einem Lande, wo die Zünfte nicht mehr bestehen, an der Wanderzeit abgezogen und als nicht dazu gehörig betrachtet würde. Nur dieses hätte einen Theil der Gesellen zurückschrecken können. — Die Regierung, welche bey Wiederherstellung der Cantonal-Souveränetät noch viel Anhänglichkeit an das Innungwesen zeigte, selbiges als ein unerläßliches Erforderniß des Gedeihens eines städtischen Erwerbes ansah, und in diesem Geiste das Gesetz vom 28. May 1804, das unter der Form einer allgemeinen Polizeyverordnung für die Handwerke und Krämerey, die Innungen wiederherstellt, vom großen Rathe sanctionniren und ausgehen ließ, hat seither ihre Ansichten über diesen Gegenstand ziemlich geändert, und empfindet immer mehr den Vortheil einer freyen Bewegung des Gewerbfleißes. Aus diesem Grunde sind seit mehreren Jahren viele Streitigkeiten der Handwerke nach freyern Ansichten entschieden worden, und es ist zu erwarten, daß die allgemeine Aufklärung über diese Verhältnisse es der Regierung erleichtern werde, nach und nach zeitgemäße Institutionen an die Stelle der veralteten treten zu lassen."

Die Reflexionen, zu welchen die Verhältnisse in Bern dem dortigen Berichterstatter den Stoff liefern, mögen in der dießfälligen Abhandlung selbst nachgelesen werden; hingegen die beachtenswerthen Bemerkungen von Thurgau hier ihren Platz finden. „Die mit der Staatsumwälzung, so heißt es von dorther, factisch eingetretene allgemeine und erweiterte Gewerbfreyheit, verbunden mit derjenigen der Niederlassung, hat unstreitig eine größere Verbreitung der Gewerbe und Handwerke aller Art, über alle Theile des Cantons, und daher eine starke Vermehrung der Zahl der Gewerbsleute und Handwerker zur Folge gehabt. Wir be-

sitzen keine Daten zur Abschätzung des frühern Bestandes; den gegenwärtigen giebt, nach zwar nicht ganz genauen und umfassenden, aber sonst ziemlich zuverlässigen Quellen, folgende Uebersicht an: Bäcker 312, Buchbinder 17, Büchsenmacher 9, Bürstenbinder 13, Färber 72, Drechsler 64, Gerber 99, Glaser 91, Goldschmiede 17, Graveurs 11, Gürtler 1, Hafner 65, Hutmacher 50, Kammmacher 14, Knopfmacher 13, Küfer und Kübler 431, Kupferschmiede 43, Kürschner 6, Maurer und Dachdecker 393, Messerschmiede 41, Metzger 235, Mühlenmacher 33, Müller 238, Nadler 5, Nagler 25, Rothgießer 1, Seifensieder 8, Sattler 86, Säckler 54, Schiffmacher 4, Schlosser 102, Schmiede 213, Schneider 519, Schreiner 309, Schuhmacher 949, Seiler 48, Spengler 14, Steinhauer 28, Uhrenmacher 37, Wagner 206, Ziegler 25, Zimmerleute 539, Zuckerbäcker 1, Zeugschmiede 5, Tuchscherer 2*). — Um Vieles geringer, so fährt der Bericht fort, wird der Einfluß anzuschlagen seyn, den die von der Revolution eingeführten Grundsätze, im Gegensatz zu den vormals befolgten, auf den Flor der Handwerke und Gewerbe, und insbesondere auf ihre technische Vervollkommnung, gehabt haben. Auch die beabsichtigte neue Ordnung wird hierüber schwerlich nahmhaft einwirken, denn nicht das Gesetz, sondern der so viel mächtigere Hebel des Bedarfs, und die commerciellen Verhältnisse bestimmen den Flor der Gewerbe. In Ermangelung einer ansehnlichen Stadt mit reicher Bevölkerung, deren Luxus das Talent und den Wetteifer zu unausgesetzter Anstrengung für Erfindung und Kunst spornen würde, haben dieselben hierseits zu keiner Zeit in hervorstechender Blüthe gestanden,

---

*) Der Canton Thurgau zählt bekanntlich ungefähr 80,000 Einwohner.

wiewohl unser Canton nicht wenige vorzügliche Arbeiter und wirkliche Künstler an die Städte der Nachbarschaft und das Ausland abgab. Inzwischen hat jeder Ort, der einige wohlhabende Familien zählt, in den gangbarsten Handwerken tüchtige Meister, und dieselben haben selbst ohne alle Nöthigung von Seite des Gesetzes, immer noch ihre Lehr- und Wanderzeit nach Handwerkssitte ausgehalten; allein viele, die als untadelhafte Arbeiter aus der Fremde heimkehren, liefern nach kurzer Zeit nur noch gemeine Arbeit, weil sie auf die Kundsame der nächsten Umgebung und bloßer Landleute beschränkt, von diesem ihrem Publikum mehr für wohlfeile als für schöne Arbeit in Anspruch genommen werden. Man kann es ihnen nicht zum Vorwurf machen, wenn man sie ihr Handwerk dadurch vernachlässigen sieht, daß sie den Güterbau mit demselben verbinden; denn die Unzuverlässigkeit genugsamer Beschäftigung und der geringe Arbeitslohn zwingt sie dazu; und eine strengere Handwerksordnung wird sie zu größerm Aufwand an Zeit und Kosten für Erlangung der Meisterschaft gezwungen haben, ohne ihnen ein besseres Fortkommen im mindesten zu gewährleisten. Endlich giebt es in manchen Handwerken (z. B. in denjenigen der Schuster, Schneider, Spengler, Kupferschmiede, Schreiner und anderer Arbeiter in Holz) eine große Zahl solcher, welche auf die Erlernung wenig und auf die Wanderschaft gar keine Zeit und Kosten verwendet haben; Stümper, die sich nur auf Flickarbeit oder auf die Verfertigung gewisser Stücke, sonderheitlich zum Verkauf auf Märkten, verlegen. Das Gesetz duldet sie kaum; die Handwerker feinden sie an; — dennoch wußten sie sich unter allem Wechsel der Ordnungen zu erhalten, weil es eben sowohl ein Publikum giebt, welches geringe Arbeit um geringen Preis vorzieht, als eines, welches nur vollkommene

Arbeit verlangt, und sie genugsam bezahlt. — Alles was hinsichtlich des Flors und der Vervollkommnung der Handwerke auf Rechnung der freyern Concurrenz zu schreiben ist, wobey freylich im hiesigen Canton weniger als anderswo, zu Erwirkung bedeutender Reformen die Veranlassung gegeben war, möchte sich so ziemlich darauf reduciren: daß in den Städten der mittelmäßige Arbeiter es dermalen etwas weniger bequem, als vor dem hat, aber daß hingegen im Allgemeinen mehr Betriebsamkeit, eine aufmerksamere Benutzung der Kunstgriffe und zufälligen Vortheile eingetreten ist, und daß an einigen größern Orten eine empfindliche Abnahme der Gewerbe, nahmentlich von der Klasse derer, in denen die Capitalien mit der Handarbeit zusammen wirken müssen, verspürt wird; hingegen auf dem Lande solche Gewerbe neu emporkamen*), oder die Stelle eines großen Gewerbes mehrere kleine eingenommen haben. In wiefern die Handwerksgesetzgebung auch auf das Gedeihen der Fabriken und den Handelsverkehr fortwirke, ist aus diesen Ergebnissen leicht abzunehmen. Wir enthalten uns um so mehr, hierüber noch in besondere Erörterungen einzugehen, da unglücklicher Weise der Hauptsitz der Fabriken und des Handels für die das diesseitige gewerbtreibende Publikum arbeitet, nicht im Canton selbst ist."

Aus Freyburg wird kurz und bündig berichtet, daß, wenn statistische Angaben aus den Jahren 1798 und 1828 vorhanden wären, sie beweisen würden, daß mit Erlangung

*) Gewisse Gewerbe, wie z. B. die Gerbereyen, gedeihen in einem civilisirten Staate, ohne eine hemmende Gesetzgebung, auf der Landschaft besser, als in Städten, und zogen sich also dahin, sobald das Privilegium von diesen verschwand. Anm. d. Ref.

ihrer Freyheit die Gewerbthätigkeit nicht nur sich merklich vervielfältiget, sondern in ihren Leistungen und Erzeugnissen noch merkliche Fortschritte gemacht habe, und daß die Preise auch mäßiger und wohlfeiler geworden seyen, obschon noch viel zu wünschen wäre, besonders in Beziehung auf rationelle Ausbildung der Künstler und Handwerker.

Besonders wichtig und in manchen Beziehungen mit dem bisher Gemeldeten anscheinend widersprechend, hebt sich der St. Galler Bericht hervor, so daß wir uns um so verpflichteter fühlen, ihn ohne Abkürzung mitzutheilen. „Auf den dritten Punkt, so beginnt derselbe, möchte es schwer seyn, genügend zu antworten. Kenntniß der ehevorigen Gesetze und Ordnungen, so wie des ehevorigen Handwerkstandes selbst, sind unentbehrliche Prämissen, die schwer zu sammeln wären, und die Resultate würden dennoch zweifelhaft bleiben, weil anderweitige Ursachen, welche zugleich mit den Aenderungen der Handwerksordnungen eingetreten sind, eben so entschiedene Wirkung auf Handwerke und Gewerbe ausüben, als die eingetretene mehrere Gewerbfreyheit. — Indem ich mich auf einige Bemerkungen, welche die Lage der Handwerker in der Stadt St. Gallen darbietet, beschränke, möchte ich unter den erwähnten mächtig einwirkenden Ursachen, die mit der schweizerischen Revolution eingetretene freye Niederlassung der Landbürger und die Aeufnung des Landschulwesens, anführen. Beyde haben unverkennbar manche junge fähige Bursche ohne Vermögen ab der Landschaft, dem Handwerk-, Kaufmann-, ja selbst dem Gelehrtenstande, und dadurch den Städten zugeführt, wodurch besonders in denjenigen Gewerben, welche, wie Schneider, Schuhmacher u. s. w., keine Capitalien und keine kostspielige Lehrzeit erfordern, eine Ueberzahl von Meistern entstehen mußte, welche hinwieder um so

stärker auf die minder fähigen bürgerlichen Meister Einfluß hatte, als die Mittelmäßigkeit den Kampf mit der Geschicklichkeit nur schwer besteht, und in der Regel nur solche in die Stadt ziehen, die sich Kraft und Geschick zutrauen, in einen größern und einträglichern Wirkungskreis einzutreten. Dieß Mißverhältniß wurde durch die Aufhebung der Gesellenzahlbeschränkung noch fühlbarer; denn die Arbeit vermehrte sich nicht im Verhältniß der Arbeitenden oder Arbeitsuchenden, und somit mußte erfolgen, daß die langsamern, unfähigern Handwerker verarmten, ihre Handwerke aufgaben und bald in unbedeutenden Bedienstungen oder bey öffentlichen Arbeiten kümmerliches Brod für ihre Familie suchen mußten, die ältern aber öffentlicher Unterstützung anheimfielen. Daß Stadtbürger sich schwer entschließen, auf dem Lande ihr Heil zu suchen, und es bey dem weniger cosmopolitischen Sinn des Landvolks und der ungewohnten Lebensart, selten finden, möchte ziemlich allgemeine Erfahrung seyn. Diese Bemerkungen berücksichtigen zwar nur die Folgen der veränderten Verhältnisse in Betreff des ökonomischen Zustandes der stadtbürgerlichen Handwerker; und die Zukunft wird lehren, wie die alles ausgleichende Zeit das Gleichgewicht allmählig wieder herstellen werde. Das befremdendste möchte seyn, daß selbst diejenigen Meister, welche mit großer Gesellenzahl arbeiten, klagen, und wirklich alle, mit wenigen Ausnahmen, bey den hohen Löhnen der fremden Gesellen, wenig zu erwerben scheinen. — Noch schwieriger möchten bestimmte Resultate des Einflusses der veränderten Handwerksordnungen auf die Leistungen des Handwerkstandes seyn. Man bemerkt z. B. wohl, daß mancher Professionist neben seiner eigentlichen Profession eine zweyte oder ein Gewerbe damit verbindet, meist aber ein mit derselben in Verbindung stehendes oder verwandtes; wie

z. B. Steinmetz und Maurer, Maurer und Flachmaler, Zimmermann und Schreiner, Sattler und Gürtler, Schlosser und Mechaniker, Schreiner und Tapezirer, Schmid und Pferdearzt u. s. w.; auf dem Lande werden ganz verschiedene Professionen von dem gleichen Individuum betrieben. Hingegen ist, ungeachtet der Gewerbfreyheit, noch wenig von fabrikmäßiger Betreibung von Handwerken zu spüren; die Gesellenlöhne stehen hoch, weil bey der großen Menge dieser herumwandernden Bursche, die Mehrzahl theils arbeitscheu, theils untauglich seyn soll, die fleißigen aber hohen Lohn verlangen, weswegen das Publikum über die Rechnungen der Handwerker klagt, und diese ihrerseits über geringen Verdienst jammern. Im Ganzen wird in vielen Professionen bessere, wenigstens dem Auge gefälligere Arbeit geliefert. Manche Professionen hören ganz auf, weil ihre Artikel dem Handel und fabrikmäßiger Betreibung ganz anheim gefallen sind; und manche Profession wird dadurch gedrückt, weil nun auch manche Leder- und Holzwaaren, wie Schuhe und Mobilien zum Theil Handelsartikel geworden sind. Im Ganzen ist ein Streben nach Vervollkommnung in Handwerken und Gewerben sichtbar. Gleiches Vorschreiten zeigt sich in Professionen, welche niemahls zünftig waren, wie Appretirer, Waarensenger u. s. w. Der geschickte, gewandte Handwerker besteht bey der neuen Ordnung der Dinge, der langsame kommt schwer zurecht. Sehr häufig sind die Vergantungen unter dem Handwerksstand geworden, woran zum Theil die im Ganzen weniger eingezogene, häusliche Lebensweise dieser Klasse mit Ursache seyn mag*)."

---

*) Die Würdigung dieser, von den andern Rapporten etwas abweichenden Ansichten, so wie der fernern mündlichen Be-

*Schaffhausen*, das sehr unter dem Innungszwang leidet, äußert sich sehr entschieden auf folgende Weise da-

---

merkungen des einsichtigen St. Galler Referenten, findet sich zum Theil in der auf die Abhandlung folgenden Discussion, worauf wir verweisen. Einzig mag hier noch beygefügt werden, daß, eben weil die in unsern jetzigen Constitutionen begründete, ziemlich freye Niederlassungsbefugniß die ältern Stadtbürgern vor Zudrang vom Lande her nicht mehr schützt, es nöthig ist, andere Hülfe zu suchen, wozu die, einzig bey Gewerbfreyheit mögliche allmählige Bildung eines wirklichen *Gesellenstandes* ganz vorzüglich beytragen dürfte. Dieß würde die Söhne wohlfeiler, den Zudrang zum Meisterwerden geringer, die Associationen leichter machen, und eine große Compensation für ohnehin nicht mehr haltbare Privilegien seyn; denn unstreitig kömmt ein großer Theil der Gebrechen unsers Handwerkwesens von dem kostspieligen, bey allgemein verbreiteter Cultur unnützen Umherwandern der Gesellen her, und dem daraus entstehenden Mangel bleibender und tüchtiger Arbeiter, auf die der Meister zählen kann. Einzelne augenblickliche Mißverhältnisse und Anhäufungen gleichen sich von selbst aus, und sind wahrlich beym System einer Leitung und Ausgleichung von Staatswegen eben so wenig zu vermeiden. Daß die Nothwendigkeit, tüchtig und fleißig zu seyn, um sich durchzubringen, so wie gute Erziehung des Gewerbstandes, nicht alle, aber doch viele jetzt herrschende Mittelmäßigkeit und Unfähigkeit verbannen werde, dürfte schwer zu bestreiten seyn, (m. s. Discussion) und was den cosmopolitischen Sinn der Stadtbürger betrifft, so scheint eher die Attractionskraft bedeutender Städte für Erwerbbedürftige die ganz natürliche Ursache des Zudranges zu seyn. Allerdings haben die neuen Verhältnisse das innerste Wesen unsers ehemaligen Bürgerthums in den Städten verändert, ja man darf sagen, aufgelöst, und deßhalb frägt es sich, ob es nicht ein eitles Beginnen sey, dieß Wesen dennoch festhalten zu wollen, und ob nicht überhaupt die nothwendige Bedingung der Blüthe

gegen: „Wenn der Gesetzgeber, von dem diese Handwerksordnungen ausgegangen sind, oder die nöthige Sanction erhielten, den Zweck gehabt haben sollte, gegenseitige Bürgerliebe und Hülfsleistung zu stiften, so war das Mittel sehr unrecht gewählt; denn Zwang führt selten zu einem solchen Ziele, und die gute Absicht wäre wenigstens von Seite der Begünstigten mit schnödem Undank erwiedert worden, so daß man glauben könnte, solche Privilegien seyen vielmehr geeignet, höchst egoistische Menschen, als billige Bürger zu bilden. So kauft der Sattler, der Schuster, der Säckler sein Leder, der Schneider seinen Faden, seine Nadeln, sein Futterzeug, ja sogar metallene und seidene Fabrikknöpfe, der Feuerarbeiter sein Eisen und Stahl und wohl auch Schloß und Bande, der Zimmermann, der Schreiner, oder Drechsler sein Holz, seine Nägel, sein Handwerkzeug, der Töpfer und Flachmaler seine Glasur und Farbematerialien, wo sie alle diese Dinge am besten und wohlfeilsten finden, ohne sich im mindesten um den Gevatter Roth- und Weißgerber, Knopfmacher und Nadler, Eisenhändler und Zeugschmied, Holzhändler und Nagler, Materialist und Kaufmann zu bekümmern; — mit einem Wort, Jeder berathet und hört nur seinen eigenen Vortheil, während andere an ihn und seine Arbeit gesetzlich gebunden seyn sollen, — er spricht in seiner Machtvollkommenheit von seiner Lade herab: Ich will Dein Herr und Du mußt mein Diener seyn! Wenn Handwerkzwang einem Lande nützlich ist, was aber noch

---

unserer Schweizerstädte, in ökonomischer und intellectueller Hinsicht, an ihre natürlich sich ergebende Vergrößerung geknüpft sey? — Dieß mögen diejenigen wenigstens bedenken und reiflich erwägen, welche nur hinter Mauern und Wällen unser Gedeihen gesichert halten.

Anm. d. Ref.

sehr in Zweifel gezogen werden könnte, so würde das Recht, wie das öffentliche Interesse erheischen, daß derselbe allgemein eingeführt, und nicht ausschließend gegen einen Theil des Publikums gerichtet wäre, während der andere so ziemlich nach Willkühr handelt; geht man aber von dem Grundsatze aus, daß jeder bey seinem erlernten Beruf geschützt werden müsse, so haben nicht nur die Professionisten, sondern auch die Fabrikanten und Kaufleute die gleichen Ansprüche auf obrigkeitlichen Schutz zu machen, weil die Erlernung ihres Berufs eben so viele Kosten, die Betreibung desselben aber ein weit größeres Capital erfordert, als der Handwerker anlegen muß. Diese Verschiedenheit des Schutzes muß einen um so peinlichern Eindruck machen, als der Handwerker, sobald es ihn gelüstet, neben seiner Profession einen Handel treiben kann, ohne von irgend jemandem daran gehindert werden zu können, was umgekehrt beym Kaufmann nicht der Fall ist. Seitdem der Canton dem Niederlassungs-Concordate beygetreten ist, scheinen einige Verfügungen der Innungsgesetze sogar verschärft worden zu seyn, weil man den Handwerker gegen die doppelte Concurrenz des Auslandes und der Beysassen sicher stellen will. Wenn nach den Vortheilen dieses Systems gefragt wird, so erwiedern die Gönner desselben, daß mittelst dieser Maßregeln viel Geld im Lande bleibe und die innere Gewerbsamkeit gefördert werde; — daß junge Leute ermuntert werden, ihren Beruf gründlich zu erlernen, wenn sie auf den Schutz der vaterländischen Gesetze zählen und in der Heimath gegen fremde Concurrenz gesichert sind; — daß übrigens die inländische Concurrenz sie hinreichend in Athem behalte, um das Publikum gegen Pfuschereyen und übertriebene Forderungen zu schützen(??). Sie fügen hinzu, daß man in einem kleinen Lande nicht immer nach theoretischen Grundsätzen handeln

könne, sondern den besondern Local-Verhältnissen Rechnung tragen müsse; es sey Pflicht und Nothwendigkeit, den zahlreichen Handwerkstand auf jede Weise zu begünstigen, da er sonst in einer Stadt, wo kein Luxus, Handel, noch Reichthum ist, nicht bestehen könnte. Bey der Unmöglichkeit, es in Bezug auf Wohlfeilheit den benachbarten Schwaben und Würtembergern gleich zu thun, die uns mit ihren Erzeugnissen überschwemmen, während unsern Professionisten alle Auswege durch Zölle und Mauthen abgeschnitten sind, müsse man das Gleichgewicht durch solche Maßregeln herzustellen suchen; man könne unsere Lage durchaus nicht mit derjenigen von Zürich, Aarau, Bern, St. Gallen u. s. w. vergleichen, wo zu Stadt und Land großer Wohlstand und Luxus herrsche; — daß die geschickten Arbeiter, die in mehreren Professionen gefunden werden, vorzüglich unter den jungen Meistern, den deutlichen Beweis leisten, wie man die Innungen mit Unrecht beschuldige, den Eifer und die Industrie zu tödten; — daß es endlich unpatriotisch und ökonomisch verderblich seyn würde, jedem fremden Product Thür und Thor zu öffnen, wo an den Jahrmärkten schon genug davon eingeführt werde u. s. w. Alles dieß ist in gewisser Hinsicht wahr und aller Beherzigung werth, allein immerhin bleibt die Frage noch unbeantwortet, warum nur ein Theil der Gewerbtreibenden dieser günstigen Gesinnungen und Gesetze sich zu erfreuen haben soll, während der weit wichtigere Umsatz der Fabrikanten und Kaufleute der grenzenlosesten Ungebundenheit, nicht nur auf den Messen, sondern tagtäglich bloß gestellt ist. Man könnte auch noch die andere Frage beyfügen, ob nicht die weniger beengten Gewerbe sich besser stehen, als die andern? — und wenn dieß zugegeben werden muß, daraus folgern, daß alle bey mehr Freyheit, besser als bey dem bestehenden Zwang ihre Rech-

nung finden würden. In 30—40 Jahren werden wohl alle diese verderblichen Schranken der Industrie nicht mehr vorhanden seyn; der ist aber ein Thor zu nennen, der am längsten wartet, sie aus dem Wege zu räumen *)."

Noch bleibt uns übrig, die in Genf obwaltenden Ansichten anzuführen, das, wie schon bemerkt, in allem, was nationalwirthschaftliche Aufklärung betrifft, der übrigen Schweiz weit vorangeht, und dessen Mittheilungen daher von besonderm Interesse und vorzüglicher Belehrung sind. Wir verweisen darüber auf Beylage Nr. 3.

So werthvoll nun diese Beyträge und verschiedenartigen Erfahrungen und Ansichten zur Beleuchtung unserer Frage sind, so möchten sie doch noch weit entfernt von einer genügenden Beantwortung derselben seyn, da noch große Forschungen, die zum Theil nicht einmahl hierher gehören, erforderlich sind, um die Gesammtverhältnisse und Gebrechen des Gewerbstandes daraus zu entwickeln; aber immerhin sind diese Bruchstücke und die gegenwärtige Untersuchung überhaupt, als eine Einleitung und Vorarbeit zu betrachten, wenn irgendwo im Vaterlande dieser Gegenstand zum Behuf einer neuen Gewerbsgesetzgebung der Prüfung unterworfen wird; und ohne uns jetzt in polemische Erörterungen über die vorstehenden, hie und da sich widerspre-

*) Der Herr Verfasser dieses Aufsatzes scheint zwar der Gewerb-, nicht aber der Handelsfreyheit zu huldigen, sondern eher in einem vollkommen ausgebildeten Industrie-Schutzsystem das Eldorado des Gewerbtreibenden zu vermuthen, welches aber als ein, dieser Abhandlung fremder Gegenstand, hier nicht erörtert werden kann, und zum Theil in den Verhandlungen der gemeinnützigen Gesellschaft schon erörtert ist. Man sehe darüber: Neue Verh. 3r Thl. 1826. S. 180-197.
Anm. d. Ref.

chenden Rapporte einzulassen, kehren wir zur allgemeinen Behandlung der Frage zurück, und versuchen hier noch in Kürze die im Allgemeinen statt habenden Folgen des Innungwesens anzuführen, wie sie sich in mehr oder minderm Grade überall vorfinden, wo selbiges noch existirt.

Ein erstes, allgemeines und unbestrittenes Ergebniß der bestehenden Ordnungen ist wohl die Vertheurung der verschiedenen Handwerks-Artikel. — Die Ergebnisse der Ehehaften in dieser Beziehung haben wir schon berührt, und die Kostspieligkeit des Bauens in den Städten ist allzu bekannt, um nicht in erster Reihe der nachtheiligen Folgen der Innungen aufgeführt zu werden. Es grenzt an's Unglaubliche, was für Resultate hierin die Gewerbfreyheit liefert, und eine durchgeführte Vergleichungstabelle der verschiedenen Baupreise inner dem Innungsverbande und außer demselben, würde kostbare Aufschlüsse gewähren. Aber auch gewöhnliche Handwerks-Artikel, wie Schneider- und Schuster-Arbeiten, zeigen bedeutende Differenzen; und wenn Pariser Schneider auf einer einzigen Reise in der Schweiz an 50,000 Frkn. Bestellungen schon aufgenommen haben, so ist wenigstens nicht alles auf Rechnung des Stutzerwesens zu schreiben; denn wer läßt sich nicht lieber von seinem Mitbürger kleiden, wenn er auch nur annähernd in Preis und Güte dem Fremden gleich kommt? Schuhe kosten in Basel 5 Batzen mehr als in den benachbarten Dörfern; Landküfer machen dort Fässer à 10 Batzen per Saum billiger als die städtischen; auswärtige Kübler liefern ihre Arbeiten um den dritten Theil wohlfeiler; Maurer-Arbeiten sind außer der Stadt ungefähr ein Fünftel billiger u. s. w. Freylich lassen sich diese Unterschiede nicht nur nach dem nominalen Preis beurtheilen, da es zugleich auf Güte und Schönheit der Waare ankömmt; allein daß ein Unterschied

bestehe, beweisen schon die Verbote auswärtiger Handwerks-Artikel, und kaum dürfte das Vorurtheil zu Gunsten fremder Waaren eine haltbare Einwendung seyn; denn freyer Handel und Wandel ist es eben, was solche Vorurtheile am wirksamsten und natürlichsten zerstört.

Diese Vertheurung, wenn sie zugegeben werden muß, führt aber nothwendigerweise in ihrem Gefolge: a) schwierigern und kostbarern Lebensunterhalt im Ganzen, welches besonders der arbeitenden Klasse, dem Bauernstand und allen, die nur ihrer Hände Arbeit anzubieten haben oder von einem kleinen Einkommen leben, nachtheilig ist, und den Consum überhaupt vermindert. b) Gegengenseitige Vertheurung der Handwerke untereinander, da keines das andere entbehren kann und jedes vom andern um so abhängiger ist, als sie streng von einander gesöndert sind. Es folgt daraus eine gegenseitige Schmälerung des Nutzens und eine wirkliche Vertheuerung der Preise, wodurch ebenfalls die Ausdehnung der Handwerks-Industrie gehindert wird. Dieß fühlen auch die Handwerker gar wohl, so daß sie sich in allem, was nicht Vorrecht für ihr eigenes Handwerk ist, möglichst den Vorschriften zu entziehen suchen. Bey freyer Handthierung würde der Handwerker wohlfeiler, nicht schlechter leben, wohlfeilere Gesellen haben, also wohlfeiler produziren, und dadurch seine Kundsame und seinen Absatz vermehren. c) Immer größeres, unsern inländischen Gewerbstand zerstörendes Eindringen fremder Produkte, gegen welche nur eigene Wohlfeilheit und ja keine Verbote schützen können. Wohlfeilheit ist das siegende Prinzip unserer commerciellen Industrie; ihr haben wir den Flor so vieler Cantone zu verdanken; sie ist der Anker, der in dem Sturm der Gewerbs-Revolution uns schützt und sicher in die Zukunft blicken

läßt; sie allein auch bietet dem Handwerkstand sich rettend dar, wenn er sie nicht verschmäht. Und eben dieser nothwendigen Wohlfeilheit wegen, womit wir einzig das Mauthwesen unserer Nachbarstaaten bekämpfen können, ist d) die Vertheurung der verschiedenen Handwerks-Artikel ein großer Nachtheil für unsere fabricirende und commercielle Industrie, indem sie dieselbe indirect vertheuert und dadurch schädigt; um nur der Färbereyen zu gedenken, und wenn wir einzelne Handwerke durch ihre nothwendige Verbindung mit dem Handel und der Fabrikation für's Ausland, ungewöhnlich aufblühen und sich bereichern sehen, so beweist dieß ja augenscheinlich den Mangel einer hinlänglichen Concurrenz, und muß am Gewinn der Fabrikanten abgezogen werden.

Eine zweyte allgemeine und für sich bestehende Folge der jetzigen Verordnungen, ist die Unmöglichkeit, ein Gewerbe durch Association nach Erforderniß auszudehnen, und seine Blüthe dadurch zu sichern. Vis unita fortior sollte auch hier, wie in unserm Staatsleben, der Wahlspruch seyn, und ist es leider so wenig, daß die meisten sich kraftlos zersplittern, statt in der Vereinigung von Talent und technischer Fertigkeit auf der einen und von Capital auf der andern Seite ihr Heil zu suchen und das betreffende Gewerbe in Uebereinstimmung mit dem jetzigen Cultur- und Gesellschaftszustand zu setzen. Hier bietet sich der Haltpunkt dar, an welchem die ganze Handwerk-Industrie emporzuheben wäre, und wodurch sie den Rang, der ihr im Organismus des Staats gebührt, und den sie zum Theil verloren hat, wiederum erringen könnte. Nur einige Beyspiele zur Beleuchtung: Kein einzelner Meister darf eine Kutschen-Fabrik errichten, wo Handwerks-Innungen bestehen, so ein wesentliches Bedürfniß sie auch wären,

und so fällt der Hauptvortheil dieses großen Bedarfs, statt dem örtlichen Gewerbe, einer fernern Gegend zu, wo Gewerbfreyheit herrscht. Wer bedauert nicht die jährliche große Ausfuhr unserer rohen Häute und Felle, und wer kann wohl verneinen, daß unsere Innungsgesetze wesentlich hieran Schuld sind? Hätte sich ein Capitalist mit einem Säckler associren dürfen, so wären vielleicht Handschuhfabriken schon lange ein blühendes Gewerbe in unsern industriellen Cantonen; das gleiche ist mit den Tuchfabriken der Fall, ungeachtet seit einigen Jahren die zünftigen Färber und Tuchscherer deßhalb keine Schwierigkeit mehr machen; allein der gute Augenblick wurde dieser Verhältnisse wegen versäumt, und jetzt hat sich diese Industrie anderwärts dergestalt vervollkommnet, daß es eine mißliche Aufgabe ist, ihr nachstreben zu wollen. Wie vieles wäre hierüber noch anzuführen!

Eine dritte sichtbare Folge der jetzigen Verhältnisse, die besonders auf den Handwerkstand selbst nachtheilig wirkt, geht aus der Beschränkung der geschicktern und thätigern Meister zu Gunsten der ungeschicktern hervor; daher die Erschlaffung und Gleichgültigkeit, die hier so oft wahrgenommen wurden; es ist das Gefühl, daß alles weniger von Tüchtigkeit, als vom Durchlaufen bestimmter Gesellenjahre abhängt, welches in so manchen angehenden Handwerkern allen Eifer, sich die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben, ertödtet; es ist das Gefühl, der Beruf habe keinen goldenen Boden mehr und stehe zu niedrig, welches so viele wohlhabendere Handwerker sich ihres Berufs schämen lehrt und auf den unglücklichen Gedanken bringt, ihre Söhne einem andern, sogenannten höhern Stande zu widmen; und in der That, so lange jede Erhebung aus der Mittelmäßigkeit unmöglich, so lange es dem

Handwerker gleichsam verboten ist, in seinem Fache zum Künstler und Fabrikanten sich emporzuarbeiten, und seine Industrie auszudehnen, so weit Talent und Kraft es gestatten, so lange wird der gefesselte Handwerksstand gleich einer kranken Pflanze färben, immer mehr vertrocknen, und von den unzünftigen Gewerben allmählig verdrängt und verschlungen werden. Oder glaubt man etwa, es geschehe aus Liebhaberey, daß so viele größere Fabriken eigene Werkstätten errichten? Hören wir darüber einen Betheiligten selbst sprechen: „Es ist," so berichtet Herr Ernst über diesen Gegenstand, „sehr nachtheilig, daß durch die Handwerks-Ausscheidungen und andere Innungsverhältnisse die Fabrik-Inhaber oft genöthigt werden, selbst Tischler-, Schmiede- und Schlossermeister zu werden; denn dadurch entsteht der doppelte Nachtheil, daß erstens dem Handwerker diese Arbeit entzogen wird, und zweytens, der Fabrikant einen bedeutenden Theil seiner Zeit und selbst Capital der bloßen Einrichtung seines Geschäftes zuwenden muß. Wäre dieser Uebelstand gehoben, so würden dadurch, vorzüglich in den Städten und deren Umgebungen, die Manufacturen alle sehr erleichtert und dem wirklichen Handwerkstande fänden sich reiche und neue Arbeitsquellen eröffnet, denn man würde sich sehr täuschen, wenn man glauben sollte, daß die Fabrikanten nicht sehr gerne die meisten professionellen Werkstätten aus ihren Etablissements entfernen würden, wenn sie von den Handwerkern so schnell und so gut, wäre es auch ein weniges theurer, bedient würden, als es durch die von ihnen selbst angestellten Arbeiter geschieht? Oder warum sind unsere Spinner und Drucker ihre eigenen Schmiede, Schlosser, Tischler u. s. w., und nicht die Seiden- und Baumwollenfabrikanten zugleich Blattmacher und Geschirrfasser u. s. w., und warum wer-

den in unsern Druckereyen selbst nur für besondere Gegenstände noch Modelstecher gehalten, seit es deren so viele giebt, die in ihren eigenen Wohnungen arbeiten?"

Eine vierte Folge ist die Gefahr beym Erlöschen eines Handwerks, durch neue Erfindungen oder den Wechsel der Mode, brodlos zu werden, wie in neuern Zeiten ein Theil der Perrükiers, Sporrer, Weißgerber, Säckler, zum Theil auch Zinngießer u. s. w.

Eine fünfte und wesentliche, beym jetzigen Lehr- und Wanderungs-System, das hie und da in eine privilegirte Betteley ausartet, nichts tüchtiges zu lernen; alles Nachtheile, welche unmittelbar den Handwerkstand selbst treffen und herabdrücken, wodurch aber eine sechste hier noch anzuführende Folge dieses Systems herbeygeführt wird, die unsere größte Aufmerksamkeit verdient, nähmlich, daß durch das Sinken des Handwerkstandes das fernere Aufblühen, besonders unserer Städte, wesentlich gefährdet, und die Zunahme der allgemeinen Wohlfahrt und Cultur gehemmt wird. Die Privilegien und Monopolien der Städte sind gesunken, und es bleibt ihnen nichts übrig, als das natürliche Vorrecht geltend zu machen, durch Thätigkeit, Industrie, Wohlstand, Geistesbildung und höhere Cultur stets der Mittel- und Brennpunkt zu seyn, aus dem sich diese Bedingnisse und Attribute der Volkswohlfahrt, gleich wohlthätigen Strahlen, über das ganze Land verbreiten!

Wenn es ein Leichtes wäre, diese nachtheiligen Folgen noch weiter und ausführlicher nachzuweisen, so möchten dagegen viele aus Ihnen, Tit., darin eine parteyische Einseitigkeit erblicken, was wenigstens absichtlich nicht der Fall ist, denn der Gang dieser ganzen Abhandlung sollte dar-

gethan haben, wie sehr uns die Hebung und neue zeitgemäße Blüthe des Handwerkstandes am Herzen liegt; allein wenn nicht vom Nutzen einer zweckmäßigen und consequenten Gewerbspolizey, sondern von der alten Form und dem Wesen der Innungen, wie sie sich seit 1803 in vielen Cantonen wiederum eingeschlichen und hie und da consolidirt haben, die Rede ist, so ist es wenigstens der Commission, welche hiesigen Orts zu Behandlung dieser Frage niedergesetzt wurde, und in deren Namen dieser Rapport gemacht wird, unmöglich, dato noch einen wesentlichen Nutzen derselben zu erkennen. Was die Zunft- und Innungsverfassung gewirkt hat, gehört der Geschichte an, welche mit dankbarer Feder niederschreibt, was daraus zur Entwickelung des Bürgerthums, zur Zerstörung der Leibeigenschaft, zur Milderung der Sitten und zur Anbahnung einer geregelten Ordnung im Staate hervorgegangen ist, Wirkungen, welche allerdings die Menschheit auf eine höhere Stufe erhoben haben und die der Nachwelt heilig seyn sollen; aber nicht, um eine veraltete, auf einen ganz andern Culturzustand gegründete Einrichtung, die sich überlebt hat, noch festhalten zu wollen, sondern um auch in unsern Verhältnissen zu wirken, zu ordnen und zu thun, was zeitgemäß und segensreich auf unsere Nachkommen übergehen kann, denn dadurch allein wird der Väter Streben wahrhaft geehrt. Wollten wir aber dennoch vom jetzigen Nutzen des Zunftwesens sprechen, so bieten sich hauptsächlich drey Punkte dar, welche dessen Vertheidiger herausheben, die aber kaum eine nähere Prüfung aushalten können, nähmlich: die Sicherung des Erwerbs, die Sicherung des Publikums vor schlechter Waare, und die Sicherung des Ungeschickten und Schwachen vor Verdienstlosigkeit. Das Erste wäre freylich sehr wohlthätig, wenn es ausführ-

bar wäre; scheint aber eine übermenschliche Aufgabe zu seyn, und eine unübersehbare Verwaltung und Bevogtigung jedes Einzelnen zu veranlassen, denn Jeder hat doch gleiche Rechte auf Sicherung des Erwerbs, und wo sie dem Handwerker zugesagt ist, kann auch der Bauer und Tagelöhner darauf Ansprüche machen, welches sich also gegenseitig aufhebt, wenn nicht Alle zu Gunsten Weniger geopfert werden sollen; die Sicherung des Publikums vor schlechter Waare ist eben so gut durch zweckmäßige Concurrenz in Verbindung mit reinpolizeylichen Einrichtungen zu erzielen, und was endlich den Schutz betrifft, den man dem mittelmäßigen und schwachen Arbeiter auf Kosten des geschickten angedeihen lassen soll, welches von vielen redlichen Männern besonders herausgehoben wird, so möchte zuerst die Frage erlaubt seyn, ob nicht weit weniger Schwachheit und Mittelmäßigkeit in diesen Verhältnissen existiren würde, wenn Jeder zuvor wüßte, daß er die Folgen der Trägheit und Unwissenheit an sich selbst zu tragen hätte. Ueberdieß streifen wir da störend auf's Gebiet der Menschenrechte, und werden aus Humanität im höchsten Grade ungerecht gegen Alle, die durch ihre Thätigkeit und ihren Fleiß es weiter bringen könnten, als die scharfen Grenzlinien der Handwerks-Ordnungen es gestatten. Unstreitig würde bey freyerer Entwickelung der Gewerbe, der Handwerkstand zahlreichere Abstufungen zur Folge haben, als dato sich bey ihm finden; allein es frägt sich, ob z. B. von den 100 Schneidern, die in Zürich sind, und von denen nur ungefähr 50 Gesellen halten, die andern deßhalb unglücklicher und gefährdeter in ihrem Erwerbe wären, wenn sie bloß für größere Schneider arbeitend auftreten müßten u. s. w.? Dieß führt uns noch auf eine ebenfalls häufig vorkommende Widerlegung des Einwurfs, daß bey Gewerbsfreyheit der unbemittelte Handwerksmann bald

nichts mehr wäre, als der Knecht des Reichen, welche aus der Baumwollenweberey hergenommen ist. Seit mehr als einem Jahrhundert wird dieselbe frey in unserm Lande betrieben; große Fabriken, mit allen ökonomischen Kräften zu ihren Geboten, entstuhnden und vermehren sich immer, und dennoch sind unzählige einzelne Haushaltungen, die für ihre eigene Rechnung die Weberey mit Nutzen ausüben und dabey gedeihen. Die Industrie hat in ihrer freyen Entwickelung ein Resultat, das nicht zu berechnen ist, da es das Ergebniß, nicht bloß der materiellen, sondern auch der geistigen Kräfte von Tausenden ist.

Es gehört nicht in's Bereich dieser Abhandlung, zu untersuchen, was denn eigentlich passend und zeitgemäß wäre, worüber sich einige Winke in der Bernschen Abhandlung finden, die aller Berücksichtigung werth sind; jedoch bedarf dieser Gegenstand noch umständlicher Untersuchung und Prüfung; inzwischen die bereits begonnene und hoffentlich allenthalben bald mehr und kräftiger noch in's Leben tretende Verbesserung der Erziehung und Bildung des Gewerbstandes, die beste Vorbereitung dazu ist. Von daher muß Alles ausgehen, und erst wenn diese Grundlage feststeht, darf man daran denken, das alte Gebäude abzutragen und ein Neues zu errichten.

Möge inzwischen die aufgestellte Frage von Seite unserer Gesellschaft, und ihre Beantwortung dazu beytragen, einiges Licht über diesen Gegenstand zu verbreiten und abweichende Meinungen zu berichtigen, und mögen besonders Andersdenkende wenigstens zugeben, daß bey dieser Untersuchung die Achtung für den betreffenden Stand und die Liebe zum Vaterlande nie hintangesetzt wurden; dann dürfen auch diejenigen, welche sich damit beschäftigen, hoffen, nicht ganz umsonst gearbeitet zu haben.

## Mündliche Erörterungen zu diesem Bericht, nebst einer schriftlichen Eingabe.

Herr Von der Mühl findet die Ausmittelung eines umfassenden Thatbestandes dieser Verhältnisse sehr schwierig, da man unterscheiden müsse, was von Handwerkszwang und was von andern Gründen herrühre. Es sey natürlich, daß man auf alte Einrichtungen zurück gekommen, weil die politischen damit in Verbindung stuhnden; indessen seyen die Verhältnisse doch ganz verschieden, und die Städte haben jetzt ganz andere Beziehungen zum Land, als vor der Revolution. Er wünscht sehr, daß aus einem Canton, wo Gewerbfreyheit herrsche, über deren Folgen berichtet werden möchte, und beschränkt sich, die Verhältnisse Basels noch weiter auseinander zu setzen, in derjenigen Reihenfolge, wie sie der Bericht enthält. Er weist auf den blühenden Stand der freyen Gewerbe hin, in Vergleichung mit den beengten Handwerken, und sagt: „Der Fabrikant kennt kein Uebel, als die Mauthen; der Handwerker wünscht hingegen jede Stadt mit solchen zu umgeben!" Insbesondere wird dann der Mangel eines einheimischen Gesellenstandes herausgehoben, mit allen daraus entspringenden nachtheiligen Folgen; nahmentlich, daß die Verdienstlosigkeit wesentlich durch einen solchen vermindert würde, da jetzt alle Armen theils Tagelöhner, theils Fabrikarbeiter werden müssen, wodurch diesen Berufsarten eine zu große Zahl Individuen zu-

geführt werden, indem Aermere, wegen den vielen Gebühren und Bedingungen, kein Handwerk erlernen können; fremde Gesellen aber die Meister in beständige Abhängigkeit bringen; und dieß Letztere sey zum Theil ein Grund, warum kein Handwerker sich in etwas weit aussehende Unternehmungen einlassen könne. Dieß Votum schließt mit der Aufforderung zu fernern Arbeiten hierin, da Einzelne dieß nicht können; die Gesellschaft hingegen die Mittel dazu besitze. Herr Rathsherr Vogel sucht den Gegenstand vom Standpunkt des Handwerkers aus zu beleuchten, und empfiehlt ebenfalls fernere Prüfung desselben, und besonders, daß auch das Mildernde aufgesucht und dargestellt werde. Die Practik wiege oft, besonders in diesem Fach, anscheinende Mißverhältnisse der Theorie auf; so z. B. scheine es nur, als wenn das Publikum den Zins von einer Million zahle, welche die 38 Metzgerbänke in Zürich werth sind, allein die Metzgerschaft genieße den Vortheil, daß alle ihre Käufer baar bezahlen müssen, und darin, so wie in dem sichern Absatz, liege der Grund, warum dieß Gewerbe so hoch geschätzt werde; und zugleich die Metzger im Stand seyen, das Fleisch sehr wohlfeil zu verkaufen. Dieselben wären mit einer halben Million Auskauf zufrieden; sie würden aber das Fleisch deßhalb nicht wohlfeiler geben können, und daraus also kein Vortheil entstehen. Die Metzger seyen jetzt durch die Landschaft unter Concurrenz gesetzt u. s. w. Es könne doch unmöglich in den Ansichten der Gesellschaft liegen, daß es für die Schweiz wohlthätig wäre, wenn der Handwerker zum Tagelöhner des Reichen herabgewürdigt würde, wie in England. Die Mißverhältnisse seyen unstreitig grell, allein man müsse höchst vorsichtig einschreiten, und die Aufhebung der Innungsverhältnisse nach und nach vorbereiten, auch vorher den Handwerkern

begreiflich zu machen suchen, daß es ihr eigener Vortheil sey, wenn es einmal darum zu thun ist.

Völlig übereinstimmend mit diesen Ansichten, und dieselben noch weiter entwickelnd, jedoch auf die Verhältnisse des Metzgerhandwerks sich beschränkend, sandte späterhin Herr Steinfels von Zürich folgende wichtige Bemerkungen darüber ein, die wir nirgends besser einschalten können und unabgekürzt mittheilen, da sie als practische Ansicht eines Betheiligten vorzüglichen Werth haben, und das audiatur et altera pars solchen Erörterungen besonders geziemt und frommt. Herr Steinfels, nach Heraushebung dessen, was im Bericht über die Ehehaften-Gewerbe gesagt ist, fährt also fort: „Wenn ein Theil der Gelehrten und Staatsmänner unserer Gesellschaft, vom allgemeinen höhern staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte ausgehend, die in Zürich seit Jahrhunderten bestandene und durch Erfahrung gut befundene Metzgereinrichtung als nachtheilig für's Ganze jetzt anzusehen geneigt seyn sollten, so ist es wohl zu entschuldigen, wenn ein Mitglied aus dem Handwerkstand selbst, obwohl schüchtern, es wagt, diesen Gegenstand näher und einzig von der practischen Seite zu beleuchten und die Gründe anzuführen, die beweisen sollen, wie schwierig etwas Besseres für das gegenwärtig Bestehende herzustellen wäre, wobey der Fleischkäufer (das Publikum) eben sowohl als der Viehverkäufer (der Landwirth) besser bestehen, so wie auch der gewerbtreibende Bürger den verdienten Lohn seines Fleißes genügender finden könnte. Die Taxation des Fleisches wird quartaliter von der hohen Regierung bestimmt; es macht die Meisterschaft zu diesem Ende hin jedesmahl einen Bericht an den Stadtrath, über die Preise der verschiedenen Gattungen Vieh im Verhältniß zu der Taxe, neben einem darauf gegründeten Vorschlag, welchen erst-

instanzlich derselbe sorgfältig prüft, die vorgeschlagene Preisbestimmung mit den Fleischpreisen anderer benachbarten Städte vergleicht und mit einem Gutachten begleitet, an die Commission des Innern zu Handen des kleinen Rathes übermacht, der letztinstanzlich dann die Taxe ausspricht. Daß die Fleischtaxen von Zürich niemahls diejenigen anderer schweizerischer Städte überstiegen haben, würde eine Preisvergleichung nicht nur sattsam beweisen, sondern auch zeigen, daß dieselben in Zürich, mit Ausnahme des bekannten, vorzüglichen Fischenthaler-Kalbfleisches meistentheils niedriger stuhnden, ungeachtet an keinem Orte in der Schweiz weniger Sigel zu Fleisch verkauft wird, als dorten*). In Be-

| *) Ein Ochs von 600 Pfd. an den vier Lieden, hat in der Regel 118 Pfd. Sigel, nähmlich: | a) in Zürich. | b) in Basel |
|---|---|---|
| Kopf 33 Pfd. | Zu Fleisch werden gewogen: | wird alles zum Fleisch gewogen, also bey ungefähr gleicher Taxe: |
| Leber 19 " | 26 Pfd. à 4 ß. 2 fl. 24 ß. | 118 — 130½ Pfd. à 4 ß. |
| Lungen 8 " | der Kuttler zahlt . 2 " 10 " | |
| Herz 6 " | Zunge . 1 " — " | |
| Nieren und Listen 5 " | | |
| Füße 15 " | | |
| Milz 2 " | | |
| Bauch u. Magen 30 " | | |
| Zusammen 118 Pfd. à 36 Loth. | | |
| Daraus werden gelöst: | 5 fl. 34 ß. | 13 fl. 2 ß. |

c) in Luzern

treff der Concurrenz, so mag zum Beweis ihrer Hinlänglichkeit dienen, daß der Canton Zürich circa 132—134 ältere und neuere Metzger-Rechte (ohne die Wirthe auf der Landschaft, die für ihren Hausgebrauch metzgen dürfen) zählt, und einen Gesammtverbrauch von ungefähr 7'000,000 Pfund Fleisch aller Art, aufzuweisen hat; nun kommt für den Stadt-Consum aus ungefähr 30 verschiedenen Metzgen von der Landschaft Fleisch in die Stadt, das dort verhausirt wird, besonders von Wädenschweil und Richtenschweil, wo alten Rechten zufolge der Metzgerberuf völlig frey ist, und aus den sehr begünstigten, seit 1802 patentirten Metzgen von Wiedikon und Hirschlanden, von denen jede wenigstens doppelt so viel verbraucht, als auf eine Bank in Zürich gerechnet werden kann, und nur ungefähr 4—500 Frkn. für zehn Jahre als Patentlösung zu bezahlen hat, während der jährliche Zins einer Stadtbank auf 1000 Frkn. anzuschlagen ist*). Daß dann aber der jährliche Gewinn

| c) in Luzern | d) in Schaffhausen | e) in St. Gallen |
|---|---|---|
| hat ein solcher zum Fleisch gerechnet:<br>38 Pfd. à 4 ß. 8 fl. 32 ß.<br>vom Kuttler 1 . — . | hat 73 Pfd. Sigel à 36 Loth; da aber die Taxe im Pfd. zu 40 Loth ist, so macht dieß 66 Pfd. à 4 ß. 6 fl. 24 ß.<br>Füße, Magen u. Bauch 1 . 10 .<br>Rchsval. 7 fl. 34 ß. | hat 72 oder 65 Pfd. (à 40 Lth.) à 4 ß. 6 fl. 20 ß.<br>Kutteln u. Füße . . 1 . 10 .<br>Rchsval. 7 fl. 30 ß. |
| 9 fl. 32 ß. | 7 fl. 5 ß. | 7 fl. 2 ß. |

*) Es darf eigentlich kein außer der Stadt geschlachtetes Fleisch verhausirt werden, sondern es muß bestellt seyn, und

durchaus in keinem Verhältniß mit dem Capitalwerth stehe, darüber können die Rechnungen der Spitalamtmetzge und andere, welche dem Waisenamte offen stehen, Aufschluß geben, und ist dieß hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben, daß mit dem Erlöschen der alten Ehehaften-Ordnung 1798 mehrere Ehehaften zugleich beworben werden konnten, was früher verboten war, da der Bewerber mehrerer Bänke verhältnißmäßig mehr gewinnt, als der einer einzigen, und also desto mehr Miethzins bezahlen kann*). Diese werden auch noch überhaupt durch den Zudrang vom Lande gesteigert, wie die Häuserpreise; und so mag durch zufälliges Zusammentreffen dieser Umstände und mehrerer Kauflustigen, dieß Mißverhältniß der Metzgerbankpreise entstanden seyn, anstatt daß dieselben im Verhältniß der obenerwähnten größern Concurrenz und dem daraus entstehenden Minderverbrauch, hätten fallen sollen; denn der Absatz in hiesiger Metzge verminderte sich wenigstens seit 1798 um einen Quart, und dürfte wohl auf die Hälfte herabgesunken seyn, ohne die zunehmende Population und den Wohlstand**). Daß

---

wenn trotz dieser Unbequemlichkeit der Vorausbestellung und der Gefahr, das Fleisch nicht immer frisch zu haben, dennoch viel davon eingeführt wird, wo dürfte wohl anders die Schuld, als im niedrigern Preise gesucht werden? Und die große Thätigkeit der benachbarten Metzgen von Wiedikon und Hirschlanden, welch' andern Grund kann sie haben, als die Möglichkeit wohlfeilerer Preise, bey wohlfeilerem Genuß des Privilegiums?

Anm. d. Ref.

*) Dieß beweist, daß die alte Gesetzgebung in dieser Beziehung viel consequenter war, als die neue.

Anm. d. Ref.

**) Von 1781 bis 1790 war der Verbrauch in hiesiger Metzg im Durchschnitt, jährlich: 2500 Stck. Ochsen à 600 Pfd.,

aber die hiesigen Metzgerbänke seit Jahrhunderten einen hohen Preis gelten, ist hauptsächlich der in Zürich eingeführten Kehrordnung*) und der üblichen Baarbezahlung zuzuschreiben, die den Metzger mit weniger Capital arbeiten läßt und ihn vor bösen Schulden schützt."

Der Verfasser sucht dann durch Vergleichung dessen, was in den Cantonen Thurgau und Aargau, wo der Uebergang zur eigentlichen Gewerbfreyheit eingeleitet sey, sich erscheine, die Vortrefflichkeit der Zürcher Verhältnisse, in sanitätspolizeylicher, landwirthschaftlicher und allgemeiner Beziehung darzuthun, indem er z. B. zeigt, daß die Ueberzahl der Metzger, die durch die neuen Verordnungen hervorgerufen werden, es an vielen Orten und selbst in kleinen Städten, dahin brachte, daß sie kein großes Haupt Vieh mehr schlachten können, und daß, besonders in der wärmern Jahreszeit, oft im Umkreis mehrerer Stunden kein Rindfleisch erhältlich sey; er glaubt, daß in Folge dieser allzu erweiterten Concurrenz, kein rechtlicher Mann auf der Landschaft bey diesem Beruf bestehen könne, wenn er nicht noch einen Haupterwerb daneben habe; bemerkt, daß in jenen beyden

---

9400 Kälber à 60 Pfd., 10,000 Schafe à 45 Pfd., 1250 Schweine à 180. — Von 1819 bis 1828: 1800 Ochsen à 675 Pfd., 5300 Kälber à 100 Pfd., 6600 Schafe à 50 Pfd., 1300 Schweine à 200 Pfd.

*) Vermittelst welcher, durch einen Societäts-Vertrag, unter allen Bankbewerbern eine gleiche Vertheilung des zu metzgenden Viehes auf die 38 Bänke gemacht wird, und in deren Folge, besonders in der wärmern Jahreszeit, nicht mehr Vieh abgeschlachtet wird, als es täglich braucht, so wie dadurch, mittelst wohleingerichteter, gegenseitig verpflichteter Dienstleistungen, wenigstens ein Arbeiter auf die Bank erspart wird, was alljährlich einen Vortheil von wenigstens 500 Frkn. per Bank gewährt.

Cantonen, außer den kleinen Fabrikanten, keine Berufsart so viele Falliten erzeuge, als die der dortigen Metzger; und stellt den Satz auf, daß bewährte Hausmütter von Aarau, Frauenfeld und Zürich den letztern den Vorrang einräumen müßten, nicht nur für den Preis, sondern auch für die Auswahl des gewünschten Fleisches. Er zeigt ferner, daß, wo nur 3—400pfündige Waare geschlachtet werden könne, bey allfälliger Stockung der Ausfuhr von Mastochsen der Landökonom bedeutend leiden würde, und daß der Vorwurf der Zürcher Landwirthe, durch die Ehehaften-Ordnung im Preis ihres Viehes geschädigt zu seyn, unbillig sey, da die Metzger neben den Händlern, die für Genf, Lausanne, Mühlhausen, Straßburg u. s. w. kaufen, concurriren müssen; ja daß ohne die Ehehaften-Ordnung selbst, bey Stockung der Ausfuhr von Mastochsen, der Absatz derselben sehr schwierig wäre, weil ohne sie der Verbrauch von großer Waare sich um die Hälfte vermindern müßte; zudem existire ein Gesetz, das die Metzger des Cantons Zürich verpflichte, dem Landökonomen seine Ochsen zu schlachten und den Lohn per Stück auf 10 Gulden bestimme. „Aus diesen Thatsachen ergiebt sich also," so endet Herr Steinfels seinen Bericht, „daß im Canton Zürich, dessen Viehstand sich seit 30 Jahren so vermehrt hat, daß er, ungeachtet des größern Verkaufs, dennoch beynahe genug Vieh für seinen Bedarf hervorbringt; — Niemandem von der seit Jahrhunderten bestandenen Ehehaften-Metzgerordnung ein Nachtheil erwachsen ist, sondern im Gegentheil Landökonomen, Publikum und Metzger sich gut dabey befunden haben. Auch ist nicht zu vergessen, daß im Jahre 1817 die Metzge von Zürich, ungeachtet jeder Ochs mit einer Aufopferung von 5 bis 30 Gulden herbeygeschafft werden mußte, dennoch das Publikum mit genugsamem Fleisch versah, und der Preis

nie über 3 Btzn. per Pfund stieg, wobey hauptsächlich die Berücksichtigung des großen Capitalwerths der Metzgerbänke die Eigenthümer bereitwillig machte, den Forderungen zu so großen Opfern sich zu unterziehen. Ich wage daher die Folgerung, daß wenn freye Concurrenz für die Metzgerey eingeräumt würde, eine solche zu wesentlichem Nachtheil für's Ganze führen würde, und daß unter den alten Institutionen es dennoch welche gebe, die auch in den jetzigen Zeiten verdienen, beachtet zu werden; und es dürfte die unbedingte Freygebung dieses, wie so mancher anderer Handwerke, die um ihrer mit denselben verbundenen Eigenthümlichkeiten willen, zum Wohl des Ganzen, eine gesetzliche Beschränkung erfordern, das Resultat herausbringen, daß man alte sogenannte Monopolien abschafft, und solche gegen neuere, dem Publikum nachtheiligere und den Mittelstand zum Verderben führende ausgetauscht habe, nähmlich gegen Geld-Monopolien*)."

---

*) Vieles von dem Angeführten ist richtig, besonders was über die Vortheile der Kehrordnung gesagt wird; inzwischen wird in der Schatzung die Baarzahlung nicht hoch genug angeschlagen, und dürfte wenigstens auf 2 Heller per Pfund zu rechnen seyn. Es ist wahr, daß man in Zürich immer frisches und nicht eben theureres Fleisch, als in andern Städten, erhält; allein es wird hier nicht eingestanden, daß es im Ganzen weniger schön und gut ausgemästet ist, als anderswo, indem der Zürcher Metzger bey halbgemästeten Ochsen mehr Vortheil findet, und ganz ausgemästete von Land- und fremden Metzgern besser bezahlt werden, so daß, wenn der Handel in die Fremde stockt, der Absatz von diesen letztern zu verhältnißmäßigem Preise dem Landwirth fehlt. Dafür sollte zwar das angeführte Gesetz helfen, allein es wird nicht beachtet; man fordert statt 10 bis auf 25 Gulden Metzgerlohn und macht sonstige Schwierigkeiten. Wohl

Herr Präsident Gonzenbach glaubt, einige Aufschlüsse über St. Gallen dürften um so eher diesen Gegenstand beleuchten, da dieser Canton als neutral zu betrachten sey. Die Ehehaften seyen aufgehoben, und nur die Wirthschaften noch unter bestimmte Bewilligung gesetzt. Unter die daraus entstehenden Nachtheile zählt er z. B., daß die Bäcker zu zahlreich seyen und zu viel Holz consumiren. Auch sey es merkwürdig, daß trotz der freyen Concurrenz kein Bäcker noch Fleischer unter der Taxe verkaufe. Die Handwerker seyen gleichwohl unter einander einig und bilden einen Staat im Staate. Man mache es der Regierung zum Vorwurf, daß sie durch zu leichte Bewilligung der Wirthschaften der Sittlichkeit und Oekonomie schade u. s. w. „Uebrigens," so fährt Herr Gonzenbach fort, „hege man keine zu sanguinischen Hoffnungen von Gewerbfreyheit; bey uns sind wenigstens noch keine Associationen zu Stande gekommen, ungeachtet sie gestattet sind; auch finden sich nur diejenigen Handwerker übersetzt, die wenig Capital und wenige Kenntniß erfordern. Unstreitig ist in diesen Verhältnissen eine Revolution da; sie ist unabwendbar, und wichtiger als zu untersuchen, was sollte geschehen, ist es zu fragen: was kann geschehen, um sie unschädlich zu machen? Die Städte

---

wird von Landmetzgern viel Vieh geschlachtet, das noch nicht ausgewachsen ist, allein das ist weder für die Landwirthschaft, noch für die Viehzucht ein Schaden; der Bauer gewinnt mehr an einem Stück Vieh, das er im zweyten Jahre verkauft, als an demjenigen, das er sechs Jahre behält; und da eben darum mehr Kälber aufgezogen werden, so verliert die Viehzucht nichts dabey. Auch hat der Verfasser den Gewinn der Metzger an Schafen und Schweinen anzuführen vergessen.

Anmerk. eines Landökonomen.

haben ihre Privilegien eingebüßt; ob Nutzen oder Schaden daraus entstehe, wird die Zeit zeigen. Wir nähern uns der Aristokratie des Reichthums und des Talents*). Ich halte solche nicht für ein Glück; sie wird vom Elend umlagert. Die großen Etablissements in England zeugen dafür. Die Städte eignen sich überhaupt nicht, die Concurrenz, in gewissen Verhältnissen mit dem Lande auszuhalten, weil dieses nebenbey den Lebensunterhalt liefert. So hat z. B. die Leinwand sich nie zum eigentlichen Fabrications-zweig erheben können, allein aus obigem Grunde stets erhalten. Genf verdankt seinen Credit seiner Goldprüfung, wie St. Gallen seiner Leinwandschau; allein beyde Systeme sind für die jetzigen Verhältnisse nicht mehr dienlich. Der alte Bau muß und wird sinken, und unser Augenmerk sollte seyn, die Einwohner darauf aufmerksam und dadurch diesen Uebergang weniger schädlich zu machen. Die Städte gewinnen unstreitig durch Niederlassung und Gewerbfreyheit; aber die alte Bürgerschaft leidet darunter. Erziehungsanstalten können die Mittelmäßigkeit nicht emporheben, und nur wann solche auf die Meisterschaft Verzicht leistet, kann geholfen werden. Vom Lande gehen in der Regel nur die Geschicktern in die Stadt; allein die Mittelmäßigkeit der Stadt kann nicht ihrerseits auf's Land gehen. Solche Uebergangsperioden bringen immer Klagen und Convulsionen hervor, und Ausgleichung kann da einzig von der Zeit erwartet werden. Die freye Niederlassung besonders steht mit vielem Hergebrachten in Disharmonie; der Niedergelassene nimmt keinen Antheil an den alten städtischen In-

*) Es darf bey dieser wichtigen Aeußerung jedoch nicht übersehen werden, daß diese allerdings gefährlichen Aristokraten nicht immer im Bunde sind!

Anm. d. Ref.

stitutionen, er lebt nur seinem Beruf; dieß giebt ihm ein Uebergewicht und es sollte Bedacht genommen werden, ihn dem öffentlichen Leben zuzuführen, wodurch am besten diese Institutionen mit den nöthigen Modificationen geschützt werden könnten. Die wichtigen und tiefeingreifenden Niederlassungs-Verhältnisse sind wirklich ein Vorwurf, der ganz besonders der Gesellschaft zur Untersuchung zu empfehlen seyn möchte."

Herr Casp. Zellweger vertheidigt mit seiner gewohnten Klarheit und Einsicht die Grundsätze der Freyheit der Gewerbe und des Handels. Er sey, als aus einem völlig freyen Lande, besonders aufgefordert, die Vor- und Nachtheile derselben zu zeigen, und zugleich, welchen Einfluß sie auf St. Gallen gehabt habe. „In dieser Stadt," sagt er, „sind die alten strengen Ordnungen im Leinwandhandel die Veranlassung der Entstehung der Appenzeller Fabrikation und des Handels für eigene Rechnung gewesen, so wie auch Hauptweil und Bischofzell Nutzen davon gezogen haben. Jahrelange Klagen vor den Tagsatzungen halfen zu nichts, und St. Gallen belehrte sich endlich daran; nur die Schau blieb; allein das Beyspiel der Baumwollenfabrikation gab allmählig die Einsicht, daß auch diese nichts nütze, und es besser sey, dem Fabrikanten zu überlassen, sich nach dem Bedürfnisse zu richten. So kann ein Gewerbe durch Freyheit zum Handel erhoben werden, der ein ganzes Land bereichert; und ein ähnliches Resultat würden vielleicht andere Artikel auch geben, wenn sie von den Fesseln des Handwerkzwanges befreyt würden. Die Quincaillerienwaaren-Fabrikation z. B. würde durch das viele eigene Eisen begünstigt, das aus Mangel an Absatz nicht alles exploitirt werden kann. Wenn in St. Gallen die Freyheit der Gewerbe noch nicht zu größern Unternehmungen geführt hat,

so liegt der Grund in der Neuheit der Sache, und daß Söhne wohlhabender Handwerker und Kaufleute sich noch nicht mit dieser Idee bekannt gemacht haben und auf Technik noch nicht übergegangen sind. In Appenzell sind auch die Bäcker und Metzger ganz frey, und jeder kann sein Gewerbe treiben, wie er will; nur das Gewicht ist bestimmt; es wird aber aus diesem Canton viel Brod und Fleisch nach St. Gallen geliefert, zur dortigen Taxe, obgleich der Transport weiter ist. St. Gallen hat das Brod nicht wohlfeiler, aber schlechter; denn zur Beförderung des Absatzes, befleißen sich die Appenzeller, sehr gute Qualitäten Brod und Fleisch zu liefern. Ebenso kann Jeder bey uns Schneider seyn und Gesellen haben; und häufig giebt Einer sein Handwerk wiederum auf, wenn er die Concurrenz nicht zu ertragen vermag, indem er etwas Anderes beginnt. Für's Ganze hat dieß keinen Schaden, und wenn auch Schwankungen entstehen, so ist in der Regel die Zahl der Arbeiter dennoch im Verhältniß zum Bedürfniß, und der große Vortheil ist, daß Jeder, der Lust hat etwas zu lernen, freye Wahl hat. Man werfe übrigens den Blick auf andere Länder, welche Gewerbfreyheit genießen, uud man wird nicht mehr im Zweifel über die Vortheile derselben seyn! Der menschenfreundliche Leopold in Toscana wählte den Zeitpunkt einer Theurung (1766), um mitten unter allem Geschrey über Wucher, die Freyheit des Kornhandels und die Aufhebung der Brodtaxe einzuführen. Weder Ein- noch Ausfuhrzoll existirten mehr, und selbst der Verkauf des Brodes in beliebigem Preis und Gewicht war frey gegeben. Schnell machte die Concurrenz die Preise fallen, und der blühende Zustand von Toscana beweist, daß diese wohlthätige Folge des freyen Kornhandels nicht nur ephemär war, sondern stets fortdaure. Man hat seither wiederum

Beschränkungen einführen wollen, allein die letzte Theurung hat sie alle wiederum gehoben, und Toscana ist vielleicht das einzige Land, das bey der letzten Theurung (1817) wenig gelitten hat und zu keiner einzigen außerordentlichen Maßregel seine Zuflucht nahm. England ist frey; aber das theilweise Elend, das dort herrscht, ist nicht eine Folge der Gewerbfreyheit, sondern mit großen Fabriken, großem Wohlstand und großer Bevölkerung unvermeidlich, besonders bey einer so unglücklichen Vertheilung des Grundeigenthums, wie dort der Fall ist. Man kämpft vergebens dagegen, und die Gewerbfreyheit selbst muß die Mittel herschaffen, um diese Mißverhältnisse wo nicht auszugleichen, doch zu mildern. So kann sich dort jedes Gewerbe schnell zu einer Fabrikation umwandeln, wie z. B. jüngst einige Schweizer mit Erfolg eine Fabrik von Kämmen aus Horn dort angelegt haben, die dort nicht gemacht und durch deutsche Arbeiter eingeführt wurden. Um auf unser Vaterland zurück zu kommen, so mag die Appretur in St. Gallen zum Beweis dienen, wie die Freyheit einem Gewerbe wohlthätig ist. Weil sie kein Innungshandwerk war, hat sie sich dort sehr gehoben und alle auswärtigen Verbesserungen sich schnell angeeignet, während die Zürcherische Appretur, in Beziehung auf die Crepe, weit hinter der französischen, und in Beziehung auf die Baumwolle, weit hinter derjenigen von St. Gallen zurückblieb. — Unsere abweichenden Gewerbsverhältnisse wirken auf's Wohl der ganzen Schweiz nachtheilig ein, und der Gewerbszwang ist eines der großen Hindernisse für den Absatz unserer Produkte! Wir können darum keine Handelsverträge machen, und dieß ist sehr wichtig! Die Niederlassungsverhältnisse sind einer besondern Würdigung werth, und der Mangel an Freyheit hierin bringt große Hemmungen in der

Schweiz hervor. Die großen Gemeindegüter in den Cantonen Uri, Schwyz u. s. w. hindern die Niederlassungen, während in den meisten Cantonen der Kornbau auf Weiden und Wiesen gedeihen würde, wenn freye Verwendung des Gemeindebodens statt hätte. Der Mangel dieser Freyheit hindert offenbar Wohlstand, Bevölkerung und Industrie. In Städten herrschen wiederum andere Verhältnisse hierin, und diese auszumitteln wäre eine wahre wichtige Angelegenheit. Aenderungen von dieser Art im gesellschaftlichen Zustande, müssen nach und nach vorbereitet und die Betreffenden zu erleuchten gesucht werden.

Herr Rathsherr von Lerber äußert den Wunsch, daß die Beobachtungen und Erfahrungen aus den gewerbfreyen Cantonen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden möchten, und daß man bey neuen Einrichtungen in der Gewerbsgesetzgebung wohl zu unterscheiden habe, was ohne große Erschütterungen zu erzwecken möglich sey oder aber nicht. Auch müsse ein Unterschied zwischen Gewerben, die einer polizeylichen Aufsicht bedürfen, und den übrigen gemacht werden. Unter erstere gehören die Wirthschaften, auch Metzger und Bäcker u. s. w.; die andern Handwerke hingegen sollen freye Gewerbe seyn. Der Redner entwickelt hierauf die Verhältnisse des Cantons Bern, in Uebereinstimmung mit der in Beylage Nr. 2. abgedruckten Abhandlung und bemerkt, daß die Regierung keine Privilegien und keine Innungen anerkenne, wenn schon in Bern solche selbst gegen die bestehenden Gesetze noch durch den Willen der Bürgerschaft fortbestehen. Die Handwerksprodukte seyen jetzt nicht schlechter als ehemals, eher besser, und die Resultate der neuen Einrichtungen seyen wohl zum Nachtheil der ältern Handwerker, aber nicht zum Nachtheil des Publikums.

Herr Bernet sagt: „Es ist bestimmt erwiesen, daß

statt der ehemaligen Sicherheit im Erwerb, sich nun Unsicherheit und Unbehaglichkeit eingefunden haben; und daß der dadurch besonders bedrängte Stand der Handwerker alte Verhältnisse zurückwünscht, ist natürlich: allein er sucht sie am unrechten Ort und wird keine Rettung im Alten finden. Der Verfall der Handwerke ist nicht Folge der aufgehobenen Innungen, sondern einer allgemeinen Revolution in unsern socialen Verhältnissen, die (wie alle) ihre Opfer will, und diese Opfer müssen fallen. Die erste Ursache davon sind die Fortschritte in der Mechanik und Chemie, und ihre vermehrte und verbesserte Anwendung auf Gewerbe; dieß und die Einbringung fremder Waare drängt die Handwerker zu kleinerer Anwendung ihrer Thätigkeit hin. Ein zweyter Grund liegt in dem unruhigen Zeitgeist, der immer höher hinaus will, als Stand und Verhältnisse es gestatten, wodurch Mancher seinen Beruf vernachlässigt, der ihn und seine Familie noch schön ernähren würde, und nach Anderm strebt, das seiner Eitelkeit schmeichelt. Die Verhältnisse des Landes sind übrigens für viele Handwerke günstiger als die der Städte, so wie es jetzt steht. Am Ende wird man doch nachgeben, und die Gewerbfreyheit aussprechen müssen, denn sie ist von Handelsfreyheit unzertrennlich, indem die Bürger sonst ungleiche Rechte haben, was ein Gräuel ist."

Herr Pfarrer Andrié berichtet, daß das Cantonal-Comité nichts habe mittheilen können. Es sey aber in Neuenburg große Freyheit; allein es frage sich, ob die Regierung nicht die Pflicht habe, Beschränkungen zu verfügen, wo die Freyheit der Moralität Nachtheil bringe. In Neuenburg seyen die Tavernen ganz frey gewesen, woraus großer Nachtheil, besonders für die Jugend entstanden sey, welches am Ende so viele Reclamationen von Seite der Geistlichkeit nach sich zog, daß die Regierung die Erlaubniß wiederum

beschränkte. Er wünscht, daß die Gesellschaft auch diesen Gesichtspunkt berücksichtige.

Herr von Muralt äußert sich folgendermaßen: „Da in Zürich keine Gewerbfreyheit herrscht, so muß man von auswärtigen Erfahrungen sprechen. Selbst die Ehehaften- und andere Gewerbe, welche der Polizey-Aufsicht bedürfen, und von denen so eben gesprochen worden, sind in Frankreich alle frey, und doch sind dort die Trunkenbolde nicht zahlreicher, als bey uns. Das Fleisch wird dort zu verschiedenen Preisen verkauft, woraus der Vortheil entsteht, daß auch der Aermere davon genießen kann, indem auf diese Weise ein Theil des Fleisches wohlfeiler erlassen werden mag, als wo eine allgemeine Taxe besteht. Der Grundsatz der Beschränkung und der Privilegien war richtig, als die Städte noch beschränkt waren; da mußten sie suchen, die Bevölkerung zu vermehren, Handwerker hineinzuziehen, und diese deßhalb sichern; allein es ist ein Unsinn, daß mit der Vermehrung der Bevölkerung diese Gewerbe sich nicht auch vermehren sollen; die unmäßigen Preise der Ehehaften selbst auf den Dörfern mögen zum Beweis dienen. Das beste Brod in der Schweiz ißt man im gewerbfreyen Appenzell, Thurgau u. s. w. Man macht Gesetze, um durch Verdrängung der Concurrenz ein Gewerbe zu sichern; allein gerade das Gegentheil trifft ein, und das Zusammentreffen vieler kann erst ein solches zur Industrie erheben*). So entstand in Nürnberg die Uhrmacherey, in Lyon die Seidenweberey, in St. Gallen die Mousseline-Fabrik u. s. w. Die Menge drängt, den Verbrauch auswärts zu suchen, und dieß giebt den gehörigen Schwung. Die Mittelmäßigkeit

*) Say sagt: „Le monopole décourage ceux qu'il écarte, il rend inhabile ceux qu'il favorise.

kann nicht gehoben werden; allein darum ist auch der Holzhacker nicht zum Regenten bestimmt! Die fremden Gesellen sind eine Plage in ihrer jetzigen Gestalt; sie sind so theuer und so launisch, und man wird wahrnehmen, daß selbst zünftige Gewerbe sich Handwerker bedienen, die nicht handwerksmäßig gelernt haben, wie z. B. die Seidenfärber. Bauen thut man überall wenigstens ein Drittheil wohlfeiler als in der Schweiz, wegen der Vereinigung der Arbeiter verschiedener Handwerke unter einem Meister. Je wohlfeiler, desto mehr Consum in allen Dingen; die Baumwollen-Fabrikation beweist dieß, die jetzt zwanzig Mahl mehr producirt und consumirt als früher. Im Gewerbsfach ist das bekannte, aber so wenig befolgte: „Laissez faire!" das große Prinzip; da bricht der Geist sich seine eigene Bahn!"

Herr von Peyer entwickelt die traurigen Verhältnisse in Schaffhausen noch näher und sucht zu zeigen, daß die dortigen Handwerker bey vollkommener Gewerbfreyheit nicht bestehen könnten. Auf 1200 Bürger rechnet man 900 Handwerker, die auf den Stadt-Consum beschränkt seyen. Die Badenser und Würtemberger seyen ihnen zu nahe; diese leben einfacher, und auch ohnedieß seyen dort die Lebensmittel wohlfeiler. Ein Drittheil der dortigen Handwerker müßte wenigstens zu Grunde gehen, bey Auflösung des Handwerkszwanges, z. B. die Schuhmacher, da man aus dem Würtembergischen um 3½ Gulden Schuhe haben könne, die in Schaffhausen 6—7 Gulden kosten.

Herr Professor Bernoulli sucht besonders noch zur Vervollständigung den Gegenstand aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Rechts zu beleuchten. „Nach mehrjährigem Nachdenken," so sagt er, „scheint mir die allmählige Einführung der Gewerbfreyheit ein dringendes Bedürfniß. Man untersuche nicht bloß den Vortheil des

Einzelnen, sondern das allgemeine Recht! Wenn allgemeine Freyheit bestehen würde, wollte es wohl jemand wagen, für sich persönlichen Schutz gegen andere zu verlangen? Die Veränderungen müssen aber nach der Lage der Umstände vorbereitet werden, und man sollte damit eilen, weil das Uebel sonst immer schwerer zu heben wird. Es handelt sich um Entschädigungssummen; diese können bey ruhiger Ausmittelung der Sache nicht verweigert werden, allein sie mehren sich progressive, und wenn man nicht hilft, so kommen Revolutionen ohne Entschädigungen! Was jetzt mit 50,000 beseitigt werden kann, das müßte in 20 Jahren mit dem Dreyfachen bezahlt werden. Man muß übrigens Freyheit von vollkommener Licenz unterscheiden; diese wird nicht verlangt, und wir geben gerne zu, daß z. B. Wirthshäuser unter polizeylicher Aufsicht gehalten werden. Allein Taxen gehören nicht zu Polizeymaßnahmen, sondern dienen als Surrogat für das, was an Freyheit fehlt. Man rühmt an den Zünften die Association, allein sie hat keinen Vortheil gebracht, und ist nur ein Zwang geblieben, daß Niemand ein Gewerbe treiben darf, als wer zur Association gehört. Das Wandern hat unstreitig Vortheile; aber warum muß es gezwungen seyn? Wanderer, die nur betteln und die öffentliche Sicherheit gefährden, wird man gern entbehren. Es ist eine schöne, wenn schon irrige Idee, den bürgerlichen Erwerb schützen zu wollen, und es schmerzt, die Handwerker leiden zu sehen; allein der Handwerkzwang schützt nicht mehr, und es ist nicht zu vergessen, daß die Handwerker nicht die einzigen Bürger sind, sondern kaum den dritten Theil ausmachen. Es ist wichtig, allmählig den Stand dieser Angelegenheit ganz in's Licht zu setzen, und die Gesellschaft kann dazu vieles beytragen. Besser ist es aber im-

merhin, offen zu Werke zu gehen, als die Handwerker nach und nach um ihre Privilegien zu betrügen!"

Das Präsidium erklärt bey vorgerückter Zeit, die Discussion über diesen Gegenstand für geschlossen, indem es sich selbst ausführlicher Reflexionen darüber enthält. Einzig werden von ihm noch, zu Berichtigung geflossner Aeußerungen, die Absicht der Gesellschaft bey Anhandnahme dieses Gegenstandes, so wie die Stellung des Referenten, herausgehoben. Uns komme nur zu, den Thatverhalt auszumitteln und die Erfahrungen sprechen zu lassen; die Mittel aber, wie diese Mißverhältnisse auszugleichen seyen, gehören nicht hieher. „Ungegründet," so fährt der Redner fort, „ist übrigens die Besorgniß, daß wir Revolutionen dadurch bewirken, nein, sondern Evolutionen wollen wir; diese beugen den erstern vor; allein sie sind nicht von der Zeit zu erwarten, sondern der Verstand der Menschen muß sie herbeyführen. Sie bringen zwar auch Aenderungen hervor, stören Gewohnheiten, alte Rechte, aber nicht unbedingt; also nicht wie Revolutionen! Widersprechende Erfahrungen scheinen vorhanden zu seyn; die kurze Gewerbfreyheit in St. Gallen hat Nachtheile, die lange Gewerbfreyheit in Appenzell große Vortheile hervorgebracht. Andere Stimmen sind bedingt, noch bedarf es weiterer Untersuchung und der Mittheilung noch anderer Erfahrungen; aber die Aufklärung wird kommen!"

Schließlich ward folgender Antrag an die Gesellschaft gestellt und einmüthig genehmigt: 1) Nach möglicher Vervollständigung des Berichts, denselben nebst den besondern, nicht darin aufgenommenen Abhandlungen, mündlichen Erläuterungen und allfälligen Nachträgen, die innert 4—6 Wochen einzusenden sind, den Verhandlungen der Gesell-

schaft beydrucken zu lassen. 2) Gleich dem letztjährigen Bericht über die Strafanstalten, einen besondern Abdruck davon zu veranstalten, zu weiterer Mittheilung und Benutzung an geeignete Behörden und an alle Cantonal-Gesellschaften. 3) Wird die Gesellschaft eingeladen, die ferner hierüber eingehenden Berichte an den nächsten jährlichen Versammlungsort zu senden.

---

# Beylage Nr. 1.

(Aus dem Zürcher Bericht abgedruckt.)

Hauptzüge von 26 Zürcherischen Handwerks-Ordnungen *), und zwar folgender: 1) der Bäcker, 2) Feilenhauer, 3) Messerschmiede, 4) Tischler, 5) Flachmaler, 6) Wagner, 7) Glaser, 8) Hutmacher, 9) Knopfmacher, 10) Kürschner, 11) Tuchscherer, 12) Maurer, 13) Küfer und Kübler, 14) Hafner, 15) Gold- und Silberarbeiter, 16) Schuhmacher, 17) Rothgerber, 18) Bürstenmacher, 19) Kammmacher, 20) Steinmetzen, 21) Schneider, 22) Kupferschmiede, 23) Uhrenmacher, 24) Schwarz- u. Schönfärber, 25) Buchbinder, 26) Schlosser.

Tit. 1. Art und Form des Verbandes, Wahl und Bezeichnung der Vorsteher.

1) Bäcker. Ein Obmann, ein Säckelmeister und ein Schreiber sammt vier beygeordneten Meistern bilden die Vor-

---

*) Wenn die nachfolgenden Angaben nicht gleich vollständig erscheinen, so rührt dieß vornähmlich daher, daß neben den wesentlichen Verschiedenheiten noch die einen Handwerks-Ordnungen weit umfassender sind als die anderen, und viele ganz voraussetzen, was andere selbst aussprechen. Es kommen selbst unter mehrern Handwerks-Ordnungen gewisse Titel gar nicht vor. Eigenthümlichkeiten, charakteristische Ausdrücke und Vorschriften sind, so viel es die Kürze erlaubte, beybehalten. Zur leichtern Uebersicht sind diese Hauptzüge unter 17 Titel gebracht.

steherschaft, und müssen da wohnen, wo die Lade ist; sind jedes Jahr neu zu wählen und zu bestätigen. Ein Aufseher ist in jedem Bezirk. — 2) Feilenhauer. Ein Handwerks-Obmann. — 3) Degen- und Messerschmiede. Ein Obmann und ein Schreiber. — 4) Tischler. Ein Pfleger, ein Schreiber und vier Ladenmeister. Für Stadt und Land nur Eine Vorsteherschaft, gewählt durch zwölf Meister, sechs aus der Stadt und sechs ab der Landschaft. — 5) Flachmaler. Ein Obmann und ein Schreiber. — 6) Wagner. Ein Obmann. — 8) Hutmacher. Ein Obmann, ein Handwerksschreiber und Ausschüsse der Meister. Die Wahl ist bey heimlichem Mehr. — 9) Knopfmacher. Ein Obmann, ein Handwerksmeister, ein Schreiber durch freye Wahl ernannt. Obmann und Handwerksmeister sind nur auf gewisse Jahre gewählt, aber wieder wählbar. — 11) Tuchscherer. Der Obmann wird Steinmeister geheißen; und um die Verbindung mit den Handwerksgenossen in Deutschland beyzubehalten, bedürfe man eines Schleifers und zweyer Gesellen, die oft aus entfernten Städten herbey gerufen werden müssen. — 12) Maurer. Die Meisterschaft erster Klasse erwählt aus ihrer Mitte ein Mitglied zu ihrem Obmann und einen Handwerksschreiber. — 13) Küfer und Kübler. Das Handwerk soll aus hiesigen Stadt- und Cantonsbürgern bestehen, welche der Zunftlade einverleibt sind. Aus der Mitte derselben wird ein Handwerkspfleger und ein Schreiber erwählt. Ferner sind zwey Ladenmeister und zwey verordnete Meister zum Auf- und Abdingen der Lehrknaben und zum Bewachen der Gesetze. — 16) Schuhmacher. In jedem Zunftkreis der Landschaft wird ein Vorsteher und ein Adjunct gewählt. — 21) Schneider. Alle ehemahligen zünftigen Meister und Wittfrauen, so wie auch alle Meister auf der Landschaft,

die 1798 einverleibt waren, sind auch jetzt wieder Mitglieder der Handwerksgesellschaft. Sie wählt einen Obmann, vier Handwerksmeister, einen Säckelmeister, der zugleich Secretair ist, durch relatives Stimmenmehr. Jährlicher Austritt findet statt, so wie dann aber auch Wiederwählbarkeit. — 22) Kupferschmiede. Die Führung der Geschäfte wird einem Obmann übertragen, der jährlich neu gewählt oder bestätigt wird. Zu seiner Hülfe werden ihm noch zwey Vorsteher und ein Schreiber beygegeben. Diese Stellen können von niemandem ausgeschlagen werden, der nicht das funfzigste Jahr erreicht hat, sondern jeder ist verpflichtet, wenigstens ein Jahr zu dienen, wann dann die Reihe unter den 50 Jahren „stehenden" durchgegangen ist. — 23) Uhrenmacher. Ein Handwerksobmann, ein Handwerksäckelmeister, ein Handwerksschreiber. — 24) Schwarz- und Schönfärber. Die Vorsteherschaft besteht in einem Obmann oder Präsident und einem Handwerksschreiber, die aus der Meisterschaft der Stadt gewählt werden. Ferner wählt das Handwerk einen Meister ab der Landschaft. Die Wahl geschiehet durch heimliches Stimmenmehr. — 25) Buchbinder. Damit der Handwerksmeister wegen gehörige Ordnung beobachtet werde, so soll ihre Zahl auf fünf gesetzt seyn: a) Vorsteher oder Obmann; b) Gesellenvater; c) Handwerksschreiber; d) einer der ältesten, und e) einer der jüngsten Meister. Jährliche neue Wahl; Wiederwählung kann statt finden; der Gesellenvater allein wird jährlich absolute geändert. Keine dieser Stellen kann ausgeschlagen werden. — 26) Schlosser. Ein Obmann.

Tit. 2. Befugnisse, Rechte und Pflichten der Vorsteher und Verwendung der Gelder.

1) B.*) Der Obmann verordnet die Zusammenkünfte bey einer kleinen Buße. Der Säckelmeister besorgt die Geldgeschäfte und legt alljährlich Rechnung ab. Der Schreiber führt das Protokoll des Meisters und das Lehrknabenbuch. Die Vorsteher berathen alle Gegenstände vor, und bringen solche gutächtlich vor die Gesellschaft. — 2) F. Der jüngste Meister ladet zu den Geboten ein. — 3) D. und M. Auf Gutfinden des Altmeisters soll der Obmann ein Gebot zu halten pflichtig seyn. Wenn ein Meister sich gegen die Handwerksordnung verfehlt und die ihm zuerkannte Strafe nicht bezahlt, soll er nicht mehr an den Versammlungen Theil nehmen dürfen, dennoch aber alle Quartal= und Auflagengelder bezahlen müssen. Auf Befehl des Obmanns müßte der jüngste Meister einen solchen anklagen. — 4) T. Ein Pfleger ist berechtigt, Extragebote auszuschreiben; der jüngste Meister muß die Bußen einziehen, welche ausstehen. — 5) F. Der Obmann kann die Gesellschaft außerordentlich besammeln, wenn er es nöthig findet. Er legt jährlich einmahl die Rechnung ab. — 6) W. Verwaltung der Oekonomie, Haltung der ordinairen und nach ihrem Gutdünken der Extragebote. Schlichtung von Streitigkeiten. — 7) G. Ebenso. Auch billige Bestrafung, und bey Protestation eines Meisters gegen die Ordnung, Verzeigung an Behörde. — 8) H. Auf= und Abdingen der Lehrknaben. Annahme von Meistern; Schlichtung von Streitigkeiten. Hier, wie

*) Da in diesem Abschnitte, so wie auch in den folgenden, die nähmliche Reihenfolge beobachtet ist, wie in dem vorhergehenden, so werden künftig nur die Anfangsbuchstaben der Handwerke nebst den Nummern angeführt.

bey den vorigen, ist der jüngste Meister eine Art von Weibel. — 9) K. Auf- und Abdingen der Lehrknaben. Annahme von Meistern; Schlichtung von Streitigkeiten; Stichentscheid durch den Obmann. Zwey Ladenmeister beaufsichtigen die Versammlungen der Gesellen. — 12) M. Unter dem Vorsitze des Obmanns verhandelt die Meisterschaft selbst alle Geschäfte und entstehenden Streitigkeiten unter den Meistern selbst, und zwischen diesen und ihren Gesellen und Lehrjungen. Ueber den Fond disponirt das Handwerk nach Willkühr. Aus demselben werden die kranken und verunglückten Gesellen ohne Ausnahme besorgt, nach Maßgabe der Umstände Beysteuern ertheilt und nach Belieben angewandt. — 13) K. und K. Unter dem Vorsitze des Pflegers sollen alle Streitsachen zwischen Meistern, Wittwen, Gesellen und Lehrknaben beygelegt, unerhältlichen Falls aber an höhere Behörde gewiesen werden. In einem der wichtigen Fälle hat, wo möglich, der Pfleger zu schlichten. Der Schreiber führt die Rechnungen, der Pfleger legt sie ab. Der jüngste Meister muß unentgeldlich alle Gebote ankündigen. Mit dem Fond soll zweckmäßig gehandelt: kranke und verunglückte Küfermeister, Wittwen und Gesellen unterstützt werden, mit Vorwissen der ganzen Meisterschaft, die allein über den Fond disponirt. — 16) Sch. Die Vorgesetzten der Landschaft besorgen schriftlich die Einladungen zu den Versammlungen und machen die nöthigen Weisungen an den Obmann, führen Verzeichnisse der Lehrknaben und suchen allfällige Zwiste zu schlichten. — 17) R. Die Gebühren sollen einzig (mit Ausnahme, was dem Obmann und Schreiber zufällt) zur Bestreitung des Geschenks für reisende, fremde Gesellen verwandt werden. — 18) B. Alle Zuschüsse sind nur für unglückliche Meister und Gesellen zu verwenden. Der jüngste Meister sagt die Gebote an. —

19) K. Die Zusammenberufung der Gebote ist dem Obmann überlassen. — 20) St. Streitigkeiten in Betreff der Gesellen sollen ohne weitere Appellation vor der Lade entschieden werden; bey Klagen von Partikularen versammelt der Obmann die Vorgesetzten und sucht die Parteyen in Güte zu vereinen. Die Steinhauergesellen haben eine Armenbüchse zur Unterstützung ihrer Kranken. — 21) Sch. Der Obmann besorgt die Kundschaften, die Gebote der Gesellschaften oder Vorgesetzten, wacht über die Handhabung der Gesetze und der Ordnung bey den Zusammenkünften. Der Obmann mag auch außerordentliche Gebote erlauben; doch sind die Landleute nicht pflichtig dazu. Der Schreiber entscheidet in den Geboten den Stich, und hat sonst keine Stimme. Er hat ein Verzeichniß von allen Gesellen, wo sie sich aufhalten. Die Vorgesetzten können den Gesellen die Arbeit bey hiesigen Meistern verbieten, wenn sie die Gesellengesetze nicht halten. Die Gefälle vom Einverleiben, Auf- und Abdingen, Auflagen, Bußen, Kundschaften u. s. w. werden zu Bestreitung der Kupfertafeln für Kundschaften, Miethzimmer, für arme Fremde und für die durch Brand verunglückten Meister verwendet, welche sich gehörig ausweisen müssen. — 22) K. Wenn der Obmann für nöthig findet, während den bestimmten Geboten das Handwerk zu besammeln, so soll es ihm mit Einstimmung der beyden Ladenmeister bewilligt seyn, es ansagen zu lassen, wozu das jüngste Mitglied aufgefordert wird. — 23) U. Soll ein jeweiliger Obmann und sonst niemand ein Gebot zu besammeln befugt seyn, ausgenommen in Abwesenheit oder Krankheit des Obmanns, wo alsdann der älteste Meister zu sammeln Macht hat. Alles baare Geld liegt in den Händen eines von der Meisterschaft gewählten Handwerkssäckelmeisters, der jährlich einmahl Rechnung ablegt, bin-

gegen alle übrigen Schriften und Sachen unter doppeltem Schlüssel in der Handwerkslade bey einem jeweiligen Obmann. Der Handwerkschreiber soll immer bey Anfang eines Botes die Meistertafeln verlesen und die rückständigen Bußen oder Auflagen einfordern. Wenn ein kranker oder armer Gesell unterstützt werden soll, so darf der Obmann, ohne die Meisterschaft zu befragen, durch den Handwerkssäckelmeister ihm etwas zukommen lassen. — 24) Sch. u. Sch. Wie der Obmann, als Präsident, die Jahresversammlungen zu halten pflichtig ist, so ist derselbe auch begewältigt, bey unvorhergesehenen Fällen außerordentliche Versammlungen der Stadtmeister zu halten, wozu er, wenn Zeit und Umstände es erlauben, die Meister der Landschaft, so auf eine Stunde von der Stadt sind, einladen läßt. Wenn der Obmann verhindert ist, das Gebot zu halten, so vertritt ihn der älteste Meister, und wenn dieser nicht könnte, der zweyte älteste. Der Obmann ist mit dem Handwerksschreiber Besorger des, von Bußen und Handwerks-Emolumenten herfließenden Gelder, und ist schuldig, jährlich Rechnung abzulegen. Der Handwerksschreiber führt das Protokoll. — 25) B. Die fünf Vorgesetzten sollen alles, was das Auf- und Abdingen, minder wichtige Streitigkeiten zwischen Lehrmeistern und Jungen, zwischen Meistern unter sich selbst, zwischen Meistern und Gesellen und zwischen den Gesellen unter sich, betrifft, zu verhandeln haben, um nicht für jede unbedeutende Sache alle Meister aus der Werkstatt locken zu müssen. Was den Handwerksmeistern wichtiger zu seyn bedünkt, sollen sie vor's ganze Handwerk bringen. Alljährlich soll beym Hauptgebot von dem Vorsteher und dem Handwerkschreiber ordentliche Rechnung gestellt werden. Der jeweilige Vorsteher kann arme Professionsverwandte nach Gutfinden aus der Armenbüchse unterstützen. Wer gegen

die Handwerksordnung und ratifizirte Gesetze prozessiren oder denselben entgegen handeln würde, solle, so lange er sich nicht selbigen unterzieht, nicht andern Meistern gleich gehalten, weder zu den Gebötern gerufen, noch ihm Gesellen und Junge gelassen werden. Den Gesellen-Geboten sollen der Gesellenvater und ein von der Meisterschaft geordneter jüngerer Meister beywohnen. Die Gesellen sollen jedesmahl einen Alt-Ladengesellen erwählen. Dieser läßt durch den jüngsten hier arbeitenden Gesellen einladen; er selbst aber ladet die beyden Beysitzmeister ein. Die Gesellen haben, wie die Meister, eine Armenbüchse. Ueber das, zum Behuf armer Reisender oder kranker Gesellen, in der Armenbüchse sich befindende Geld soll der Altgeselle Rechnung halten. — 26) S. Ein jeweiliger Obmann soll verpflichtet seyn, die Gebote ansagen zu lassen, und zwar durch den jüngsten Meister.

---

Tit 3. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen und Gebote.

1) B. Zu gewissen Zeiten und auch außerordentlich, jeder geladene Meister ist, bey einer Buße, zu erscheinen verpflichtet. Jährlich sind zwey Hauptversammlungen. — 2) F. Jede Frohnfasten ein Gebot. — 3) D. u. M. In jedem Frühlings-Quartalgebote sollen die Gesetze vorgelesen werden. — 4) T. Alle vier Wochen; nur im Hauptgebot am Herbstschließmarkt sind die Landmeister zu erscheinen verpflichtet. — 5) F. Eine jährliche Sitzung. — 6) W. Alle Frohnfasten für die Stadtmeister, alle Martini für die gesammte Gesellschaft. — 7) G. Dreymahl im Jahre — 8) H. Die ganze Meisterschaft einmahl des Jahres. Die Commission öfters. — 9) K. Alle Montage vor Frohn-

fasten. — 12) M. Drey jährliche ordentliche Gebote. — 13) K. u. K. Ordentliche, jede Frohnfasten. Bey Annahme von Lehrknaben, sofern es nicht auf Frohnfasten fällt. Außerordentliche, bey Streitsachen, bey Abgang eines Vorstehers. — 16) Sch. Zwey jährliche Versammlungen. — 17) N. Keine, außer beym Auf= und Abdingen von Lehrknaben und Annahme von Meistern. — 18) B. Viermahl, zuweilen 14 Tage vor Frohnfasten oder hernach von Meistern und Gesellen. Es soll nur das angezeigt werden, was zu verantworten ist. — 19) K. Viermahl, zuweilen 14 Tage vor Frohnfasten oder hernach von Meistern und Gesellen. — 21) Sch. Versammlungen der Vorgesetzten monatlich zum Einverleiben der Meister. Auf= und Abdingen der Knaben, Ausgleichung von Streitigkeiten u. s. w. Alle Jahre zwey Hauptgebote mit May und Martini. Jedesmahl Einfrage, ob Jemand etwas zum Nutzen der Gesellschaft anzubringen habe u. s. w. — 22) K. Alle Jahre vier Quartalgebote, jedesmahl am Sonntag vor Frohnfasten. Außerordentliche, unter der im zweyten Titel angeführten Bedingung. — 23) U. Alle Frohnfasten. — 24) Sch. und Sch. Vier gewohnte Versammlungen und zwar an den Frohnfastentagen. Es giebt auch außerordentliche. Vor Eröffnung des Gebots wird jedesmahl die Meistertafel verlesen. — 25) B. Sechs Gebote jährlich, und zwar am ersten Samstag jedes zweyten Monats. Wenn Jemand ein besonderes Gebot verlangen will und dem Vorsteher es wichtig zu seyn dünkt, so kann er es. Die Gesellen sollen alle sechs Wochen eine ordentliche Auflage oder Gebot halten. — 26) Sch. Gebote den 1. May und 16. October am Gallustage. Auch außergewöhnliche Gebote.

---

Tit. 4. Geldzuschüsse und Bußen.

Diese werden hier nicht umständlich aufgezählt, um dem Raum Rechnung zu tragen. Sie gehen von wenigen Schillingen bis auf 4 Frkn., — nur bey den Schwarz- und Schönfärbern zahlt man für Verlangung einer außerordentlichen Versammlung 8 Frkn. Die Bußen betreffen das Nichterscheinen, Zuspätkommen, unanständiges Reden in den Geboten, so wie auch Ausschwatzen oder Kritisiren derselben, Verfehlen gegen die Handwerksordnung, Scheltungen, Abdingen der Gesellen u. s. w.

---

Tit. 5. Betrag der wirklichen Zahlungen.

1) B. 14 Frkn. Auf- und Abdingen; 2 Frkn. 2 Btzn. Lehrbrief; 7 Frkn. Meisterannahme; Kundschaft wird gegen 1 Frkn. ertheilt. Jährlich 4 Btzn. von jedem Meister. — 2) F. 10 fl. 20 ß. Auf- und Abdingen; 20 fl. 20 ß. Meisterannahme; jede Frohnfasten 4 ß. — 3) D. und M. 20 fl. 20 ß. Auf- und Abdingen; 20 fl. 32 ß. Meisterannahme; jede Frohnfasten 4 ß. — 4) T. Ein Meister bezahlt 10 Frkn. per Auf- und Abdingen; 30 Frkn. Meisterwerden; 1 Frkn. Lehrbrief; ferner: monatlich 12 ß. und wöchentlich 1 ß. von jedem Gesell progressiv. Jeder Gesell soll wöchentlich 1 ß. bezahlen (zu Unterstützung armer und kranker Gesellen). — 5) F. 12 Frk. 8 Btz. Auf- u. Abdingen; 2 Frk. für den Lehrbrief; 8 Frk. Meisterannahme; 2 Frk. alljährlich. — 6) W. 6 Frk. beym Auf- und 6 Frk. beym Abdingen; 12 Frk. für Mühe und Unkosten bey Vorweisung des Meisterstücks; 8 ß. bey jedem Gebot. — 7) G. Der Stadtknabe zahlt 5 fl., der Landknabe 2 fl. 20 ß. Aufdinggeld, und Abdinggeld das Doppelte. Meisterrecht

in der Stadt 11 fl., auf dem Lande 5 fl.; 6 ß. bey jedem ordentlichen Gebot. Wenn einem Gesellen keine Arbeit verschafft werden kann, so erhält er 20 ß. — 8) H. Aufdinggeld 5 fl., Abdinggeld 14 fl., Meisterrecht 14 fl., ein außer Land Gelernter zahlt 18 fl. — 9) K. 5 fl. Auf- und 5 fl. Abdinggeld; 20 fl. Meistergeld; 4 Bz. bey jedem Gebot. — 10) K. 5 fl. Auf- und 5 fl. Abdinggeld; 5 fl. in die Lade zur Zeit des Meisterstücks. — 11) T. Unkosten für eines Meisters Sohn: 11 Pfd. Auf- und 11 Pfd. Abdingen, Gesellenmachen 26 Pfd., Meistermachen 12 Pfd. 10 ß. Unkosten für den Sohn eines andern Bürgers: 15 Pfd. 8 ß. Auf- und 15 Pfd. 8 ß. Abdingen, Gesellenmachen 45 Pfd. 8 ß., Meistermachen 22 Pfd. 16 ß., in beyden Fällen nebst frugalem Repas, statt welchem sich einverleibende Ansäßen eine billige Entschädigung in die Handwerkskasse zahlen. — 12) M. 4 Frk. beym Auf- und 4 Frk. beym Abdingen; 20 Frk. Meistergeld erster Klasse; 12 Frk. Meistergeld zweyter Klasse; gegen 8 Frk. und unter den im 9ten Titel angeführten Bedingungen, kann auch ein Meister zweyter Klasse das Meisterrecht erster Klasse erlangen. 2 ß. für den Meister und 1 ß. für jeden Gesellen jährlich dreymahl. — 13) K. und K. 7 Frk. beym Auf- und 7 Frk. beym Abdingen; 1 Mütt Kernen Probierzeit; 5 Frk. Meistermachen. Bey jeder ordentlichen Zusammenkunft 5 ß. jeder Meister oder jede Wittwe. — 14) H. 24 Frk. Meistergeld in der Stadt und 4 Frk. auf dem Lande. — 15) G. und S. 17 Frk. 20 ß. beym Auf- und 17 Frk. 20 ß. beym Abdingen; 8—32 Frk. für das Meisterrecht; 8 Frk. ein hiesiger Meisterssohn, 12 Frk. ein geborner hiesiger Bürgerssohn, 16 Frk. ein Cantonsbürger, 20 Frk. ein Schweizerbürger, 32 Frk. ein Fremder. — 16) Sch. 5 Frk. 21 ß. Auf- und Abdingen; 24 Frk. Meistergeld in

der Stadt, 4 Frk. auf dem Lande. — 17) R. 6 Pfd. beym Auf- und 6 Pfd. beym Abdingen; 1 fl. 18 ß. für den Lehrbrief; 10 ß. dem Obmann für's Siegeln; 10 Pfd. Meisterannahmsgebühr; 2 Btzn. für ein Wanderbuch; 1 Pfd. für Abschrift der Verordnungen. — 18) B. 15 Pfd. Aufdinggeld, 15 Pfd. Abdinglohn; 15 Pfd. Meistergebühr, gegen 45 Pfd. kann ein Meistersohn gleich Meister werden. Quartalauflage 8 ß. und Geselle 6 ß. — 19) K. 8 Frk. Aufdinggebühr, 8 Frk. Abdinggebühr, 12 Frk. Meistergebühr, gegen 28 Frk. kann ein Meisterssohn gleich Meister werden, gegen 16 Frk., wenn einer als Geselle gearbeitet hat. — 20) St. 7 Pfd. 20 ß. Auf- und 7 Pfd. 20 ß. Abdinggeld; jeder Meister und Gesell soll 2 ß. jedem Steinmetzgesellen, der hierher kommt, ohne Arbeit zu finden, bezahlen, aus der Lade erhält er 20 ß.; 1 ß. wöchentlich und 4 ß. quartaliter für die Armenbüchse der Steinhauergesellen; 1 Frk. Einschreibegeld für jeden fremden Gesellen, der zum erstenmahle hier arbeitet, wenigstens vier Wochen. (Gegenrecht, wo die Zürcher weniger bezahlen). — 21) Sch. 2 Frk. Auf- und 2 Frk. Abdingtaxe; 8 Btz. für den Lehrbrief; bey Verfertigung des Meisterstücks 1 Frk. täglich dem besuchenden Meister; bey der Meisteraufnahme 8 Frk., um mit Gesinde zu arbeiten; 8 Btzn. für den Meisterbrief. Die Gesellen zahlen wöchentlich 1 ß. Abgabe (für den Herbergzins, für jeden kranken Gesellen, den die Meister im Spitale zu versorgen trachten, für Leichenkosten). — 22. K. Auf- und Abdinggeld 8 fl. Die Gesellen-Auflage zu Bestreitung des Geschenkes, das von jeder Werkstatt eingezogen wird, beträgt 10 ß. Ein neuangehender Geselle, der das erstemahl bey einem Handwerk sitzt, zahlt den Gesellen 20 ß. Einstandsgebühr. — 23) U. Auf- und Abdinggeld 8 fl. 24 ß. Bey Aufnahme des Meisterstücks 10 fl. 10 ß.,

bey Abnahme gleichfalls. Für jede Woche müssen dem Meister, in dessen Werkstätte ein Meisterstück verfertigt wird, 16 ß. bezahlt werden. 10 fl. 24 ß. zahlt ein zunftgelehrter Cantonsbürger ab der Landschaft, wenn er sich der Handwerkslade einverleiben will. Jeder Meister soll bey den Geboten 4 ß., jeder Geselle 12 ß. und ein Versprochener 6 ß. als Auflage zu zahlen schuldig seyn; (davon frey, noch nicht vier Wochen in Arbeit stehende Gesellen). — 24) Sch. und Sch. 12 Frk. Auf- und 12 Frk. Abdinggeld; 16 Frk. Meisterrecht; gegen 10 Frk. kann man einen Sohn vom Tage der Geburt an in's Gesellenbuch einschreiben lassen. — 25) B. 5 fl. 25 ß. Auf- und 5 fl. 25 ß. Abdinggeld. 21 fl. 10 ß. bey Aufnahme des Meisterstücks, wovon 5 fl. den beyden Zuschaumeistern, die immer wechseln und während der Verfertigung desselben täglich in die Werkstatt kommen müssen, gehören. Bey jeder Auflage bezahlt der Geselle für jede Woche, die er gearbeitet hat, 1 ß., und jeder unterzwischen zugereiste in Arbeit stehende schreibt sich in das Gesellenbuch und bezahlt deßwegen 3 ß. in die Lade. Bey allen Auflagen bezahlt Jeder 1 ß. in die Armenbüchse. Wenn ein Ausgelernter von den Gesellen angenommen wird, so hat derselbe 5 fl. als Honorar der Gesellschaft zu bezahlen, für das Einschreiben in's Gesellenbuch 10 ß. in die Lade und 10 ß. in die Armenbüchse. — 26) Sch. 4 fl. 30 ß. Auf- und Abdingen; 20 fl. 29 ß. bey Aufnahme in die Meisterschaft; 4 fl. 20 ß., wenn ein Schlosser ab der Landschaft sich bey der hiesigen Handwerksgesellschaft einverleiben läßt.

---

Tit. 6. Lehrjungen und Lehrzeit.

1) B. Die Wittfrauen dürfen keine Lehrjungen halten, als ihre eigenen Söhne. Lehrzeit 2 Jahre. — 2) F. Lehr-

zeit 3 Jahre. — 3) und 4) D. und M. und T. Lehrzeit 4 Jahre. — 5) F. Ein Meister kann nur 2 Lehrknaben haben, und zwar einen einheimischen und einen fremden. Lehrzeit 3 Jahre. — 6) W. Eine Probezeit, hernach 3 Jahre. — 7) G. Wenigstens 3 Jahre. — 8) H. Kein Meister darf zwey Lehrjungen haben. 4 Wochen Probezeit. 3 Jahre. — 9) K. Wittfrauen dürfen keine Lehrjungen haben. Nach 4 Wochen Probe, 5 Jahre Lehrzeit, „da an allen Orten, wo Lad und Gerechtigkeit ist, diese Zeit angenommen." Jetzt jedoch giebt es Lehrjungen zu 3 und 4 Jahren Lehrzeit. — 10) K. Kein Meister darf 2 Lehrjungen haben. 3 Jahre. — 12) M. Wittwen dürfen keine Lehrjungen annehmen oder auslehren. 3 Jahre. Der Knabe ist verpflichtet, auch wenn er allenfalls bey Hause ist, auf jeden Ruf des Meisters zu seinen Befehlen sich einzustellen (nothwendige eigene Sommergeschäfte ausgenommen). — 13) K. und K. Jedem Meister ist nur ein Lehrknab gestattet. Wittwen dürfen keine Lehrknaben annehmen, aber die von ihrem Manne übernommenen unter Aufsicht auslehren. 4 Wochen Probezeit; 2—4 Jahre Lehrzeit. Der Knabe ist verpflichtet, dem Meister, der Frau und den Gesellen gehorsam zu seyn und sich in keinem Fall zu beschweren; was ihm befohlen wird, getreulich und willig ausrichten, und trachten, das Handwerk zu erlernen. — 14) H. Wittwen haben keine Lehrjungen. 3 Jahre Lehrzeit. — 15) G. und S. 4 Jahre. — 16) Sch. Jedem Meister ist nur ein Lehrknabe gestattet. 4 Wochen Probezeit; 2 Jahre wenigstens Lehrzeit. — 17) R. 3 Jahre. — 18) B. und 19) K. Kein Meister darf mehr als einen Knaben in die Lehre nehmen. 4 Jahre Lehrzeit, ohne daß der Meister ohne Bewilligung des Handwerks daran etwas schenken darf. Wenn ein Lehrknabe ausgelernt hat, so darf der Kammmacher-

meister 2 Jahre lang keinen andern anstellen, ausgenommen mit Bewilligung. Die Knaben müssen von ehrlichen Eltern seyn. Untreue schließt vom Handwerk aus; bey den Kammmachern kann er jedoch mittelst einer Geldbuße beym Handwerk wiederum ehrlich gemacht werden, wenn er vom Richter begnadigt ist. — 20) St. Beweis, daß er von ehrlichen Eltern abstamme; muß 14 Jahre alt seyn. 14 Tage Probezeit; 5 Jahre lernen ohne allen Erlaß. Stirbt sein Meister, so sorgt das Handwerk für einen neuen, wenn er nicht bey der Wittwe bleiben oder nichts lernen kann. — 21) Sch. Kein Meister darf mehr als zwey Lehrknaben halten. Keiner, der das Bürgerrecht hat, darf zwey Lehrknaben halten. Probe von 4 Wochen; Lehrzeit von 3 Jahren. — 22) K. Lehrzeit 3 Jahre. — 23) U. Muß von ehrlichen Eltern erzeugt seyn. Probe von 4 Wochen; Lehrzeit von nicht weniger als 4 Jahren. — 24) Sch. und Sch. Die Wittfrauen dürfen, so lange sie ihren Beruf nicht aufgeben, einen in Lehre stehenden Knaben auslehren lassen. Von ehrlichen Eltern erzeugt und 15 Jahre alt seyn. Probezeit von 6 Wochen; 3 Jahre Lehrzeit, wenn ein Knabe dem Meister Lehrgeld bezahlt, und 4, wenn er keins bezahlt. Nachlaß von einem Vierteljahr, wenn der Meister bezeugt, der Junge könne leisten, was von einem Neugesellen gefordert werde. — 25. B. Kein Meister darf zwey Lehrjungen zu gleicher Zeit halten. Probezeit von etlichen Wochen; Lehrzeit von 3 Jahren. — 26) Sch. Kein bey der Handwerksgesellschaft nicht einverleibter Meister darf einen Lehrknaben annehmen. 4 Wochen Probezeit; wenigstens 3 Jahre Lehrzeit.

Tit. 7. Auf- und Abdingen der Lehrjungen.

1) B. Im Beyseyn der 7 Vorsteher und des Knaben Meister und Vater oder Vogt. Der Lehrtractat wird vorgelegt und protokollirt. — 6) W. Die Meisterschaft prüft den Lehrtractat. — 7) G. Der Lehrtractat wird vom Handwerksschreiber protokollirt und beydes mit einer Exhortation begleitet. — 10) K. In Gegenwart von 2—3 Meistern wird ihm ein Lehrbrief ertheilt. — 12) M. Um ihn vor Vergehungen uud Fehltritten, welche ihn des Handwerks unfähig machen, und um seinen Lehrmeister zu sichern, bezahlen seine zwey Bürgen (dieser ist nirgends sonst erwähnt) der Lade 16 Frk., welche sie beym Aufdingen hinterlegen, beym Abdingen aber wieder zurückgegeben werden, sofern er künftig Meister zu werden verlangt. — 13) K. und K. So ein Knabe meinte, daß ihm etwas Unbilliges zugemuthet würde, kann er es einer E. E. Handwerksgesellschaft anzeigen, die ihm dann Rath und Hülfe schaffen wird; hingegen aber, wenn der Knabe Anlaß suchte, dem Meister aus der Lehre zu laufen, soll es ein Meister auch vor die Gesellschaft bringen, welche, so sie es verspürt, daß der Knabe alles dem Meister zum Verdruß thäte, damit er von ihm kommen könnte, ihm, dem Meister, den ganzen Lehrlohn zukennen würde. — 17) R. Der Tractat soll in die Lade gelegt werden, um ihn bey allfälligen Streitigkeiten bey der Hand zu haben. — 20) St. 40 fl. Bürgschaft muß er stellen, für den Fall schlechter Aufführung. Beym Abdingen soll der Lehrknabe nach altem Brauch, laut Inhalt des Bruderbuchs, ausgewiesen werden, um in Deutschland reisen zu können. — 21) Sch. Der Lehrtractat wird in's Protokoll eingetragen, damit man bey Streitigkeiten die Sache gehörig untersuchen könne. — 22) K. Die Aufdingung findet von Gesellen und Meistern statt. — 23) U. Nach

der Probezeit läßt der Meister das Handwerk versammeln, um ihn aufdingen zu lassen. — 24) Sch. und Sch. Vor der Handwerksversammlung, im Beysein seines Lehrmeisters, seines Vaters oder Vogts, der Altgesellen nebst Beysitzgesellen. — 25) B. Der Lehrmeister, Lehrknab und der Vogt desselben müssen vor den Handwerksvorgesetzten erscheinen, wo dann der Lehrtractat vorgelegt wird; beym Abdingen die nähmlichen Formen. — 26) Sch. Auf- und Abdingen findet im Beysein des Lehrmeisters, des Lehrknaben Vater oder Vogt und vier oder fünf Meistern statt.

---

Tit. 8. Gesellenzeit und Wandern.

1) B. Muß nach vollendeter Lehrzeit 2 Jahre Geselle seyn, ehe er Meister werden kann. — 2) F. und 3) D. u. M. 3 Jahre wandern. — 4) T. 4 Jahre außer dem Canton oder aber 3 Jahre außer der Schweiz wandern. — 5) F. 2 Jahre wandern oder als Geselle arbeiten. — 6) W. 3 Jahre außer dem Canton. — 7) G., 8) H., 9) K. und 10) K. 3 Jahre wandern. — 12) M. 2 Jahre wandern. — 13) K. und K. 2 Jahre Geselle. — 14) H. 3 Wanderjahre. — 15) G. und S. 4 Jahre Geselle oder Wanderzeit. — 16) S. 3 Wanderjahre. — 17) R. 2 Jahre ist auf dem Handwerk zu wandern. — 18) B. und 19) K. 3 Jahre Wanderzeit. — 20) St. 2 Jahre Wanderzeit. — 21) Sch. 2 Jahre Gesellenzeit. — 22) K. Er soll wenigstens 2 Jahre als Geselle bey zünftigen Meistern arbeiten. — 23) U. 4 Jahre wandern. — 24) Sch. und Sch. 3 Jahre als Geselle wandern. — 26) Sch. 3 Jahre muß man noch beym Handwerk verbleiben, nach Vollendung der Lehrzeit.

---

1) B. Muß 20 Jahre alt seyn, attestiren können, daß er zünftig gelernt und sich ehrlich aufgeführt habe, und ein Meisterstück verfertigen. — 4) T. Ein ihm beliebiges Meisterstück nebst Zeichnung und Riß machen, nicht unter dem Werth von 40 Frkn. — 5) F. Ein Fremder soll sich durch einen förmlichen Lehrbrief und ein Probestück zuvor legitimiren. — 6) W. und 7) G. Durch den, aus seinen Kundschaften erhobenen Beweis, daß er 3 Jahre auf dem Handwerk gereist sey, und nach Vorweisung des Meisterstücks. Ein Wagner in der Stadt muß zwey vordere und zwey hintere Chaisenräder als Meisterstück liefern; ein solcher auf dem Lande, einen hintern Pflug, beaufsichtigt durch zwey verordnete Handwerksmeister. Obmann und Geschaumeister sehen nach dem Meisterstück bey dem Glaser. — 8) H. Nach geschehener Bescheinigung von 3 Jahren Lehr= und 3 Jahren Wanderzeit. — 10) K. Nach vorgewiesener Kundschaft. Einige Stück Pelzwaaren sind als Meisterstück verlangt. 11) T. In Folge der Veränderung, die 1804 bey diesem Handwerk vorgegangen war, finden sie es selbst unthunlich, wie ehemahls ein Meisterstück zu fordern; wollen jedoch Ungeschickte, vor Annahme zum Meister, zu mehrerer Vorbereitung anhalten. — 12) M. erster Klasse. Zünftig gelernt, 2 Jahre gewandert oder 6 Jahre als Geselle oder Meister zweyter Klasse im Canton gearbeitet. Verfertigung eines, durch das Loos bestimmten Meisterstücks. Zweyte Klasse: In Berücksichtigung der Bedürfnisse des Landes hingegen sollen auch Meister zweyter Klasse gestattet seyn, und von diesen die Lehrzeit von drey Jahren bey einem zünftigen Meister bescheint werden; ihnen dann aber bewilligt seyn, statt 2 Jahre zu wandern, diese gleiche Zeit bey einem zünftigen Meister im Canton als Geselle zu arbeiten. Von den



Bayerische
Staatsbibliothek
München

Meistern zweyter Klasse wird kein Meisterstück gefordert; wohl aber entrichten sie ein Meistergeld. Wenn ein solcher sich genug Kenntniß und Geschicklichkeit zutraut, so kann er sich um das Meisterrecht erster Klasse bewerben und nach Ende der Lehrzeit zu diesem Rechte gelangen. — 13) K. und K. Jeder soll zünftig gelernt und 2 Jahre als Geselle gewandert haben. (Die Ordnung enthält nichts über die Verfertigung eines Meisterstücks, das aber wirklich vor der Aufnahme und zwar in der Werkstatt eines schon bestehenden Meisters unter Aufsicht verfertigt werden muß). — 14) H. Zünftig gelernt haben. In der Stadt vor Verfertigung eines Meisterstücks. — 15) G. u. S. Alle diejenigen, welche nicht hier bey einem Meister gelernt haben, zahlen das Auf- und Abdinggeld. — 16) Sch. In der Stadt Verfertigung eines Meisterstücks. — 17) N. Nach 5 Jahren, vom Aufdingen an, kann man der Meisterschaft einverleibt werden. — 18) B. Muß gute Testimonien haben; schriftlich beweisen, daß er als Geselle gearbeitet habe. — 20) St. Erstens: sich den Gesetzen unterziehen; zweytens: Lehr- und Wanderzeit vollkommen ausgehalten haben; drittens: Meisterstück: a) Plan und Modell in Gyps zu einer Schneckenstiege; b) dito zu einem Strangengewölb. — 21) Sch. Meisterstück: Mannskleid, Rock, Weste und Hosen, im Beyseyn des Obmanns und eines delegirten Meisters. Wer sein Meisterstück nicht machen kann, wird wiederum auf die Wanderschaft geschickt oder sonst berathen, unentgeldlich. — 22) K. Auf schriftliche Testimonien, daß er 3 Jahre als Geselle gearbeitet. — 23) U. Er muß Lehr- und Wanderzeit vollkommen ausgehalten haben; und ein im Auslande Gelernter und 4 Jahre auf seiner Profession Gereister allererst einen authentischen Lehrbrief zeigen und anstatt des Auf- und Abdinggeldes eine anständige Ho-

Bayerische Staatsbibliothek München

noranz in die Handwerkslade geben. Das Meisterstück ist eigener Auswahl freygestellt, — entweder eine Stockuhr mit Federn, die 8 Tage geht, Stunden und Viertel schlägt und repetirt, oder eine Taschenuhr, die Stunden und Viertel repetirt und zeigt. Das Meisterstück muß in Zeit von einem halben Jahre und in einer, von der Meisterschaft angewiesenen Werkstätte verfertigt werden. Während dieser Zeit darf er keine andere Arbeit verfertigen. — 24) Sch. u. Sch. Jeder zünftig gelernte Färber zu Stadt und Land kann Mitglied werden. Ein bey hiesiger Handwerksgesellschaft einverleibter Geselle, der während seiner Wanderzeit unzünftig gearbeitet hat, muß allervorderst beweisen, daß er sich deßwegen bey den Gesellen abgefunden habe. Ein nicht hier gelernter Geselle wird erst, nachdem er sich über Lehr- und Wanderzeit legitimirt hat, zum Meister angenommen. — 25) B. Vorlegung authentischer Zeugnisse über Wanderzeit. Das Meisterstück besteht in 3 Bänden; a) in einem Folioband, ganz in Leder mit Beschlägen und Schlössern und einem blaumarmorirten Schnitt; b) in einem groben Gesang- oder Gebetbuche in großem Octav, in Corduan oder Saffian, der Schnitt, die Deckel und der Rücken vergoldet, mit Titel; c) aus dem Testament, Psalmenbuch, Psalter und Zeugniß zusammen einen Band, so dünn als möglich geschlagen, der Schnitt vergoldet, in Chagrin mit Danziger Schlössern. Das Meisterstück muß in einer unparteyischen Werkstatt gearbeitet werden. Vom Planiren an werden nur noch 14 Tage zugegeben. — 26) Sch. Die Auswahl des Meisterstücks, so wie die einer Werkstätte zur Verfertigung desselben, ist frey gestellt; nach Verfluß von 4 Wochen muß dasselbe fertig seyn. Das Handwerk erwählt vier Geschaumeister.

5) F. Sind von den Formalitäten ausgenommen, in so fern selbige nicht einer andern Profession einverleibt sind. — 6) W. Sie müssen weder auf= noch abgedungen werden; den Söhnen der Wittfrauen ist selbst die Wanderschaft erlassen. — 7) G. Sie müssen nur abgedungen werden. — 8) H. Sie müssen nur abgedungen werden; zugleich sind sie der Wanderschaft enthoben. — 10) K. Muß nur zwey Jahre lernen und wandern; auch in besondern Fällen zu Hause bleiben und nach vier Jahren Meister werden. — 13) K. und K. Alle Meistersöhne sind von der Lehr= und Gesellenzeit ausgenommen. — 15) G. und S. Kleineres Meistergeld. — 17) R. Die Meistersöhne sind zum Wandern nicht pflichtig, nach alter Uebung. — 18) B. und 19) K. Weder Lehrzeit noch Wanderschaft pflichtig, sondern können gegen eine gewisse Summe gleich Meister werden, gegen eine noch kleinere, wenn er als Geselle wirklich gearbeitet hat. — 24) Sch. u. Sch. Jeder bey dem Handwerke einverleibte Meister zu Stadt und Land genießt das Recht, seine, während seines Meisterstandes ehelich erzeugten Söhne, wenn er immer will und zwar am Tage der Geburt, gegen eine Gebühr dem Handwerke und den Gesellen in das Gesellenbuch einschreiben zu lassen. — 26) Sch. Ein Meistersohn, dessen Vater alt oder nicht mehr am Leben ist, ist frey, 3 Jahre nach Vollendung der Lehrzeit beym Handwerk zu verbleiben, ehe er Meister werden kann.

---

### Tit. 11. Herbergen, Zuschickmeister, Zettelmeister, Herbergsvater u. s. w.

3) D. und M. Es sollen alle Gesellen von der Herberge nicht anders zuschicken und um Arbeit fragen lassen, als

von der ältesten bis zur jüngsten Werkstatt. — 4) T. Auf der Herberge soll eine Landmeistertafel aufgehängt und darauf bemerkt werden, welche Meister Gesellen bedürfen. Ein Zuschickmeister bis in's fünf und sechzigste Altersjahr. — 6) W. Der Obmann besorgt das Zuschicken von der Herberge. Für den Landmeister ist eine Tafel. — 7) G. Der Herbergsvater schickt die fremden Gesellen zu dem Obmann. — 8) H. Der Obmann besorgt die Zuschickung. — 18) B. und 19) K. Ein fremder Geselle soll sich auf seine Herberge begeben und nach dem Uertengesell schicken, der ihm dann von dem ältesten bis zum jüngsten Meister Arbeit sucht. Kein Bürstenmacher darf sich ohne Vorwissen des ältesten Meisters einen Gesellen verschreiben. — 20) St. Nach alter Ordnung muß ein fremder Geselle bey allen Steinmetzhütten anrufen, den Gruß ablegen und dem Altgesellen die Kundschaft vorweisen. — 21) Sch. Die Gesellen sollen eine Herberge haben und der Herbergsvater wird ihnen anweisen, wo Arbeit zu finden ist, sonst müssen sie in 24 Stunden die Stadt verlassen, wenn er keine Arbeit weiß. Der erste Gesell, so kommt, muß zu dem Meister, der am längsten einen solchen sucht. — 22) K. Der Uertengesell sucht dem fremden Gesellen Arbeit, zu welchem Zwecke hin er sich zum Zeichenmeister verfügt, um zu sehen, welche Meister sich bey ihm eingeschrieben haben, und dann der Reihe nach; es wäre denn, daß der Fremde einen bekannten Meister hätte, zu dem er schicken wollte, welches aber nur einem Zugewanderten erlaubt wird. — 23) U. Einem fremden Gesellen, der Arbeit sucht, soll ein Geselle, wenn aber keiner vorhanden ist, der jüngste Meister nach Arbeit schauen. Demjenigen, der ihm Arbeit gefunden hat, ist er schuldig, eine Maß Wein und ein Stück Brod auf der Herberge zu bezahlen. — 25) B. Jeder Meister, der einen Gesellen

wünscht, hat sich an den Gesellenvater zu wenden, wo dann dem Ersteingeschriebenen der Erstzugereiste u. s. w. zukommen soll; jedoch gebührt demjenigen, der noch keinen Gesellen hat, vor demjenigen, der schon einen oder mehrere hat, der Vorzug. Jeder Meister kann durch (von dem Gesellenvater unterschriebene) Laufschreiben sich Gesellen von der Fremde begehren. Ein auf ein solches Laufschreiben ankommender Gesell soll, sobald er ankommt, seine Kundschaft sammt dem Laufschreiben dem Gesellenvater vorweisen und in die Werkstatt eintreten.

---

Tit. 12. Anstellung der Gesellen, Arbeitszeit u. s. w.

1) B. Wer sich von seinem Meister weglocken läßt, soll zur Strafe ein Jahr lang nicht am gleichen Orte arbeiten dürfen; und derjenige, der ihn weglockt, bezahlt eine Geldbuße. — 3) D. und M. Nur solche, die nach Handwerksgebrauch ausgelernt und bey einer zünftigen Lade ledig gesprochen worden. — 4) T. Ein fremder Geselle soll das Recht haben, in eine Werkstätte zu begehren, die nicht schon mit fünf Gesellen besetzt ist. — 5) F. Muß sich zuvor mit gehörigem Lehrbrief, Paß und Attestat legitimiren. Der Meister muß solche in seinem Hause an Kost und Lohn halten; Ausnahmen nur durch besondere Bewilligung der Gesellschaft. — 7) G. Nach der Ordnung, in welcher Meister sich um Gesellen melden, werden sie ihnen zugeschickt. Wer keinen hat, der hat den Vorzug. — 9) K. Wittfrauen haben das Recht, Gesellen zu fordern. — 10) K. Ohne schriftliche Einwilligung des Meisters, kann kein Geselle bey einem andern Arbeit erhalten, sondern muß für ein ganzes Jahr die Stadt-Werkstätten vermeiden. (Diese scharfe Verfügung wird durch den Umstand erklärt, daß der Kürschner

höchstens zehn Wochen im Jahr gewisse Arbeit habe, aber alsdann so dringende, daß er der Willkühr der Gesellen, die er im Sommer mit Schaden erhalten habe, nicht Preis gegeben werden dürfe). — 11) T. und 12) M. Jeder Meister oder jede Wittwe ist berechtigt, so viel Gesinde zu fordern, als sie bedürfen, ohne zu Bestimmung einer Zahlung oder Löhnung verpflichtet zu seyn. Dem Gesinde seiner Mitmeister darf man nicht nachsetzen oder abdingen. — 13) K. und K. Soll den Meistern oder Wittwen erlaubt seyn, so viel Gesellen nach Gutbefinden und eigenem Bedürfniß zu halten; im Herbst können zu nöthiger Hülfe, auf eigene Gefahr und Rechnung, Außerzünftige, jedoch unbescholtenen Rufes, angestellt werden. Soll keinem Gesellen erlaubt seyn, so lange er bey einem Meister arbeitet, sich bey einem andern um Arbeit umzusehen, bevor er von seinem Meister Abschied genommen oder empfangen. — 21) Sch. Ohne Kundschaft und Paß wird kein Geselle angenommen. Vierzehn Tage Probezeit, wo er wieder auf die Herberge kann, wie das erste Mahl; macht er aber Wochenlohn, so ist er schuldig, bis zur Wanderzeit zu bleiben, welche auf Sommer- und Winter-Johanni festgesetzt ist. Die Zeit der Arbeit ist von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. Lichtarbeit von Michaelis bis heilige Ostern. Wer nach den Gesetzen keine Gesellen halten darf, darf von Niemandem solche lehnen. — 23) U. Wenn ein Geselle seinem Meister von einem andern Meister abspännstig gemacht wird, soll der Geselle ein Vierteljahr nicht mehr in der Stadt arbeiten dürfen. — 25) V. Die Gesellen sollen von Ostern bis Michaelis von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und von Michaelis bis Ostern von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends arbeiten. — 26) Sch. Ein Geselle, der sich von seinem Meister entführen läßt, darf ein halbes Jahr von keinem

andern Meister Arbeit erhalten und in der Stadt nicht zugeschickt werden.

---

Tit. 13. Verabscheidung der Gesellen.

1) B. Nach der Aufkündigung noch 2 Wochen behalten und bezahlen. Ein Knecht, dem sein Meister aufkündet, darf während 6 Monaten, und der selbst aufkündende, ein Jahr lang nicht mehr im gleichen Bezirke arbeiten. — 6) W. Ein Geselle, dem Abschied gegeben wird, darf zu einem andern Meister gehen; ein solcher, der ihn selbst nimmt, darf ein Dritteljahr nicht mehr in der Stadt arbeiten; dieses gilt jedoch nur von den im Wochenlohn Arbeitenden. — 7) G. Ein Geselle, der Abschied nimmt, muß ein Vierteljahr aus der Stadt. — 12) M. Wenn der Meister keine Arbeit verschaffen kann, so soll er den Abschied zu geben pflichtig seyn. Die Gesellen aber, welche keinen verlangen und nur auf Entlehnen in Arbeit gehen oder von einem andern Meister angenommen werden, sind pflichtig, auf den Ruf des Meisters sich wieder bey ihm einzufinden. Wenn ein hier arbeitender Geselle sich verabschiedet, so kann er sich bey keinem hier einverleibten Meister in Arbeit nehmen lassen, er habe denn zuvor bey einer andern Handwerkslade ein halbes Jahr gearbeitet. Wer aus Mangel an Arbeit den Abschied erhält, kann sich bey einem andern Meister um Arbeit umsehen. — K. und K. Sollte ein Geselle Abschied genommen oder erhalten haben, und wird ihm auf sein Begehren Kundschaft ertheilt, so ist er pflichtig, ein halbes Jahr nicht mehr in der Stadt arbeiten zu dürfen. — 17) R. Ein jeder Geselle muß beym Abschied zum Obmann in Zürich mit einem schriftlichen Zeugniß seines Meisters, der ihm dann eine Kundschaft oder ein Wan-

derbüchli giebt. Vierzehntägige Aufkündigung ist vom Gesellen erforderlich, wenn er den Meister verlassen will. — 18) B. und 19) K. Wenn ein Geselle Abschied nimmt, darf er 3 Monate nicht zu einem andern Meister schicken. — 21) Sch. 14 Tage vor einem Fest kann kein Geselle einem Meister aufkünden, bey Verlust eines ganzen Quartallohnes. — 22) K. Wenn ein Geselle von seinem Meister Abschied nehmen oder denselben zum Abschiednehmen nöthigen würde, so soll ein solcher Geselle ein Vierteljahr lang hier nicht mehr arbeiten dürfen. Wenn er aber ohne erhebliche Ursache Abschied bekäme, so soll er sich zum Uertengesell begeben, um für ihn um Arbeit sich umzuschauen; erhält er aber keine, so soll ihm noch am nähmlichen Abend Gruß ertheilt werden. — 24) Sch. und Sch. Wenn ein in Arbeit stehender Gesell von seinem Meister rechtmäßigen Abschied oder Feyerabend aus Mangel an Arbeit erhält, so darf derselbe bey einem andern Meister in Arbeit gehen; wenn der Geselle aber Abschied nimmt oder sich durch unanständiges Betragen denselben zuziehen würde, so soll ein solcher ein halbes Jahr lang nicht mehr am gleichen Ort arbeiten dürfen. — 25) B. Wenn ein Geselle von seinem Meister Abschied bekommt, so mag er sich mit einem Bewilligungsschein seines Meisters beym Gesellenvater um eine Werkstatt erkundigen, oder wenn ihm keine angewiesen werden könnte, sich selbst umschauen; wenn er aber auch dann keine ausfindig machen könnte, so darf er vor 3 Monaten, von der Abreise an gerechnet, hier keine Arbeit suchen, und muß zudem wenigstens ein Vierteljahr von hier wegbleiben, ehe er wieder Arbeit begehren darf. Wer durch schlechtes Betragen oder Untreue den Abschied erzwingt, einem solchen wird keine Arbeit gestattet.

Tit. 14. Bestimmungen, rücksichtlich der Arbeit und des Verkaufs.

1) B. Alles Brod soll nach dem festgesetzten Gewicht und Qualität gebacken werden und nur unter des Meisters Nahmen und da, wo er backt, verkauft werden. — D. u. M. Soll kein Meister dem andern seine Arbeit ablaufen oder verächtlich machen, noch damit hausiren. Auch kein Hausirer etwas verkaufen, bey merklicher Buße. — 5) F. Der Preis der Farben wird alljährlich von der Gesellschaft fixirt, welcher Taxe sich alle Meister unterziehen sollen, so wie auch das Publikum. — 9) K. Es soll kein Meister mit seiner Arbeit hausiren gehen. — 14) H. Alles Hausiren mit Hafnerwaaren, so wie das Einstellen der Händler von einem Markt zum andern und der geheime Verkauf von Partikularen, Krämern, Mäklern, die keine Hafner sind, ist des Gänzlichen untersagt. Ferner: das Feilhaben der fremden an den Wochenmärkten, am May= und Martinitag und die zwey jährlichen Messen ausgenommen. Auf die Messe darf nur Pruntrutergeschirr, das hier nicht verfertigt werden kann, gebracht werden. — 15) G. und S. Es haben bis jetzt dieselben auf der Zürcherprobe gehalten und den Zeichnermeister beybehalten. — 21) Sch. Jedes Mitglied ist pflichtig, das Publikum mit guter Arbeit zu versehen und einen Arbeitslohn zu fordern, nach den Preisen der Victualien und Miethzinse. Auf Wochenmärkte darf Niemand Schneiderartikel zum Verkauf bringen, als solche, die das Handwerk selbst treiben und gehörig erlernt haben. — 24) Sch. und Sch. So ein Geselle aus seines Meisters Werkstatt einen andern Meister oder wem es sey, etwas zu seines Meisters Schaden offenbaren oder lehren würde, soll ein solcher, wenn es früher oder später kund würde, zu keinen Zeiten mehr in dem gleichen Orte arbeiten dürfen. —

26) Sch. So ein Meister dem andern seine Arbeit ablauft oder auf irgend eine listige Weise an sich zieht, so soll er, wenn dieses erwiesen werden kann, auf's schärfste bestraft werden.

---

### Tit. 15. Kundschaft.

1) B. Wird nur gegen Vorweisung eines Lehrbriefs und Wohlverhaltungsscheines von einem zünftigen Meister ertheilt. — 3) D. und M. Ein Gesell, der bey einem unzünftigen Meister gearbeitet hat, erhält keine Kundschaft. — 4) T. Nur auf einen gedruckten Abschied von einem hier zünftigen Meister erhältlich. — 6) W. Gesellen, die bey unzünftigen Meistern arbeiteten, erhalten keine Kundschaft. — 7) G. Bedarf eines schriftlichen Wohlverhaltszeugniß seines Meisters, bevor der Obmann sie aufstellt. — 17) R. Keine Kundschaft wird gegeben, wenn ein Geselle nicht 14 Tage vor dem Austritt aufkündet und nicht wenigstens 2 Monate bey einem Meister gearbeitet hat. — 20) St. Eine solche erhält der Bedürftige auch unentgeldlich. Wer nur 14 Tage hier arbeitet, dem wird die alte Kundschaft erneuert. — 21) Sch. Wenn er eine Kundschaft will, muß der Geselle von seinem Meister ein gedrucktes unterschriebenes Billet, das auch vom Herbergsvater unterschrieben seyn muß, an den Obmann bringen, ansonsten er keine Kundschaft bekommt. — 25) B. Wer sich der Untreue schuldig macht, erhält keine Kundschaft.

---

### Tit. 16. Landmeister und ihr Verhältniß zu den Stadtmeistern.

8) G. Sie haben in Geschäften des Auf= und Abdingens und Meisterwerdens Zutritt zu dem Gebot, und müssen

keine Meisterstücke liefern. — 12) M. Da die Meister zweyter Klasse nur um des Bedürfnisses der Landschaft willen gestattet werden, so bleiben sie von den Bauten in den beyden Städten Zürich und Winterthur, wo die Handwerksgesellschaften ihren gesetzlichen Sitz haben, ausgeschlossen, bis sie das Meisterstück verfertigt haben, und dadurch Meister erster Klasse geworden sind. — 14) H. Die Landmeister, so lange sie nicht in hiesiger Stadt wohnhaft sind, sind keinem Meisterstück unterworfen, müssen aber gleichwohl einer Lade einverleibt seyn; bezahlen aber nur halb so viel Meistergeld, als der Stadtmeister. — 16) Sch. Will einer ab der Landschaft sein Meisterrecht ausüben, so soll er sich an die Meisterschaft anschließen. Käme ein Landmeister in die Stadt, so soll er angehalten werden zu der Verpflichtung der Stadtmeister. — 22) K. Der Zutritt in die Quartalgebote ist auch jedem in der Lade einverleibten Meister auf der Landschaft gestattet; sie sind aber von der Absenzbuße und Auflagen ausgenommen. — 23) U. Ein zünftig gelernter Cantonsbürger ab der Landschaft kann sich der Handwerkslade gegen Bezahlung einverleiben lassen. Jeder eingeschriebene Meister, der nicht in der Stadt wohnt, ist von Absenzen frey. — 24) Sch. und Sch. Der ab der Landschaft in die Vorsteherschaft gewählte Meister ist pflichtig, bey Abnahme der Gesellschaftsrechnung gegenwärtig zu seyn. Die bey der Stadt einverleibten Landmeister sollen gehalten seyn, wenigstens einer der vier gewohnten Versammlungen beyzuwohnen. — 26) Sch. Gedenket sich ein Landmeister in der Stadt niederzulassen und das Meisterrecht auszuüben, so soll er sich, wie die Stadtbürger, den nähmlichen Bedingungen unterziehen.

3) D. und M. Die Degenschmiede machen nur lange, und die Messerschmiede bloß kurze Waare. — 20) St. Verboten sind alle und jede Eingriffe in das Handwerk, z. B. das Aufsetzen und Ausbessern von Stuben-, Farb-, Secht- und Brennofen und der Kochkünste, welches sich schon öfters die Maurer unterfangen. — 26) Sch. Unterm 23. December 1823 wurde eine, von den beyden Handwerken der Schlosser und Hufschmiede, unter sich gütlich getroffene Ausscheidung der einem jeden derselben absonderlich zukommenden Arbeiten von der hohen Regierung gänzlich genehmigt und gutgeheißen, bezeugt und bekräftigt. Die ausschließliche Schlosserarbeit befaßt 13 Artikel, die ausschließliche Hufschmiedearbeit 9 Artikel.

Erst im Jahre 1820 wurden zwey Meister-Klassen der Maurer bestimmt. Alle Meister konnten früher nur nach den Verordnungen der nunmehrigen ersten Klasse angenommen werden.

Die Meisterschaft der Gold- und Silberarbeiter macht in ihrer Handwerksordnung die Regierung aufmerksam, daß durch Krämerey, öffentliches Feilbieten und Hausiren von fremden Fabrikanten, Gold- und Silberwaaren verkauft werden, die weit unter unserer Zürcherprobe seyen, wodurch unermeßlicher Schaden für die Profession entstehe und das Publikum sehr geschädigt werde. Auch werde von Fremden alles gute Gold und Silber durch Tausch und Kauf aus dem Lande geschafft und nur schlechtes eingebracht*).

Der §. 15 der Handwerksordnung der Bürstenmacher enthält folgende merkwürdige Bestimmung: Wenn ein frem-

*) Ein redender Beweis für die Unzweckmäßigkeit einer solchen Probe. Man sehe oben bey Genf.

der verheiratheter Meister oder Geselle Noth halber in hiesiger Stadt arbeitet, und kommt ein lediger ehrlicher Geselle, der keine Arbeit bekommt, so soll der verheirathete dem ledigen aus der Werkstatt weichen. Als Grund werden die deutschen Handwerksgesetze angeführt (nach denen wir uns richten müssen), welche behaupten, daß kein verheiratheter die gleiche Freyheit genießen könne; auch solle kein verheiratheter Fremder zur offenen Lade kommen, noch persönlich mitschenken dürfen, seine Gebühr aber wie andere Gesellen zu bezahlen pflichtig seyn, nach alter Gewohnheit und Gebrauch.

Es ergiebt sich, daß das Handwerk der Kammmacher sich erst 1818 von den Bürstenmachern mit derselben Zustimmung getrennt und zu einer eigenen Meisterschaft in der Stadt und allfälliger Einverleibung der Meister ab der Landschaft sich restituirt hat.

Alljährlich einmahl um Johannizeit soll den Buchbinder-Gesellen für den ganzen Tag ein guter Montag bewilligt seyn, bey welchem Anlaß sie das, durch's ganze Jahr hindurch in die Lade gefallene Geld verbrauchen mögen.

# Beylage Nr. 2.

## Beschränkungen der Gewerb- und Handelsfreyheit im Canton Bern.

In den Städten und Amtsbezirken des gegenwärtigen Cantons Bern, mit einziger Ausnahme des Oberlandes, des Erguels und des Münsterthals, herrschte ehemals das Zunftwesen mit seinen Vortheilen und Nachtheilen und in seiner allgemein beklagten Ausartung. Die Errichtung von Ehehaften oder Gewerken und Fabriken aller Art, ohne Concession der Regierung war verboten; die Ansiedlungsfreyheit war gehemmt; in den Städten durften nur Bürger Handwerke und Handel treiben; Manufacturwaaren durften in die Stadt nur zum Verkauf an angesessene Handelsleute gebracht, nicht feilgeboten werden. Diesen und vielen andern Beschränkungen und Hemmungen unterlag die Gewerb- und Handelsfreyheit, welche dann noch in einzelnen Zweigen durch besondere, zum Theil aus den Grundsätzen des Merkantil-Systems fließende Ordnungen, aus wohlmeinenden Absichten, jedoch meist ohne guten Erfolg, beschränkt wurde.

In den Jahren 1766 und 1776 ward ein Versuch gemacht, das Zunftwesen zu verbessern, durch das Handwerk-Reglement für die Stadt Bern, um „dem bürgerlichen Handwerkstande aufzuhelfen und den eingeschlichenen Miß-

bräuchen des Zunftwesens zu steuern." Diese Ordnung setzt eine Oberleitung der Innungen in dem Handwerks-Directorium fest; sie schreibt die Art des Aufdingens, die Probezeit, die Dauer der Lehrzeit, die Art des Ledigsprechens, die Dauer der Wanderschaft, die Erlangung des Meisterrechts vor; sie überträgt dem Directorium die Ausführung dieser Handwerkspolizey, und schränkt die Innungen zu vorberathenden Kunstkenner- und Examinations-Behörden und ersten Instanzen ein, präsidirt durch einen Director aus der Handwerks-Direction; sie giebt endlich dem Directorium die Befugniß, die Berufswahl der jungen Leute, die sich den Handwerken widmen, zu prüfen, zu ändern und gegen Uebersetzung einzelner Handwerke durch Einstellung der Erlernung zu wachen; wie denn das Directorium beym Mangel von Bürgern für gegebene Handwerke, welcher Mangel sich erst in dieser Zeit nach und nach, z. B. im Schneider- und Schusterhandwerk, zu zeigen anfing, ausnahmsweise Ausbürger zuließ. — Dieses Handwerk-Reglement trifft mit den andern Verfügungen, durch welche ein Waisenhaus und eine Kunstschule eingeführt wurden, der Zeit nach ungefähr zusammen. Ob es einigen Nutzen gestiftet habe, ist mir unbekannt.

Durch die französische Regierung ward in den Aemtern des Jura, und durch die helvetische Regierung im alten Canton gänzliche Gewerbfreyheit, einzig durch das Patentsystem beschränkt, eingeführt; welches Patentsystem an die Stelle des Concessionssystems und der Meisterrechte trat.

Mit der Einführung der Mediationsverfassung und der Vereinigung der Amtsbezirke des Jura mit dem Canton Bern sind folgende Beschränkungen der Gewerb- und Handelsfreyheit theils wiederhergestellt, theils neu eingeführt worden:

Die Befugniß, sich im Canton Bern niederzulassen und in demselben Gewerbe oder Handel zu treiben, ist so ausgedehnt und so sehr erleichtert worden, und alle Personalvorrechte von Bürgern gegen Nichtbürger in den Städten, in Bezug auf Ausübung von Handwerken, haben so vollkommen aufgehört, daß in dieser Rücksicht keine größere Freyheit gewünscht werden kann.

Durch die urkundliche Erklärung vom 21. Sept. 1815, Art. 5., wird Freyheit des Handels und der Gewerbe, mit Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechthaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe selbst zu machenden Polizeygesetze, allen Landesbürgern garantirt; so daß Cantonsbürger sich überall im Canton und auch in Bern setzen und Gewerbe und Handel treiben dürfen; die Bürger von Bern also nicht den geringsten Vorzug vor ihnen mehr haben.

Durch das Fremdengesetz vom 21. December 1816 wird über die Niederlassung von Schweizerbürgern und Fremden, und über die Freyheit dieser Niedergelassenen, Gewerbe und Handel im Canton zu treiben, Folgendes festgesetzt, welches, so weit es die Schweizerbürger betrifft, mit dem Concordat vom 10. Januar 1820 übereinstimmt: „Schweizerbürger können sich überall im Canton mit einem guten Leumdenszeugniß und einem Heimathscheine niederlassen. Fremde hingegen bedürfen einer Niederlassungsbewilligung des kleinen Rathes; als Beding einer solchen sind ebenfalls Sittenzeugnisse und Heimathscheine vorgeschrieben; überdieß untersucht der kleine Rath, ob in Rücksicht auf Vermögen, Beruf und Gewerbe, und Einwilligung der Ortsbehörde, wo die Niederlassung statt haben soll, nichts gegen die Ertheilung der Niederlassungsbewilligung streite; bey jeder Verlegung des Wohn-

sitzes in eine andere Gemeinde ist eine neue Bewilligung des kleinen Rathes nöthig, welche ein Sittenzeugniß der letzten Wohnungsgemeinde und eine Einwilligung der neuen erfordert."

Cantonsbürger, welche sich in einer andern Bürgergemeinde, und Schweizerbürger und Fremde, welche sich im Canton niederlassen, bezahlen das durch das Gesetz vom 9. und 23. May 1804 auf 7½ Bz. bis 10 Frkn. festgesetzte jährliche Klassen-Hintersäßgeld, welches für die Stadt Bern und vielleicht auch für andere Städte bedeutend erhöht worden ist. Für eine Fremden-Niederlassungsbewilligung ist ein Emolument von 16 bis 40 Frkn. festgesetzt. Die Gemeinden beziehen von Cantons- und Schweizerbürgern und von Fremden, die sich im Gemeindsbezirke niederlassen, neben dem jährlichen Klassen-Hintersäßgeld, ein obrigkeitlich festgesetztes Einzuggeld bey der ersten Niederlassung, und wenn die Hintersäßen Land im Gemeindsbezirk ankaufen, oder Häuser, ¼ Procent des Kaufpreises auch als Einzuggeld.

Unter obigen Bedingen können Cantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde überall im Canton Bern Gewerbe und Handel treiben, und mit den Ortsbürgern in volle Concurrenz treten. Und da diese Concurrenz als ein bedeutender Theil der Gewerbfreyheit betrachtet werden muß, so verdienten auch diese gesetzlichen Verhältnisse eine vorzügliche Berücksichtigung.

### 2. Concessions-System.

Das bloß finanzielle und der eigentlichen Gewerbfreyheit so günstige Patentsystem, welches während einiger Zeit im Canton Bern eingeführt war, wurde förmlich aufgehoben; im alten Canton durch das Gesetz vom 9. April 1803, in den Aemtern des Jura aber durch Aufhebung der Patent-

steuer in der Vereinigungsurkunde. Durch das Gesetz vom 9. Juli 1803 wurden die alten Privilegien der Mühlenbesitzer, und durch dasjenige vom 23. September 1803 die Vorrechte aller alten Ehehaften- oder Concessions-Besitzer wieder in Kraft gesetzt, und das Concessions-System auch für die Zukunft wieder eingeführt, welches dann auch in den Aemtern des Jura nach der Aufhebung der Patentsteuer geltend gemacht ward, jedoch nur bey Errichtung neuer Ehehaften, wobey alle bestehenden unberührt blieben.

Nach diesem Concessions-System darf keine Mühle irgend einer Art, keine Feueresse, keine Gerberey, Färberey, Bleiche, Bierbrauerey, keine Fleischschaale und überhaupt kein Gewerk und keine Fabrik im weitesten Sinne des Wortes, die an eine Localität gebunden ist, ohne obrigkeitliche Concession errichtet werden. Nur gewöhnliche Handwerke, die jeden Augenblick in andere Häuser verlegt werden können, wie die der Schneider, Schuster, Tischler, Steinhauer, Zimmerleute, Küfer u. a. m. können ohne Concession eingerichtet und begonnen werden. Die Concessions-Gesuche werden publizirt, es werden Oppositionsgründe früherer Concessions-Besitzer der nähmlichen Gegend angenommen, und der kleine Rath, auf den Vortrag der Landesökonomie-Commission, ist vollkommen frey, die Concession zu gestatten oder abzulehnen. Das Concessionsrecht wird nach einer gewissen Stufenfolge mit einer kleinen Auflage belegt. Vom Patentsystem unterscheidet sich das Concessionssystem dadurch, daß nach dem erstern zwar die Auflage größer ist, dasselbe auch auf die ganze Industrie im weitesten Sinne des Wortes, nicht bloß auf Gewerbe und Fabriken, ausgedehnt ist; daß hingegen beym Patentsystem die Bewilligung nicht, wie bey dem Concessionssystem, in der Willkühr der Regierung liegt.

3. Innungssystem und Handwerkspolizey.

Wenn im Canton Bern die Gewerbfreyheit durch obiges Concessionssystem bedeutend eingeschränkt, oder doch der Willkühr und den momentanen Ansichten der Regierung unterworfen ist, so lastet dagegen ein sehr geringer oder beynahe gar kein Zunftzwang auf den Handwerken.

Im ganzen Canton ist auf dem Lande der Innungszwang und die ganze Innungsorganisation seit dem Jahre 1798 aufgelöst geblieben, und an die Stelle des, in den Jahren 1803 und 1815 im alten Canton und im Jura aufgehobenen Patentsystems trat nicht einmahl eine allgemein organisirte Handwerkspolizey. Wenn im Lande Meisterschaften zusammengetreten sind, so haben sie keine Rechte, und höchstens die Befugniß, aufzudingen, ledig zu sprechen und das Meisterrecht zu ertheilen. Dieses Meisterrecht ist aber gegenwärtig für den Handwerker auf dem Lande völlig überflüssig, weil allgemein eigentliche Gewerbfreyheit daselbst herrscht.

Zwar ward auf eingelangte Berichte von den Oberämtern das Bedürfniß anerkannt, in Ausführung des im Art. 5. der urkundlichen Erklärung enthaltenen Vorbehalts, ein Handwerkspolizeygesetz zu entwerfen, und im Jahre 1820 ist wirklich durch eine Special-Commission ein Project eines solchen in 172 Paragraphen vorgelegt, durch den Druck den Mitgliedern des großen Rathes ausgetheilt, aber von demselben nie berathen worden. Dieses Project hatte zum Zweck, gegen Pfuscherey und Mißbräuche im Handwerksstande, durch Vorschriften über Lehr- und Gesellenzeit, und Erlangung des Meisterrechts durch ein Meisterstück oder Examen zu sorgen. Es sind darin 46 Handwerke aufgezählt, die sich in Amts- oder Stadtinnungen vereinigen sollten, so daß kein Handwerker im Canton arbeiten dürfte, ohne in eine

Innung getreten zu seyn, und kein Mitglied einer Innung in die Handwerke anderer Innungen eingreifen dürfte. Für Fabrikation sind jedoch besondere Patente, nach dem Concessionssystem, angewiesen, damit die Sönderung der Handwerke die Fabrikation nicht hindere; die Fabriken dürften jedoch nur die bestimmten Fabrikationsartikel liefern, nicht überdieß in andere Handwerke pfuschen. Dem kleinen Rathe wird vorbehalten, gegen Uebersetzung eines Handwerks die Erlernung desselben einzustellen. Die Handlangerzahl wird beschränkt. Der Wittwe wird das Fortarbeiten erlaubt. Der Anfang der Lehrzeit ist das vierzehnte Jahr; es werden wenige Vorkenntnisse vorgeschrieben; die Lehrzeit dauert vier Jahre; für die Ledigsprechung ist Prüfung nicht bestimmt vorgeschrieben; die Gesellenzeit ist vier Jahre, wenigstens zwey davon im Auslande auf Arbeit oder einschlagenden Lehranstalten; über Lehr- und Gesellendienst-Vertrag sind angemessene Vorschriften aufgestellt. Die Aufnahme in die Innung ist geknüpft an die Erlangung des Meisterrechts; ist dieses außer dem Canton erworben worden, so muß dennoch die vorgeschriebene Lehr- und Gesellenzeit nachgewiesen werden, und es ist ein Meisterstück oder Examen abzulegen; ist es in einer Landinnung erlangt worden, so kann in der Stadt ein neues schwereres Meisterstück verlangt werden. Als Meisterstück ist ein kunstreiches, dem Zeitgeschmack jedoch entsprechendes Produkt des Handwerks vorzuschreiben, in der Stadt ein schwereres als auf dem Lande, womit ein Examen über einschlagende Kenntnisse verbunden werden kann. Die sanctionirten Artikelsbriefe der Innungen sollten über alles, so wie auch über gegenseitige Unterstützung u. a. m. das Nähere aufstellen. Die Innung nimmt mit Stimmenmehrheit das Meisterstück an oder verwirft es motivirt, wogegen Recurs offen steht. Ueber Organisation der

Innungen und Pflichten der Meister sind ebenfalls Vorschriften im Projekt. Oberbehörden über die Innungen wären für die Landzünfte die Oberamtmänner, für die Stadtzünfte die Handwerksdirectorien der mit Polizeycompetenz versehenen Stadtmagistrate. Diese Behörden müßten Artikelbücher und Personalmatrikelbücher führen. Sie hätten das Referat bey der Regierungs-Centralbehörde in Handwerkspolizeysachen, nahmentlich über die von den Innungen vorzuschlagenden Artikelsbriefe. Sie würden die Handwerkspolizey ausüben. Ueber Handwerksstreitigkeiten zwischen einzelnen Handwerkern, Gesellen, Lehrknaben und Innungen können sie polizeyrichten. Klagen gegen die Ausübung der Handwerkspolizey durch die Oberamtmänner und Stadtbehörden würden bey dem Regierungs-Gewerbsrath angebracht. Der Recurs gegen die polizeyrichterlichen Urtheile der Handwerkspolizeybehörden wäre bey dem kleinen Rathe anzubringen, welchem der Cantonal-Gewerbsrath darüber referirte. Dieses mag der wesentliche Inhalt des projectirten Handwerks- oder Gewerbspolizeygesetzes von 1820 seyn.

Man wandte dagegen ein, daß auf dem Lande die scharfe Abgrenzung der Handwerke nicht ohne Nachtheil für die Güterbesitzer einzuführen sey, weil gute Handwerker sich nur durch Cumulation mehrerer Berufe, wie Tischler-, Glaser- und Maler-Beruf, oder Zimmermanns- und Bauschreiner-Beruf u. a. auf dem Lande gut stehen können, und der Güterbesitzer diese Cumulation wünschen müsse, um alle Handwerke in der Nähe zu haben. Man glaubte, das nähmliche Reglement könne nicht für Land und Städte passen. Die Meinungen über Gewerbfreyheit und Handwerkspolizey waren so abweichend und noch so unreif, daß man sich scheute, den Gesetzvorschlag in Berathung zu nehmen, dessen Weitläufigkeit auch ein wenig abschreckte. Ob-

schon er von vieler Sachkenntniß und Vorliebe für das Fach zeugt und sehr gründlich und sorgfältig abgefaßt ist; und obschon er das deutliche Bestreben verräth, keinen Innungszwang, sondern nur eine vernünftige Gewerbspolizey einzuführen, so möchte er doch noch zu sehr dem Innungwesen geneigt seyn, vielleicht des entgegengesetzten Bestrebens ungeachtet viele Hemmungen mit sich führen, und es ließe sich wohl eher die Gewerbpolizey ohne Innungen so einrichten, daß die Handwerker in Bezug auf Lehrzeit, Gesellenzeit und Examen ähnlich wie Advocaten, Aerzte u. a. geprüft und patentirt würden, wenn man eigentliche Freyheit nicht besser fände, worüber aber die Ansichten noch sehr abweichend sind.

Für die Hauptstadt ward durch den damahligen Stadtrath am 15. October 1805 die ältere Handwerksordnung von 1766 und 1776 mit Modificationen erneuert. Das Eigene dieser erneuerten Ordnung ist, daß nach derselben nur diejenigen Handwerker in Innungen vereinigt werden, deren Mitglieder sich damahls oder seither freywillig dazu verstehen wollten und sich constituirten; solche Innungen können ihre Constitutionen oder Artikelsbriefe selbst entwerfen und durch den Stadtmagistrat genehmigen lassen. Diese dürfen nur das Aufdingen, das Ledigsprechen, die Anstellung und Subordination der Gesellen, die Erlangung des Meisterrechts, die Gebote, überhaupt nur Rechte und Pflichten der Lehrlinge, Gesellen und Meister umfassen, und weder den Landesgesetzen, noch der Handwerksordnung selbst entgegen seyn. Die Vorschriften über das Vorstellen der Jünglinge bey der Handwerksdirection der Stadt, über die Probezeit (sechs Wochen) den Lehrcontract, das Aufdingen, die Lehrzeit (vier Jahre; ein Jahr kann die Direction auf den vereinten Antrag des Meisters und der Innung schenken), über das Ledig-

sprechen — sind denjenigen der ältern Ordnung ganz ähnlich. Die Wanderzeit ward von vier auf fünf Jahre beschränkt. Kein Handwerker eines in eine Innung vereinigten Handwerks kann in Bern arbeiten, der nicht in die Innung aufgenommen wurde; welche Aufnahme aber keinem verweigert werden kann, der entweder Cantonsbürger, oder im Canton niedergelassener Schweizerbürger, oder mit Bewilligung der Ortsbehörde und der Regierung niedergelassener Fremder ist, und der in Bern oder an einem andern Orte auf legale Weise das Meisterrecht erlangt hat. Ein Geselle, der seinen Meister im Streit verläßt, darf auf des Meisters Klage während einer von der Direction zu bestimmenden Zeit in der Stadt nicht Gesell seyn. Frauen vergeldstagter oder verstorbener Meister dürfen fortarbeiten, wenn ein Sohn da ist. Alle Handwerksstreitigkeiten, die polizeylich sind und in den Kreis dieses Reglements oder der sanctionirten Artikelsbriefe einschlagen, werden erstinstanzlich von der Handwerks- oder Gewerbs-Commission der Stadtverwaltung von Bern besprochet; über diese Sprüche, so wie überhaupt über die Ausübung der Gewerbpolizey durch die Stadt, können Partheyen bey dem kleinen Rathe des Cantons Beschwerde führen.

Es haben sich in Folge dieser Handwerksordnung ziemlich viel Handwerke in Innungen vereinigt. Ob ein wesentlicher Nutzen davon beobachtet werden könne, darüber sind die Ansichten verschieden. Der Hauptfehler des Reglements ist der, daß es facultativ ausgedrückt ist, und nun die nicht in Innungen vereinigten Handwerke in den Kreis der andern eingreifen können, ohne der Polizeygerichtsbarkeit der Gewerbscommission unterworfen zu seyn. Daher sind die freyen Handwerke in einer vortheilhaftern Stellung als die in Innungen vereinigten. Es sollte entweder völlige Gewerbfreyheit, oder allgemeine gleichförmige Gewerbpolizey

herrschen. Auch beschränkt sich die Thätigkeit der Gewerbs-commission der Stadt auf die polizeyrichterlichen Functionen über die in Innungen vereinigten Handwerke, und es ist in diesen ganzen Zweig der Stadtpolizey eine ziemliche Unthätigkeit eingeschlichen. Man fühlt allgemein, daß ein zweckmäßigeres allgemeines Gesetz für die Stadt gemacht werden sollte; man fühlt aber auch die große Schwierigkeit bey der sehr verschiedenartigen Stimmung des Publikums darüber.

4. Handelsfreyheit.

Diese ist im Allgemeinen ganz unbeschränkt, und durch keine Patentabgaben irgend einer Art beschwert. In der Stadt kann jeder Angesessene Handel treiben; auch ist der größere Theil des Handels nicht in Händen der Bürger, obschon die bedeutendern Handelsleute nun meist eingebürgert sind. Die Handelsfreyheit hat zur Folge, daß der Handel sich in eine sehr kleine Krämerey versplittert hat, besonders in der Abtheilung der Spezerey und Drogisterey, auch im Tuchhandel. Dieses ist so weit getrieben worden, daß die größern Häuser alle Montage ihre Reisende bey den kleinen unzählig vielen Kaufläden, freylich nur zu Fuß, herumreisen lassen. Obschon jährlich ein paar dieser Kleinhändler und Krämer in Concurs fallen, so werden doch weder das Publikum, noch die täglich neuen Unternehmer dadurch klug. Wir leiden also hier an zu großer Freyheit und in's Lächerliche fallender Concurrenz*).

---

*) Dürfte hier nicht der Mangel einer allgemeinen Landes-Industrie und des damit verknüpften ausländischen Handels, sich erscheinen, wodurch diese Gesammtthätigkeit auf den innern Consum hingedrängt wird? Eine Lehre für

Vor 1798 konnten auf dem Lande nur mit Patenten Kaufladen eröffnet werden; und solche Patente ertheilte der Commerzienrath nur an Einen, höchstens Zwey bis Drey, und nur in größern Dörfern. Jetzt ist auf dem Lande Klein- und Großhandel völlig frey, und die Zahl der Kaufladen hat sich ziemlich, doch nicht übertrieben, vermehrt.

Nicht nur während der zwey Jahrmärkte, sondern an jedem Dienstage können die Landleute nebst den Landproducten auch Industrieproducte, wie Leder, Schuhe, alle Arten Tuch, Feldgeräthe jeder Art u. a. m. in die Stadt zum Kaufe bringen. Durch diese Concurrenz sind die in der Stadt angesessenen Gewerbsleute, wie z. B. die Gerber, um so mehr benachtheiligt, weil sie höheres Hintersäßgeld, höhere Miethzinse bezahlen und viel kostspieliger leben, auch ihre Gewerbe nicht mit Landökonomie verbinden können. Ein kleines Standgeld, das die Landhändler und Landhandwerker bezahlen, setzt sie nicht so in das Gleichgewicht mit den Stadtbürgern, wie ein an anderen Orten üblicher städtischer Octroi.

### 5. Beschränkung einzelner Gewerbe.

Um von denjenigen Gewerbs- und Handelszweigen, welche sich die Regierung mehr oder weniger vorbehalten hat, nicht zu reden, worunter der Salzhandel, die Pulverfabrikation und der Pulverhandel, die Salpetergewinnung, der Waffenhandel und alles Brechen und Graben von Metallen, Steinen u. s. w.

---

diejenigen, welche so gerne aus der Schweiz einen abgeschlossenen, nur von seinem innern Verkehr lebenden Staate machen wollen.

Anmerk. d. Ref.

gehört, finden sich folgende Beschränkungen einzelner Gewerbe:

Brodverkauf. Das Gesetz vom 8. April 1811 giebt ihn frey, so daß Bäckereyen keiner Concession bedürfen, ausgenommen in der Hauptstadt, wo die Vorrechte bleiben. Die Bäckereyen sind dagegen der Controlle, Taxe und Polizeyaufsicht der Oberämter, und in Bern des Cantonal-Polizeyrathes unterworfen. — Fleischverkauf. Dieser ward durch das Gesetz vom 22. und 29. April 1811 ohne Taxe der Polizey des Oberamtes unterworfen; er bedarf einer alten Real- oder neuen Personal-Schaal-Concession; er ist nicht an einen Bezirk gebunden, und das Fleisch kann sogar in andere zum Verkauf getragen werden. — Mahlmühlen. Durch das Gesetz vom 9. Juli 1803 ist den Getreidemühlen nicht nur ihr Concessions-Vorrecht, sondern es sind ihnen sogar die alten Bannbezirke vorbehalten worden. Das Bannprivilegium erstreckt sich doch nur dahin, daß im Bannbezirk kein anderer Müller Mehl zum Mahlen abholen darf. Hingegen können die Partikularen ihr Getreide außer dem Bannbezirk mahlen lassen. — Fabrikation gebrannter Wasser. Durch die Gesetze vom 10. Juli 1816 und 26. November 1823 ist vorgeschrieben, daß die Güterbesitzer aus eigenen Kirschen selbst gebranntes Kirschwasser nur in Quantitäten von zehn Maßen verkaufen dürfen. Für alle andere Fabrikation gebrannter Wasser sind Personalpatente der Oberamtmänner, welche nur auf ein Jahr ertheilt werden, erforderlich. Diesen Wasserbrennern ist nur der Verkauf im Großen gestattet, und der Verkauf im Kleinen den Wirthen vorbehalten. — Lumpensammeln. Das Gesetz vom 17. April 1823 schreibt dafür Patente von 40 Frkn. Gebühr vor, die jedoch auch zu Gunsten fremder Papierfabriken, jedoch mit Reciprocitäts-Vorbehalt, ertheilt

werden. — Hausiren. Das Gesetz vom 27. April 1804 schreibt Patente dafür vor; welche für im Gesetz aufgezählte Gewerbe und Handelszweige, auf den Vortrag des Commerzien- oder Sanitätsrathes, ertheilt werden. — Leinwandhandel. Das Gesetz vom 24. October 1804 erneuerte darüber eine alte Ordnung vom 29. May 1761, durch welche Tuchmesser und Schauer zu Langenthal, und wenn es nöthig gefunden würde, auch zu Burgdorf, Sumiswald und Langnau, bestellt, die Tuchbreitenmaße festgesetzt, endlich der Verkauf ungemessener, ungeschauter und nicht gezeichneter, und das Zeichnen schlechter, appretirter oder gemangeter Stücke verboten wird. Die Polizey führt der Oberamtmann unter dem Commerzienrathe, der seit einigen Jahren die Flachs-Cultur durch Prämien zu heben versuchte.

### 6. Folgen der gesetzlichen Vorschriften.

Es ist schwer, die Folgen gesetzlicher Beschränkungen der Gewerbfreyheit von Folgen anderer Ursachen zu unterscheiden. Und es ist schwer, da, wo, wie im Canton Bern, eine so sonderbare Vermengung von bedeutender Gewerbfreyheit mit einer Menge von Beschränkungen durch eine ganz inconsequente Gewerbgesetzgebung entstanden ist, Erfahrungsschlüsse über die Vorzüge der Gewerbfreyheit, oder einer in gewissem Grade vorsorgenden und beschränkenden Gewerbpolizey zu ziehen. Da endlich der Canton Bern bis jetzt vorzüglich ein landökonomisches Gebiet war, und der Geist der Industrie aus sehr verschiedenartigen Gründen darin noch nicht erwacht ist, so ist es schwer, auszumitteln, einen wie großen Theil dieser Ursachen man der Gesetzgebung zumessen könne.

Auf dem Lande finden sich sehr viele Handwerker, von

denen einige mit denen in den Städten durch wohlfeilere und beynahe eben so gute Arbeit concurriren; aber die größere Menge liefert Pfuscharbeit und gehört zu dem schlechtern Theil der Population. Es scheint doch die völlige Freyheit und Regellosigkeit und der Mangel an gehöriger Erlernung hier zu wirken. Fabriken finden sich sehr wenige. Jedoch haben mehrere kleinere Manufacturzweige auf dem Lande seit 1798 zugenommen; das Land hat seine Abhängigkeit von den Städten verloren, und es ist mit ihnen durch die vielleicht zu liberale Marktfreyheit in Concurrenz getreten. Obschon weder Großhandel noch Fabrikation für das Ausland entstanden ist, so ist dagegen im innern Verkehr und in innerer Consumtion das Land auf Kosten der Städte empor gekommen.

In der Hauptstadt ging nicht nur im Allgemeinen jedes Vorrecht vor dem Lande verloren, sondern die Ausübung des weit größern Theils der Handwerke und Gewerbe im weitern Sinne des Wortes ging aus bürgerlichen Händen in die fleißigern, geschicktern und industriosern der neuen Einsassen aus dem Canton, der Schweiz und Fremde über, von welchen sich freylich nach und nach diejenigen, welche Vermögen erwarben und Häuser kauften, in das Stadt- oder Cantonsbürgerrecht aufnehmen ließen. Auch in der Stadt kam noch wenig von größerer Fabrikation in Gang. Im Ganzen aber wird besser und theurer gearbeitet, als vor 1798, und hat sich die Gewerbsamkeit für den Land- und Stadtverbrauch vermehrt, obschon einige Zweige, wie z. B. die Gerberey, durch die Concurrenz mit dem Lande leiden. Die Handwerke leiden nicht, wie der Kleinhandel, an zu großer und zu sehr in's Kleine gehender Concurrenz. Ob dieses der Handwerksordnung, im Gegensatz der völligen Handelsfreyheit zuzuschreiben ist, darüber ist man nicht einig.

7. Schluß.

Aus Allem geht wohl hervor, daß eine umfassende allgemeine, consequente Gewerbsgesetzgebung zu wünschen wäre. Diese ließe sich vielleicht in einer Combination des Patentsystems mit Gewerbspolizey finden. Völlige Gewerbfreyheit, wie sie in Frankreich herrscht, produzirt Ordnung und Theilung der Geschäfte und intensive Vervollkommnung, theils durch die eigene Kraft großer Concurrenz bey umfassenden Geschäften, theils durch das, vermittelst der Größe der Abgaben ordnende und einschränkende Patentsteuersystem. In kleinen Ländern und Städten führt Gewerbfreyheit, besonders wenn sie ohne Patentsteuer vorkommt, eher Unordnung und Pfuscherey mit sich, weil die kleinern Geschäfte der Concurrenz nicht die selbstläuternde und ordnende Kraft geben, und keine beschränkende Steuern nachhelfen. Daher leidet bey uns der Handel in der Hauptstadt und das Gewerbswesen auf dem Lande. Ein Patentsteuersystem, welches an die Stelle des Concessionssystems und des Innungwesens träte, und die ganze Industrie, nicht drückend, aber klassirend und ordnend umfaßte, damit verbunden, daß Handwerker die gehörige Erlernung durch Lehr- und Wanderbriefe oder Zeugnisse von Lehranstalten und durch ein Examen, Handelsleute die Fähigkeit der Buchführung und ein kleines Capital beweisen müssen; endlich eine leitende und richtende Gewerbspolizey. Alles so wenig hemmend und willkührlich als möglich: möchten die für kleine Staaten beste Ordnung herbeyführen. Die Sache ist jedoch zu schwierig, und es liegt nicht in der gegenwärtigen Aufgabe, sich hierüber weiter auszusprechen.

Bern, den 5. September 1828.

R. Wyß, Lehen-Commissair.

## Beylage Nr. 3.

# Rapport

## de Monsieur Fazy-Pasteur, sur l'exercice de l'industrie dans le Canton de Genève*).

*L'exercice de l'industrie est-il libre dans le Canton de Genève?*

D'après les renseignemens qui ont été transmis par MM. Lefort et Rigaud, on aura pu comprendre, qu'en principe, l'industrie est complétement libre, et que ce n'est jamais que par exception qu'elle est limitée. Ces exceptions sont relatives particulièrement à certains métiers qui intéressent l'ordre public et que la loi a déterminés, comme la tenue de cafés publics, de billards, la vente

*) Monsieur F. ne veut pas qu'on envisage ce rapport comme un traité sur la matière, mais comme de simples notes rédigées à la hâte pour prouver à la société sa déférence et le désir d'entrer dans ses vues patriotiques. Ces notes ont cependant toute la valeur d'un traité pratique sur l'exercice libre de l'industrie; et la rédaction, en résistant à la tentation d'orner le rapport général de ces précieux détails et raisonnemens, a cru faire chose gratuite à la société en publiant cet aperçu en entier et dans l'idiome originaire.

Note du Rédacteur.

en détail du vin, des liqueurs etc.; ou bien certaines professions qui intéressent la santé, comme médecins, chirurgiens, apothicaires; ou d'autres qui touchent à la conservation des fortunes, comme avocats, notaires, procureurs. On peut donc dire avec vérité que l'industrie est complétement libre, puisqu'il n'existe ni corporation ni corps de métiers, que chacun peut exercer le métier qui lui convient, en exercer plusieurs à la fois, ou changer comme bon lui semble. Il est vrai que les étrangers sont obligés, pour s'établir en qualité de maîtres, de demander une permission; mais ce n'est point dans le but d'éviter leur concurrence, c'est uniquement pour empêcher l'établissement d'étrangers qui n'offrent pas une garantie suffisante de moralité; en sorte que les permissions ne leur sont presque jamais refusées si les renseignemens sont satisfaisans, et s'ils présentent les papiers d'origine nécessaires pour mettre à l'abri du danger de les voir devenir „heimathlos" eux ou leurs enfans. Encore, n'a-t-on aucun droit de refuser ces permissions aux Français ou Suisses avec qui nous avons des traités pour le libre établissement, à moins qu'ils ne soient dans une des exceptions portées au traité, c'est-à-dire mauvaise conduite ou insuffisance de pourvoir à leurs besoins. — Il est vrai encore de dire, que le Conseil d'état par des arrêtés particuliers a mis quelques restrictions dans l'exercice de l'industrie des bouchers, courtiers, charretiers du port, ramoneurs etc., quoique dans mon opinion on pût à rigueur lui en contester le droit, puisque la constitution ayant consacré le libre exercice de l'industrie, et n'ayant fait d'exception que pour les médecins, chirurgiens, apothicaires (Art. 5. §. 9.) et pour les avocats, notaires, procureurs (Art. 6. §. 1, 2, 3.)

on pourrait avancer avec raison que tout ce qui n'a pas été ainsi désigné, est complétement libre; mais comme d'un côté le Conseil d'état n'a usé de cette extension de pouvoirs que d'une manière très-modérée et qui s'est trouvée d'accord avec l'opinion publique; comme de l'autre, il se montre de plus en plus disposé à livrer le peu d'entraves qui existent à l'exercice de l'industrie, ainsi que nous le verrons plus tard, je ne sache pas que jamais l'on ait réclamé contre ces arrêtés.

---

*Quels sont les avantages et les inconvéniens des corporations d'artisans et de corps de métiers, par opposition au libre exercice de l'industrie?*

Les avantages du libre exercice de l'industrie sont tellement admis comme chose jugée dans notre Canton, qu'il paraîtrait aussi extraordinaire d'élever un doute à cet égard, que d'en élever en Angleterre et en Amérique sur les avantages de la liberté de la presse, ou sur ceux de la séparation des pouvoirs exécutif et judiciaire; c'est une chose que l'on ne discute plus, parce que tout le monde est d'accord, quoique de tous les pays le nôtre fût peut-être celui où les corporations puissent le mieux se défendre, non point comme question industrielle, mais comme moyen politique, propre à diminuer la masse d'étrangers qui finiront par nous dénationaliser et pour les remplacer autant que possible par des Genevois qui, trouvant aujourd'hui tant de places prises dans l'industrie, vont chercher fortune ailleurs. Il n'y a donc, pour ainsi dire, qu'une voix sur les avantages de la libre concurrence, et il faut se rapporter à ce sentiment national, faute de pouvoir prouver ces avantages par des documens

authentiques, sentiment qui a bien son poids, lorsqu'on réfléchit que c'est l'expérience qui l'a amené, puisque sous l'ancien gouvernement genevois les maîtrises étaient en vigueur. Il suffit au reste de voir les produits de l'industrie d'un pays où existe des corporations de métier, pour juger dès le premier coup-d'oeil de leur infériorité sur ceux d'un pays où l'industrie est libre; les bons effets de la concurrence se font sentir en tout; tous les hommes se relâchent dans leurs efforts, lorsqu'ils n'ont pas ce stimulant qui les presse, ou bien tous abusent du plus ou moins du privilège dont ils jouissent, pour tenir trop élevés le prix des choses dont ils possèdent le privilège et par conséquent pour en diminuer l'usage.

C'est à la libre concurrence que l'Angleterre a dû le pouvoir de faire des pas de géant dans l'industrie. C'est ce même mobile qui fait cheminer rapidement la France, et les grands progrès qu'elle fait, tiennent à ce qu'elle rencontre maintenant l'Angleterre sur tous les marchés, au lieu de jouir du privilège que lui donnait le système continental: or, si cela est vrai pour les objets de fabrique proprement dit, comment cela ne le serait-il pas pour les produits de métiers? Cela s'étend à tout, aux voitures, aux voyageurs, comme aux métiers. Le journal français „le Messager des chambres" du 25 Octobre donne le relevé suivant des moyens de communications entre Paris et les provinces, tels qu'ils existaient il y a 60 ans lorsqu'il y avait privilège, et tels qu'ils existent aujourd'hui que la concurrence est libre.

„en 1766: 27 coches partaient chaque jour contenant environ 270 voyageurs;

„en 1828: 300 voitures partent chaque jour contenant 3 à 4000 voyageurs."

„Vers le milieu du siècle dernier le voyageur payait 100 francs pour se rendre de Paris à Lyon par le coche; il arrivait le dixième jour. Aujourd'hui pour le prix moyen de 52 francs, il arrive en moins de 3 jours." — Mais qu'est-il besoin d'aller chercher si loin? il y a 10 ans qu'il ne partait de Genève pour Lyon qu'une voiture à neuf places, trois fois par semaine, coûtant 36 francs la place; maintenant il en part une tous les jours à 18 places dont la meilleure place ne coûte que 18 francs. Il y a 7 ans qu'il ne partait pour Lausanne qu'une voiture publique quatre fois par semaine à 9 places, coûtant 12 francs de France. Maintenant, depuis que la concurrence des bateaux à vapeur a forcé de réduire ce prix à 6 fr. de France, il en part une tous les jours à 9 ou 15 places (sans compter les innombrables voyageurs des bateaux à vapeur), et le Conseil d'état du Canton de Vaud a avoué, que malgré la concurrence de ces bateaux, malgré la diminution de moitié sur le prix de la place, la diligence gagnait plus que jamais elle n'avait gagné avant les bateaux à vapeur*).

---

*Est-il possible de faire un tableau comparatif des deux régimes avec quelque exactitude?*

J'ai fait diverses recherches pour me procurer les tableaux des métiers existans anciennement lors des corporations; afin de les comparer avec l'état actuel des choses, mais je n'ai point réussi dans ces recherches, soit qu'ils soient égarés, soit qu'ils aient été enlevés pendant la révolution, ou pendant l'occupation française.

*) Hört! Hört!

Au reste il faut avouer que lors même que je les eusse trouvés, on n'aurait guère pu en tirer d'inductions de quelque valeur, et cela par deux motifs.

1) Parce qu'il aurait fallu connaître non seulement le nombre de maîtres, mais le nombre des ouvriers qu'ils employaient, ce que certainement on n'aurait pas trouvé.

2) Parce que notre pays a subi en fait d'industrie un bouleversement si complet soit par la révolution, soit par l'occupation française, soit par l'augmentation de notre territoire, soit par le système de douane adopté en France et en Savoie, soit par le changement de moeurs, qu'il est impossible d'établir des points de comparaison, portant sur la liberté ou nonliberté de l'industrie, les résultats provenant de cette cause ne pouvant être appréciés en chiffres, puisqu'ils sont mêlés avec une foule d'autres. — Mais si l'on désire se former une idée approximative de l'état industriel de Genève, j'essayerai d'en donner une esquisse, en le considérant sous trois points de vue, savoir commerce, manufactures, métiers.

---

*Commerce.*

Le commerce de marchandises était florissant à Genève avant la révolution; c'était un entrepôt considérable qui de-là se répandait presque partout, et plus particulièrement en France et en Italie. Maintenant la France ne reçoit absolument rien par suite de son système prohibitif, il en est de même d'une grande partie de l'Italie, et le reste, y compris de Piémont et la Savoie, n'admet les marchandises fabriquées que sous payement de gros droits, en sorte que le commerce en gros est complétement tombé, et l'on trouve à peine quelques débris du

mi-gros, mais en revanche le commerce du détail n'a jamais été plus prospère; la complète liberté dont on jouit à Genève est cause, que l'on y trouve des assortimens de marchandises en tout genre, et la vente en étant considérable, nos marchands peuvent se contenter de fort petits bénéfices; le bas prix qui en résulte est cause que l'on vient de toute part en acheter au détail; c'est ainsi que Genève fournit non seulement à ses propres habitans, mais au Pays-de-Gex tout entier qui n'a pas de douanes françaises, à une bonne partie du Canton de Vaud, à tous les habitans de la Savoie jusqu'à une certaine distance qui viennent s'habiller chez nous, et à tous les voyageurs (surtout voyageuses françaises); il existe donc plusieurs centaines de boutiques de marchandises au détail, et quoique aucune ne s'enrichisse, on n'en voit presque point faire de mauvaises affaires. — Peut-être ce résultat dans notre position réparti sur beaucoup de particuliers est-il préférable à la prospérité d'un petit nombre de maisons de commerce.

---

*Manufactures.*

Le même motif qui a détruit le commerce en gros a dû nuire nécessairement aux manufactures; c'est ainsi qu'il ne reste plus qu'une fabrique de toiles peintes de quelque importance, et encore est-elle assez languisante. Une filature en coton, qui ne fait pas le quart de ce qu'elle devrait faire; les fabriques de draperie et de teinture ont presque disparu. La tannerie est réduite des sept huitièmes de ce qu'elle était anciennement. Mais ce que l'on ne peut nous enlever, c'est l'horlogerie. Sous le régime français elle tombait rapidement, soit

parce que l'apprentissage étant long et coûteux, les parens ne voulaient plus faire le sacrifice de le donner à des jeunes gens que la conscription risquait d'enlever, soit parce que le titre de l'or ne jouissait pas de confiance, soit parce que la difficulté de faire rentrer en France ce qui ne s'était pas vendu aux foires d'Allemagne et d'Italie était une grande entrave. Pendant cette époque les habitans du Locle et de la Chaux-de-Fond ont fait de grands progrès, et ils en ont conservé une fabrication considérable de montres communes, mais pour tous les ouvrages fins ou de goût nous avons repris la supériorité. Toutefois, comme les moyens de fabrication ont gagné énormément en rapidité, comme les ouvriers en horlogerie de toute nation abondent à Genève, où ils sont tous reçus et qu'il y en a en particulier plusieurs centaines de Vaudois et Neuchâtelois, les ouvriers à talens médiocres gagnent beaucoup moins qu'anciennement, les talens supérieurs seuls font encore la loi pour leur payement et nous les attirons ainsi de tous les pays, ce qui maintient notre supériorité. Cette baisse de salaires est au reste devenue une condition absolue pour que nous puissions dominer la concurrence de l'étranger, et la grande libéralité avec laquelle on reçoit les artistes de tous les pays est pareillement nécessaire pour réunir ici les talens de tous genres que cette fabrication exige. En définitive, quelle que soit la baisse des salaires, c'est encore de toutes les industries celle qui récompense le plus libéralement ceux qu'elle occupe. A côté de l'horlogerie il s'est élevé une nouvelle branche d'industrie, c'est-à-dire la bijouterie, qui florissait dans notre pays il y a un siècle et demi; qui y était presque complétement tombée; qui a

repris quelque activité depuis douze ou quinze ans, et qui fait depuis lors de rapides progrès. Tout fait croire que cette fabrication, loin de diminuer, prendra encore plus d'extension, une partie du travail se concentre dans des ateliers assez nombreux; ce qui n'est guère le cas pour l'horlogerie, dont les ateliers sont généralement petits.

---

*Métiers ou professions.*

Il y a aux yeux du peuple Genevois deux grandes divisions. L'une, à laquelle il répugne généralement, qui comprend:

A. Les métiers de force, comme maréchaux, charrons, serruriers, tonneliers, etc. qui sont en grande partie exercés par des Allemands ou Suisses des Cantons allemands.

B. Les métiers sédentaires, comme tailleurs, cordonniers, selliers, bourreliers, qui sont pareillement exercés par des Suisses des Cantons allemands ou par des Allemands et des Français.

C. Les tailleurs de pierre, maçons, qui sont presque exclusivement des Savoyards.

La seconde division se compose de charpentiers, menuisiers, ébénistes, tourneurs, gypsiers, vitriers, vernisseurs, lampistes, couvreurs, chapeliers, ferblantiers, fondeurs, etc. On trouve dans cette seconde division des Genevois et des hommes de toutes les nations; les Genevois n'ont généralement point de répugnance à y entrer quoiqu'ils ayent toujours une grande préférence pour l'horlogerie, la bijouterie, la mécanique et les nombreuses branches qui s'y rattachent. Dans la première division on trouve cependant des Genevois, mais le nombre relatif en est petit, et quoique les efforts que l'on a faits

pour leur donner cette direction n'aient pas été tout-à-fait infructueux, cependant il y a toujours une certaine résistance d'opinion. Cette distinction au reste n'a rapport qu'à la ville de Genève proprement dite, car dans les campagnes les serruriers, maréchaux, charrons, tonneliers, sont presque tous gens du pays.

En général tous ces métiers sont dans une grande prospérité depuis notre restauration, et il n'y a pas d'homme ayant de l'ordre et l'amour du travail qui n'y fasse une petite fortune assez rapidement: la plupart des étrangers qui exercent ces métiers achètent la bourgeoisie au bout d'un certain nombre d'années; presque tous arrivent comme garçons ouvriers, font quelques économies, se marient dans le pays avec des femmes qui ont quelque argent, et, par ce moyen, commencent leur établissement, qui finit par prospérer. — Il faut en excepter les tailleurs et les cordonniers. Dans ces deux professions on trouve les extrêmes de la richesse et de la misère. Nous avons plusieurs tailleur-marchands d'habits faits, qui possèdent des capitaux, ont de grands magasins, gagnent beaucoup d'argent, tiennent leur voiture, possèdent maison à la ville, maison à la campagne. — En fait de tailleurs c'est la noblesse, mais la roture est souvent misérable, parce que le métier de tailleur, lorsqu'on le fait à façon, n'exigeant d'autre capital que quelques aiguilles et pas même une boutique, c'est un réfuge pour les malheureux*). Il en est à-peu-près de

*) Voici quelques renseignemens qui s'appliquent plus particulièrement aux tailleurs. Anciennement chaque maître ne pouvait avoir que trois ouvriers et ne pouvait augmenter à sa volonté les prix qu'il payait à ses ouvriers; d'où il résultait:

même des cordonniers, seulement le capital nécessaire pour entrer dans la première classe, n'étant pas aussi considérable que pour les tailleurs marchands, ils ne s'élèvent pas autant en fortune; mais la dernière classe aussi est misérable.

Thèse générale, tous ces métiers florissent au soleil

---

1) Qu'un maître ne pouvait faire que de petits bénéfices sur un si petit nombre d'ouvriers.

2) Que son ouvrage se vendant bien ou mal fait, peu lui importait de le perfectionner.

3) Que cet ouvrage était d'autant plus mal fait, que les salaires des ouvriers étaient tenus trop bas; en sorte que l'on n'avait que de mauvais ouvriers. — Les conséquences de ce système étaient que le travail était si mal fait, que toute personne qui tenait à être bien habillé faisait venir ses habits tout faits de Paris — perte pour le pays. Aujourd'hui que le système est changé, les habiles ouvriers peuvent gagner jusqu'à quatre francs de France par jour; par ce moyen ils sont attirés ici, et par ce moyen encore, l'ouvrage est si bon, que non seulement on vient s'habiller à Genève de loin, mais personne n'a l'idée de faire venir ses habits de Paris: et non seulement on ne les fait pas venir, mais encore il y a peu de personnes partant pour la France, qui ne préfère faire sa provision d'habits à Genève, parce que malgré l'excellent travail de Genève les habits faits y sont encore meilleur marché qu'à Paris, soit parce que les Parisiens sont obligés pour se soutenir dans la capitale de gagner davantage, soit parce que outre les draperies et toileries de France, nous avons encore celles d'Angleterre, de Belgique et d'Allemagne.

De-là résulte encore que, tandis que nos anciens tailleurs ne faisaient jamais fortune, nous avons actuellement plusieurs tailleur-marchands qui s'enrichissent, s'ils ont les qualités requises.

d'une entière liberté, et c'est un argument victorieux en faveur de cette liberté; car je doute qu'il pût y avoir plus de prospérité du tems des corporations, et certainement cette prospérité était répartie sur un plus petit nombre d'hommes.

---

*Ouvrages en provenant.*

Les ouvrages provenant de ces métiers sont généralement bons et fort supérieurs en qualité à ce qu'on les faisait anciennement; aussi les prix ne peuvent-ils se comparer, car par exemple les souliers, les chapeaux, les habits, sont plutôt plus chers qu'ils ne l'étaient jadis; mais nul ne voudrait aujourd'hui porter d'aussi mauvais souliers, chapeaux ou habits qu'on portait il y a 30 ans dans la même position de fortune. Je crois qu'à qualité égale on aurait tout à beaucoup meilleur marché.

---

*Exportation.*

Il s'exporte peu d'objets provenant de métiers, parce que nos voisins ne les reçoivent pas, mais l'aisance étant assez générale dans notre Canton et le nombre des étrangers en passage y étant considérable, la consommation va fort loin, et cette consommation s'étend, comme je l'ai dit, aux pays voisins par le moyen de la vente en détail. La fabrication des voitures avait pris assez d'extension pour la France et la Savoie, elles y entraient comme des voitures de particuliers, mais les douanes, s'en étant aperçues, y mettent maintenant obstacle. C'est une chose étonnante que notre Canton prospère, environné comme il est de voisins inhospitaliers qui envoient librement dans notre pays les produits de leur industrie et de leur

agriculture, et ne veulent rien recevoir du nôtre. Ce mystère ne peut s'expliquer que par la liberté! *)

*Constructions de maisons.*

La comparaison exacte des tems anciens et des tems actuels est tout aussi difficile à faire que pour les autres métiers, parce que les constructions ne sont plus de même nature. Plus on bâtit dans un pays et plus on y bâtit à bon marché, parce qu'il s'établit une grande concurrence entre les ouvriers; par exemple: on bâtirait ici aujourd'hui à beaucoup plus bas prix qu'on ne l'a fait l'année dernière, parce que l'on a construit une nouvelle rue et divers autres bâtimens, pour lesquels on a ouvert de nouvelles carrières, de nouveaux ateliers, ce qui a augmenté la concurrence. Mais mettant à part cette circonstance, les constructions de bâtimens devraient être aujourd'hui plus chères qu'elles n'étaient il y a 40 ans, quoique d'après divers rapprochemens, je doute que ce soit le cas, parce que

1) La main-d'oeuvre du manouvrier a généralement monté;

2) Par conséquent, les extractions de pierres ont pareillement augmenté;

3) Les bois ont doublé de prix;

4) La chaux, le plâtre ont aussi augmenté de prix à cause de l'élévation du combustible.

*Rapports des artisans avec les autres citoyens.*

Pour se former une idée précise des rapports socianx

*) Man sehe oben, zur Vergleichung, die Verhältnisse und Ansichten der andern Schweizer-Grenzstädte Basel und Schaffhausen.

existans entre les citoyens qui remplissent les divers professions ou métiers et ceux qui sont voués à toute autre branche d'industrie, il faudrait être appelé à vivre au milieu d'eux; car si l'on en juge par les classes plus élevées de la société, il existe, même parmi ceux qui suivent la même carrière, une foule de nuances qui ne sont justifiées par aucun motif fondamental, et que l'étranger est long-tems avant de pouvoir saisir et encore moins expliquer; à plus forte raison doit-on juger qu'il existe des nuances encore plus marquées lorsqu'il s'agit de métiers divers, dont l'application exige plus ou moins de capitaux, plus ou moins de capacité intellectuelle et plus ou moins de propreté; mais nous présumons qu'il ne s'agit point ici de nuances délicates, mais seulement de savoir s'il existe un préjugé contre les artisans, ou s'il n'en existe pas; et nous pouvons dire avec vérité qu'il n'en existe pas.

Si donc nous voyons beaucoup de Genevois préférer l'horlogerie, la bijouterie ou le commerce à d'autres métiers, il faut l'attribuer

1) A l'attrait qui existe toujours pour une fabrique nationale;

2) A ce que presque tous les Genevois, sans exception, reçoivent une éducation de collège plus ou moins longue, d'où il résulte qu'ils recherchent de préférence une profession, où ils trouvent plus d'exercice pour les facultés intellectuelles qu'ils ont acquises;

3) A ce que l'horlogerie et la bijouterie payent généralement mieux le travail qui leur est consacré que d'autres métiers.

Mais il n'existe aucun mépris, aucune infériorité morale pour d'autres métiers; il suffit, pour en juger, de voir

l'assurance de ceux qui les exercent et leur peu de tolérance pour toute parole impolie qui leur serait adressée, quelque élevée que fût la position de la personne qui se le permettrait; en général il y a chez les artisans beaucoup plus de disposition à la fierté qu'à la souplesse. Quant aux rapports intimes de société, on peut dire ici avec le proverbe, qui se ressemble s'assemble, c'est-à-dire que les hommes se rassemblent suivant leurs rapports de fortune et d'éducation, plutôt que suivant les métiers qu'ils exercent.

Dans la milice tout est mêlé, et jamais nous n'apercevons qu'il y ait d'autres distinctions que celle que nous venons d'indiquer, laquelle existerait s'il y avait des corporations aussi bien qu'elle existe à présent. Donc, les artisans n'ont rien perdu sous le rapport moral en perdant les corporations, et je serais plutôt disposé à croire qu'ils ont gagné en indépendance morale, comme ils ont gagné en indépendance de fait*).

Le gouvernement ne fait aucune distinction dans la réception d'étrangers à la qualité de citoyen, quelle que soit la profession que l'on exerce, pourvu que la moralité soit reconnue, que l'on ait séjourné au moins 5 ans et que l'on paye 25 louis au minimum ou 50 louis au maximum pour la bourgeoisie, — vous en jugerez par les réceptions faites en 1827, qui ne diffèrent en rien de celles des autres années.

Maçons 2, cordonniers 4, chapelier 1, manouvriers 2, étudiant 1, boulanger 1, déménageur 1, serruriers 2,

---

*) Ils ne pouvaient avoir qu'un certain nombre d'ouvriers, ils devaient les payer à un certain prix, et le gouvernement exerçait sur eux une grande influence.

jardiniers ou cultivateurs 8, marchand de vin 1, boucher 1, horlogers 2, menuisiers 3, tailleur 1, négocians 4, monteur de boîtes 1, bijoutier 1, potier de terre 2, tuillier 1, employé 1, coiffeur 1, fontainier 1, marchand de fer 1, liquoriste 1, confiseur 1, meunier 1, musicien 1, courseur 1, porteur d'eau 1, domestique 1, cocher 1, ébéniste 1. Total 52.

---

### *Écoles techniques.*

Les écoles qui existent depuis long-tems à Genève sont une école de dessin proprement dit qui se divise en plusieurs branches, la tête, l'ornement, la nature etc., et une école de modelage. Depuis quelques années on donne des cours de calcul raisonné et de mathématique appliqué aux arts, de dessin linéaire, et l'on a formé une école pour les mouvemens d'horlogerie; on donne encore gratuitement un cours de langue française et de géographie aux jeunes gens de l'âge de 14 ans et au-dessus, qui se vouent aux arts industriels et au commerce.

Enfin l'on a organisé depuis l'année dernière une société d'artisans qui se réunissent dans un local qui leur a été donné pour entendre des lectures sur des objets d'art, de chémie, de mécanique, pour discuter certains points, et pour faire connaître leurs découvertes, — on leur a donné une petite bibliothèque adoptée à ce but, — on a de bonnes espérances du succès de cette organisation.

---

### *Garçons ouvriers.*

Il règne ici le même usage qui règne presque partout, c'est-à-dire que les garçons ouvriers voyagent pour

s'instruire avant de s'établir, en sorte que les Genevois font leur tournée à l'étranger, et les étrangers viennent faire la leur ici, mais en thèse générale il y a plus d'ouvriers étrangers que de Genevois, un très-grand nombre sont de la Suisse allemande ou d'Allemagne.

---

### *Bouchers, Boulangers.*

Jusqu'ici je n'ai point parlé de professions de boucher et boulanger, parce qu'elles méritent d'être examinées à part ; presque partout on les a soumises à des réglemens particuliers, comme si des réglemens pouvaient donner l'abondance; et même en France, où l'industrie jouit d'une grande liberté, chaque ville suit à cet égard un système particulier dont en général on se trouve fort mal, comme l'on peut en juger maintenant par les plaintes dont les journaux sont remplis à l'occasion du renchérissement des denrées, sans pour cela que l'on puisse encore se persuader que le meilleur moyen d'éviter les justes sujets de plaintes et de pourvoir les habitans des villes au meilleur marché, est de laisser pleine liberté à ces deux branches d'industrie comme aux autres. J'examinerai séparément ces deux professions, pour faire mieux comprendre le système qui nous régit.

---

### *Bouchers.*

Cette branche d'industrie est et était complétement libre, moyennant les réglemens de police et de santé, dans toute la partie rurale de notre Canton, mais elle ne l'était point pour la ville de Genève.

De tout tems le nombre des bouchers avait été fixé

au nombre de bancs soit étaux, appartenant à la municipalité, attendu qu'il est défendu d'étaler de la viande ailleurs. — „Un arrêté du Conseil d'état du 10 Mars 1818 confirma cette disposition en fixant à 22 le nombre des bancs. Il détermina encore un local dit sagaterie, où chacun pouvait vendre du boeuf et de la vache, mais la vente n'y était permise que deux jours par semaine en automne et en hiver seulement, et par quartiers destinés à la salaison. — Les bouchers ne pouvaient vendre à la sagaterie. — La dépouille de toutes les bêtes abattues devait être remise à des tripières à un prix déterminé pour être vendue par elles. — La chair de porc faisait exception, on était obligé de faire tuer l'animal à l'abattoir public, mais tout charcutier pouvait la vendre chez lui. — Le mouton et le veau pouvaient être vendus à la sagaterie certains jours de la semaine par toute personne. — On ne pouvait introduire la viande morte dans la ville."

On voit par-là que la profession de boucher était un véritable privilège relativement à la grosse viande, parce que les restrictions mise à la vente de la sagaterie étaient de nature à éviter toute concurrence.

Les agriculteurs étaient fort mécontens de ce régime, qui les plaçait entièrement dans les mains des bouchers, parce qu'il était convenu entr'eux, qu'aucun n'irait sur le marché d'un autre, en sorte que l'on était obligé d'accepter le premier prix qu'ils voulaient bien offrir pour le bétail sans espoir d'en obtenir un meilleur. D'un autre côté les consommateurs se plaignaient beaucoup des prix élevés de la viande.

Le Comité d'agriculture (dont je suis secrétaire) sollicita pendant assez long-tems l'établissement d'un banc

pour les agriculteurs, enfin l'administration le lui accorda le 13 Novembre 1822.

Les conditions principales furent: « Que ce banc serait spécialement réservé aux agriculteurs; — que l'on pourrait y vendre en détail tous les jours, sauf le dimanche; — que les agriculteurs s'inscriraient à l'avance pour les bêtes qu'ils voudraient y débiter; — qu'ils seraient appelés à tour de rôle dans l'ordre de l'inscription; — que le bétail ne serait admis qu'après vérification de santé; — qu'on serait obligé de remettre la dépouille aux tripières pour être vendue par elles; — que les bouchers seraient nommés pour abattre et dépecer le bétail; — qu'il leur serait payé un prix déterminé pour cette opération; — que chaque agriculteur pourrait vendre en détail pour son compte ou employer un boucher désigné pour cela, sous une rétribution fixe."

Ce nouvel établissement eut un succès prodigieux, la vente de la viande fut d'une extrême rapidité, chacun fut libre de fixer le prix comme il l'entendait, mais le Comité usa de son influence pour engager les propriétaires à vendre au prix de 8 sols la livre*). Il en résulta trois avantages; le premier, que les bouchers voyant qu'on pouvait se passer d'eux, offrirent de meilleurs prix aux agriculteurs; le second, que les agriculteurs eurent la certitude de vendre la viande mi-grasse au banc qui leur était réservé, tandis qu'auparavant ils ne le pouvaient à aucun prix, ce qui était un grand inconvénient pour eux; car dans le voisinage de notre ville le fourrage a trop de prix pour qu'il convienne d'en-

*) La livre de 18 onces. 12 sols font 1 florin, 51 florins font un louis neuf de France.

graisser du bétail fin-gras; le troisième, que le prix de la viande baissa pour les consommateurs; les bouchers avaient successivement monté à 13 sols la livre, de la meilleure viande, il est vrai, (mais avec la garneçon, ou 15 sols sans garneçon), cela la fit tomber de 2 à 3 sols par livre.

Le 3 Décembre 1824 le comité d'agriculture obtint qu'il serait établi un second banc pour les agriculteurs dans un autre quartier.

Enfin le tems me paraissant mûr, je fis une proposition*) dans le souverain Conseil pour que la vente de la grosse viande fût rendue complétement libre à la sagaterie, j'en développai les raisons et, entre autres motifs, je m'appuyai

1) sur une ordonnance du Roi de France du 21 Janvier 1825;
2) d'un décret du Crand-Duc de Toscane du 2 Décembre 1824 **).

---

*) La proposition est un droit donné aux membres du souverain Conseil de proposer pendant la durée d'une session périodique tout ce qu'ils jugent utile au bien public; dans la session suivante le Conseil d'état est obligé de répondre, mais il peut refuser ou accepter; et il refuse plus souvent qu'il n'accepte.

**) Je crois devoir donner copie de l'un et de l'autre, parce qu'on y trouvera les motifs sur lesquels ces deux Souverains s'appuyent.

*Ordonnance de France.*

„Voulant spécialement encourager la production de l'engrais des bestiaux dans les pays de culture et en même tems ramener à un taux modéré le prix de la viande dans la ville de Paris, S. M. vient de rendre une ordonnance

Elle eut un succès plus rapide que je ne l'espérais moi-même, et le 19 Septembre 1825 le Conseil d'état

---

en date du 12 Janvier portant que l'arrêté du 30 Septembre 1802 relatif à l'exercice de la profession de boucher à Paris est rapporté — à dater du 1 Janvier 1828 le nombre des étaux cessera d'être limité; jusqu'à cette époque, et à compter de la présente année, le nombre des étaux de boucherie actuellement en activité, sera chaque année augmenté de cent nouveaux établissemens, si l'autorisation est demandée pour ce nombre; lorsque ce nombre sera complet, aucune autre autorisation ne pourra être donnée dans la même année."

*Décret.*

Florence le 16 Novembre 1824.

„S. A. I. et R., après avoir médité les sages systèmes de gouvernement adopté par son auguste père, s'est mis en état d'apprécier les projets d'amélioration, d'administration et d'économie, déjà prêts à être mis à exécution, de manière à apporter quelque allégement aux charges publiques. S. A. I. et R. n'a pas tardé à prendre en considération un impôt qui outre son fardeau naturel est en même-tems en opposition directe avec les intérêts des propriétaires et des consommateurs. Cet impôt est en même-tems contraire à la législation économique établie sous le règne glorieux de son immortel aïeul qui avait éprouvé par une longue expérience, quel agrandissement la prospérité publique reçoit de la somme de toutes les industries particulières, excitées par une libre et loyale concurrence, et quel détriment résulte pour l'état des privilèges et des prérogatives qui, en jetant une lumière inopportune et trop vive en quelques points, condamnent à l'oubli tous ceux qui se trouvent hors de saison dans l'obscurité.

S. A. I. et R., animée de la même bienveillance envers toutes les classes et toutes les parties du Grand-Duché a bien voulu abolir l'impôt sur les viandes, sur le revenu des boucheries, et se félicite de remplir les intentions de

prit un arrêté par lequel il rendait la vente en détail de toute viande parfaitement libre aux sagateries, d'où il est résulté l'état des choses suivant, dont tout le monde est content, sauf les anciens bouchers.

1) „Il y a 22 bancs, soit étaux, d'anciens bouchers appartenant à la municipalité qui en retire un petit loyer de 80 à 100 francs de France; ces bancs sont vastes et bien tenus. On y vend toute viande, petite ou grosse, mais toujours de la meilleure qualité; généralement c'est le plus beau bétail fin-gras venant d'Argovie et de Fribourg. Le prix est généralement à 11 sols avec garneçon, 13 à 14 sols sans garneçon"*).

2) „Il y a deux sagateries, c'est-à-dire deux grandes localités où tout le monde (Genevois ou étranger) peut vendre en détail toute viande sur des bancs portatifs, sans privilège pour le local de ces bancs: na-

son auguste aïeul par cet essai de bienfaisance. — Elle ordonne donc ce qui suit:

Art. 1. A compter du 1. Mai 1825 les impôts prélevés sur les boncheries, et tout autre impôt levé sur cette branche de commerce au profit du trésor public, sont abolis.

Art. 2. Il sera désormais permis à tout individu de tuer toutes espèces de bêtes destinées à la nourriture, aussi bien pour son propre usage que pour les mettre en vente.

Art. 3. Quiconque voudra tuer des bestiaux pour les mettre en vente sera seulement tenu d'en faire la déclaration à l'officier chargé de la salubrité publique, afin de faire constater que le local où il se propose d'exercer ce genre de commerce est pourvu des égouts nécessaires.

Signé: Léopold."

*) On appèle garneçon les morceaux d'os ou de foie qui ne sont pas spécialement attachés à la pièce vendue, et dont on donne une petite quantité proportionnelle à la pièce, — on en fait du bouillon.

turellement, il s'est formé des vendeurs faisant plus particulièrement ce métier, auxquels on donne le nom de sagatiers; ils sont 50 ou 60; mais toute personne peut y vendre aussi bien qu'eux. Ces sagatiers vendent ordinairement la meilleure viande du pays, mi-grasse, et ils courent la campagne pour acheter le bétail de cette espèce. Le prix de cette viande est généralement de 9 à 10 sols."

3) „Il y a encore un banc pour les agriculteurs au lieu de deux où se vendent en détail au profit des agriculteurs les bêtes pour lesquelles ils n'ont pas fait marché avec les sagatiers. Le prix est resté à 8 sols, mais on comprend que ce banc est maintenant de peu d'importance pour les agriculteurs, puisqu'ils ont maintenant les sagatiers pour acheteurs et qu'ils peuvent eux-mêmes vendre directement en détail aux sagateries. La viande très-maigre se débite ordinairement entre paysans à bas prix dans les campagnes pour salaison de 5 à 7 sols la livre."

4) „Les dépouilles du gros bétail, c'est-à-dire charge, tête, fressure, pieds, coeur etc. sont remises par tous obligatoirement aux tripières, à un prix déterminé; je n'ai pu guère trouver l'explication de cette exception, si ce n'est le motif de la propreté."

5) „Le suif et le cuir sont vendus aux chandeliers et aux tanneurs, comme chacun l'entend."

6) „Excepté le lard, aucune vente de viande ne peut avoir lieu hors des boucheriers et sagateries."

7) „Aucune bête ne peut être tuée qu'après avoir été examinée par l'expert préposé *ad hoc*."

8) „On ne peut tuer qu'aux abattoirs publics."

9) „Toute bête que l'on tue doit payer les droits d'octroi."

10) „La défense d'introduire de la viande morte subsiste de peur que l'on introduise de la viande malsaine, surtout de Savoie, dont nous sommes fort proches."

Il est assez remarquable que l'on est arrivé ainsi petit à petit à cette législation, qui maintenant paraît arrêtée, parce qu'elle est bonne; seulement si nous avions le malheur de revoir des tems de disette, il est possible que l'on permit d'entrer la viande morte pour faciliter encore plus la population, parce que de deux maux il faut choisir le moindre.

---

*Boulangers.*

Sous l'ancienne république de Genève le nombre des boulangers était non seulement limité, mais encore ils ne pouvaient acheter leurs blés que de la chambre des blés, qui avait toujours un approvisionnement considérable, et ils ne pouvaient vendre le pain qu'à un prix que la chambre déterminait; mais tout particulier pouvait acheter son blé où il le voulait, et faire son pain chez lui. Le pain des boulangers était détestable, et c'était une crise pour la tranquillité publique chaque fois qu'on en élevait le prix. Sous le gouvernement français le nombre des boulangers, autant qu'il m'en souvient, était limité.

Aujourd'hui il n'y a aucune limite à cet égard, tout le monde peut exercer l'état de boulanger dans la ville comme hors de la ville, et le nombre dans la ville en est au moins de soixante; outre cela on apporte beaucoup de pain du dehors. Le pain ordinaire est bon sans être de première qualité, c'est un bon pain de ménage; il se fait exclusivement avec du froment qui donne un

pain un peu moins beau et délicat, mais plus savoureux que l'épeautre, et si nous ne l'avons pas meilleur; il faut l'attribuer à nos moulins qui sont généralement mauvais, étant encore tels qu'on les faisait il y a deux siècles, en sorte qu'ils mélangent le son avec la farine et la farine avec le son; lorsque la séparation sera meilleure, le pain le sera aussi sans qu'il en coûte davantage; on s'en occupe, et même l'année dernière nous avons envoyé un jeune mécanicien à Zurich pour voir les moulins de Mr. Bodmer. L'état de meunier est parfaitement libre, mais les localités propres à avoir des courans d'eau dans la ville ou près de la ville sont très-difficiles à obtenir. Je dois l'avouer, s'il n'y a qu'une voix dans notre pays pour laisser pleine liberté à l'industrie, il y a une espèce d'exception pour celle de boulanger, et chaque fois que le pain renchérit, on entend encore quelques voix demander certains réglemens pour fixer son prix selon le coût du blé, et pour obliger les boulangers à posséder un certain approvisionnement. Ce fut le cas l'année dernière, ce qui me détermina à mettre deux articles sur le journal de notre ville à la date des 6 et 27 Septembre. En voici copie;

Premier article.

*Économie domestique.*

Messieurs les Rédacteurs,

Votre Nr. 35 renferme un article qui énonce le voeu que le prix du pain soit taxé dans notre canton par le gouvernement. Il n'est pas sans importance que le public soit mis à même de former son opinion sur cette question importante; aussi me paraît-il convenable de faire connaître les motifs qui militent contre ce système.

Le libre exercice de l'industrie est consacré dans notre pays; chaque jour nous en sentons les heureux effets. Tout homme peut se vouer à la branche qui lui convient le mieux selon ses talens, ses moyens et la vocation qu'il se sent. La concurrence amène le perfectionnement et le plus bas prix de chaque chose. Peut-être bien, chacun dans son métier voudrait-il jouir d'un privilège, parce qu'en général on cherche son propre intérêt tant bien que mal, plutôt que celui des autres; mais tout en voulant le privilège pour soi-même, on le repousse pour autrui, parce que l'on aime à acheter les choses dont on a besoin aussi bonnes que possible et à leur plus bas prix, et l'on sait fort bien que la concurrence est le seul moyen d'obtenir ce résultat. La boulangerie est une industrie comme une autre: Maintenant y a-t-il des raisons suffisantes pour changer de système dans ce cas? C'est un axiome que le salut du peuple est la loi suprême. Rien de plus important que les subsistances. Si donc en taxant le pain on obtient des prix plus bas et de meilleurs approvisionnemens, il faut évidemment déroger au système général et adopter cette mesure; mais peut-être le résultat serait-il précisement à l'inverse de celui qu'on se propose? Ce serait effectivement une recette, bien facile si l'on pouvait donner l'abondance et le bas prix des denrées par le moyen de la taxe; cette idée se présente toujours la première à ceux qui n'ont pas assez réfléchi sur la matière; mais le remède est pour l'ordinaire pire que le mal. Voici pourquoi:

1) Toutes les fois que l'on impose des charges à une industrie, comme par exemple dans le cas actuel de taxer le prix du pain et d'obliger les boulangers à tenir certains approvisionnemens, c'est un acheminement au privilège;

car il faut un dédommagement pour les charges, et ce dédommagement c'est le privilège, c'est-à-dire une limite dans le nombre des boulangers et la défense d'importer du pain du dehors; or personne n'ignore que le privilège est aux dépens des consommateurs; et lors même que l'on pourrait éviter de limiter le nombre des boulangers, encore y aurait-il privilège de fait, puisque ceux seuls qui seraient assez riches pour avoir cet approvisionnement seraient à même d'exercer ce métier; ce serait du moins le cas si l'approvisionnement exigé était de quelque importance; et s'il ne l'était pas, il ne signifierait rien du tout. En suite comment empêcher l'importation du pain venant du dehors, à moins d'établir un système complet de douanes qu'heureusement nous n'avons pas; comment surtout empêcher l'importation d'un pain qu'on offrirait d'importer à plus bas prix que la taxe? C'est bien alors qu'on aurait raison de se plaindre dans la ville, si l'on pouvait acheter du pain au dehors à meilleur marché qu'au dedans?

2) Toutes les fois que les gouvernemens tarifent le prix du pain, ce tarif est à l'avantage du boulanger, et la raison en est bien simple: les boulangers forment alors un corps avec lequel il faut débattre ce tarif, et déterminer les mercuriales des grains, auxquelles ils peuvent dans le moment utile pour eux imprimer une hausse factice; en un mot, c'est un corps toujours agissant pour faire taxer au plus haut possible, tandis que la nation, n'étant point ici représentée, ne peut défendre ses intérêts. On dira sans doute que le gouvernement représente la nation, mais il est toujours obligé de transmettre pour cet objet ses pouvoirs à quelqu'un: or ce quelqu'un possédera un caractère plus ou moins facile,

l'intérêt particulier agira constamment sur lui, tantôt par l'influence qu'on saura prendre, tantôt par l'adresse, tantôt par des instances, tantôt par la menace de cesser tous ensemble de faire le pain, à moins qu'on ne hausse le prix; et cette menace qui, si elle s'exécutait même pour une journée, mettrait le gouvernement dans le plus grand embarras, agit toujours fortement sur lui. Donc le prix, lorsqu'il est fixé par un gouvernement, est presque toujours plus élevé que lorsqu'il est établi par la simple concurrence; car dans ce dernier cas chaque boulanger a un intérêt de vendre au plus bas prix, pour vendre le plus possible; et si l'un d'eux baisse le prix, tous les autres sont promptement obligés d'en faire autant. Aussi voyons-nous les tentatives de hausse du pain retomber au bout de peu de jours, à moins qu'elles ne soient fondées sur une hausse durable du blé. Nous en avons eu la preuve le printems dernier, où elle ne dura que quinze jours; et s'il fallait une preuve plus forte pour démontrer que nos boulangers ne gagnent généralement pas trop sur leur pain, on la trouverait dans le très-petit nombre de ceux qui font fortune dans ce métier.

Mais, dit-on, lorsque les boulangers auront un approvisionnement obligé de blé à bas prix on ne leur permettra pas de hausser le pain avant que cet approvisionnement ne soit consommé. En admettant même que cela soit ainsi, on admettra, j'espère aussi, que lorsque le prix du blé tombera, on ne baissera pas le prix du pain, jusqu'à ce que l'approvisionnement du blé plus cher ne soit consommé; autrement il y aurait injustice criante contre les boulangers; ainsi donc il y aura équivalent. Mais je prétends que cet équivalent n'existera pas même, et que dans le cas de hausse du blé on montera le prix

du pain plus vîte qu'on ne le baissera en cas de baisse du blé; et je fonde mon opinion sur la force de l'intérêt particulier, travaillant ici contre l'intérêt public, pour obtenir ce résultat.

3) La taxe du pain est encore plus désavantageuse au public lorsque le pain se vend à la miche que lorsqu'il se vend à la livre, et la raison en est simple. La miche se forme lorsqu'elle est en pâte; avec la pratique on arrive bien à former un monceau de pâte qui, après avoir passé au four, donne à-peu-près un certain poids en pain; mais on arrive rarement à une rigoureuse exactitude, parce que, suivant la nature de la farine, suivant la manière dont elle a été pétrie, suivant que le pain a été plus ou moins cuit, suivant qu'il est plus ou moins rassis, ce morceau de pâte donne une miche plus ou moins pesante. Donc, puisque cette miche peut jusqu'à un certain point être plus ou moins pesante, indépendamment de la volonté du boulanger, il est clair qu'elle sera rarement plus pesante et fréquemment plus légère que le poids requis. Ainsi la miche pesera très-ordinairement une ou deux onces de moins que le poids, au détriment du consommateur, qui sera obligé de l'acheter comme si elle avait le poids réel; elle sera surtout plus légère au détriment de celui qui achetera du pain rassis, parce que le pain perd de son poids en séchant; et lorsqu'il n'y aura qu'une légère différence en moins, l'administration ne pourra poursuivre, ni les tribunaux équitablement condamner les boulangers; il faudra même de la part de l'administration une extrême surveillance pour qu'on s'en tienne à cette légère différence. Par ce motif il vaut probablement mieux pour le consommateur acheter le pain

à la livre plutôt qu'à la miche, et conserver le système de liberté indéfinie que nous avons.

Un seul motif pourrait plaider pour le contraire, et c'est celui-ci. Plus un boulanger fait de pain, plus il peut le faire à bon marché, parce que le four lorsqu'il a été chauffé une fois dans le jour, se chauffe plus facilement une seconde et une troisième fois, conservant un certain degré de chaleur. Si donc on limitait le nombre des boulangers, comme chacun d'eux ferait plus de pain, il y aurait économie de combustible; mais cette économie serait-elle suffisante pour compenser les désavantages que j'ai signalés? Ce n'est pas probable.

Enfin il est un motif bien fort à mes yeux en faveur de cette pleine liberté; il repose sur ce qu'une fois que le gouvernement se mêle de taxer le pain, il prend sur lui toute la responsabilité; c'est sur lui que tombe tout le blâme, le mécontentement, et les effets d'un mécontentement souvent très-mal éclairé. Rappelons-nous la prise d'armes de 1789 pour deux quarts de sol. De pareils effets sont peu dangereux dans de grands pays, où la masse donne de l'aplomb; mais ils ne sont point insignifians dans une aussi petite communauté que la nôtre.

En général je ne pense guère comme cet adage qui dit, que le mieux est l'ennemi du *bien*; souvent même je trouve que le bien est l'ennemi du mieux. Mais il me semble, que dans le cas actuel il est préférable de rester comme nous sommes.

Agréez etc.

Autre article.

*Pain taxé; pain non taxé.*

Lorsque les faits viennent à l'appui d'une théorie, ils équivalent à une démonstration.

Dans votre numéro du 6 courant, j'ai énoncé l'opinion que le prix du pain était généralement plus élevé lorsqu'il était taxé que lorsqu'il était laissé à la libre concurrence. En voici la preuve que je cite d'après les renseignemens que je me suis procurés.

A Lyon, le double boisseau de blé vaut maintenant cinq francs, et le pain est taxé à quatre sols et demi de France le demi-kilogramme. Le double boisseau est aussi près que possible égal au quart de notre canton, pèse de 15 à $15^{1}/_{2}$ kilogramme, ce qui porte notre coupe au prix de 20 francs.

A Genève, la coupe de blé vaut aujourd'hui en moyenne 39 florins, et le prix du pain est à quatre sols et demi petite monnaie, la livre de 18 onces. — Comparons !

Quatre sols et demi de France équivalent à $5^{850}/_{1000}$ sols de Genève le demi-kilogramme, $5^{850}/_{1000}$ sols de Genève pour le demi-kilogramme équivalent à $6^{453}/_{1000}$ sols de Genève la livre de 18 onces.

Donc, le prix taxé à Lyon équivaut à $6^{453}/_{1000}$ sols de Genève pour notre livre.

A Genève le pain se vend sans taxe à quatre sols et demi, soit $4^{500}/_{1000}$. Mais ce prix est en rapport avec le coût de la coupe de blé, qui est à 39 florins en moyenne. Si elle coûtait 43 florins 4 sols (soit vingt francs), comme à Lyon, le pain vaudrait dans cette proportion $5^{1}/_{1000}$ sous de Genève.

Qui de $6^{453}/_{1000}$ sols ôte $5^{1}/_{1000}$ sols, il reste la différence de $1^{452}/_{1000}$ sols, soit 1 sol 5 deniers environ, c'est-à-dire que si le pain était taxé à Genève dans la même proportion qu'il l'est à Lyon, toutes choses d'ailleurs égales, nous le payerions encore 1 sol 5 deniers de plus par livre que nous ne le payons.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vive la taxe et le privilège! . . . . . pour les boulangers.

---

Dans ce dernier article j'ai encore oublié de dire, qu'à Genève on sale le pain, tandis qu'on ne le sale pas à Lyon.

Aujourd'hui, le 4 Novembre, la coupe du blé vaut 40 à 43 florins, les 112 livres de 18 onces, et le prix du pain est à 5 sols la livre de 18 onces*).

Je tiens notre système de liberté aussi solidement établi dans notre pays pour cette industrie, que pour toute autre; quelques plaintes vagues et mal fondées ne peuvent y apporter aucun changement.

Genève le 4 Novembre 1828.

**Fazy-Pasteur.**

---

*) Nach diesem Verhältniß würde in Zürich der Mütt Kernen à 110 bis 112 Pfd. (Zzch.) auf 7 fl. 28 ß. (Louisd'or à 10 fl.) sich stellen (105 Pfd. Zzch. = 100 in Genf), und das Brod zu 2¼ Pfd. auf 7 $^{2}/_{1000}$ ß. Da nun dort der Kernenschlag 6 fl. 23 ß. ist, so käme zu den Genfer Verhältnissen das Brod von 2¼ Pfund auf 6 ß. zu stehen, während es nach der Taxe 6 ß. 6 Heller gilt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

S. 121 [illegible] –
124.

Buchbinderei
H. Pantele
8051 Mass... ...sen
Telefon ...

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pestalozzi, Hans Conrad,

Bericht an die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz

Zürich 1829
Helv. 545 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454028-6